

Gesetzes- und Verordnungs-Blatt

für das Großherzogtum Baden.

Ausgegeben zu Karlsruhe, Montag den 7. November 1910.

Inhalt.

Bekanntmachung: des Ministerium des Innern: die Gemeinde- und die Städteordnung betreffend.

Bekanntmachung.

(Vom 18. Oktober 1910.)

Die Gemeinde- und die Städteordnung betreffend.

Nachdem die Gemeindeordnung und die Städteordnung in ihrer unterm 19. Oktober 1906 (Gesetzes- und Verordnungsblatt Nr. XLV) verkündeten Fassung durch die Gesetze vom 26. September 1910, die Abänderung der Gemeinde- und der Städteordnung betreffend und die Änderung der Gemeinde-Einkommenbesteuerung betreffend (Gesetzes- und Verordnungsblatt Nr. XXXVII), mehrfache Änderungen erfahren haben,

werden die Gemeindeordnung und die Städteordnung auf Grund der in Artikel VIII des ersteren und in Artikel V des letzteren Gesetzes der Regierung erteilten Ermächtigung in derjenigen Fassung, in welcher sie vom 1. Januar 1911 an in Geltung sein werden, andurch verkündet.

Karlsruhe, den 18. Oktober 1910.

Großherzogliches Ministerium des Innern.

J. B.:

Gledner.

Dr. Walli.

Gemeindeordnung

für die

nicht unter die Städteordnung fallenden Gemeinden.

Titel I.

Allgemeine Bestimmungen.

§ 1.

Die Gemeinden teilen sich in Stadt- und Landgemeinden.

Wo dieses Gesetz keinen Unterschied macht, gelten dessen Bestimmungen für beide Arten von Gemeinden.

§ 2.

Die Bewohner einer Stadt- oder einer Landgemeinde sind entweder Gemeindebürger oder staatsbürgerliche Einwohner mit dem Recht des ständigen Wohnsitzes, oder Zuzüger.

Die bisherige Einteilung in Orts- und Schutzbürger ist aufgehoben; die dermaligen Orts- und Schutzbürger bilden die Klasse der Gemeindebürger.

§ 3.

Waldungen, einzelne Höfe und andere Güter, die seither keinen Ortsgemarkungen zugehört haben, bleiben als besondere Gemarkungen auch fernher davon getrennt.

Die Verhältnisse dieser abgeordneten Gemarkungen werden nach Maßgabe des § 187 ff. geregelt.

§ 4.

Keine bestehende Gemeinde kann aufgelöst und keine neue gebildet werden, außer im Wege der Gesetzgebung.

§ 5.

Die neu zu bildende Gemeinde muß den Besitz einer abgeordneten Gemarkung nachweisen.

Einzelne Weiler und Hofgüter, die seither mit einer Gemeinde vereinigt waren, können, wenn sie eine eigene Gemarkung haben, sich mit einer anderen Gemeinde mit Einwilligung der beteiligten Gemeinden und unter Staatsgenehmigung verbinden.

§ 6.

Jede Gemeinde hat das Recht, die auf den Gemeindeverband sich beziehenden Angelegenheiten zu besorgen, und ihr Vermögen selbständig zu verwalten.

Es wird ihr ferner die Ortspolizei im Umfange des Orts und der Gemarkung übertragen, soweit nicht ausnahmsweise einzelne Zweige derselben einer besonderen vom Staate aufgestellten Polizeistelle zugewiesen werden.

Die niedere Polizei, im Umfange der in ihren standes- und grundherrlichen Bezirken gelegenen Schlösser, Wohnungen samt Zubehör der Standes- und Grundherren, wird von diesen, untergeordnet unter die amtliche Distriktpolizei, ausgeübt.

§ 7.

Die Verwaltung der Gemeinde unterliegt dem Aufsichtsrechte des Staates nach Maßgabe der Vorschriften des gegenwärtigen oder künftiger Gesetze.

Titel II.

Von den Verwaltungskstellen und deren Bildung.

§ 8.

Die Verwaltung in jeder Gemeinde ist dem Gemeinderat anvertraut. Er besteht aus dem Bürgermeister und den Gemeinderäten. Jeder Gemeinderat soll einen Ratsschreiber haben.

§ 9.

Neben dem Gemeinderat besteht in den Gemeinden, welche dauernd mindestens 500 Einwohner zählen, ein Bürgerausschuß, welcher von den stimmungsfähigen Gemeindebürgern und wahlberechtigten Einwohnern gewählt wird, in den übrigen Gemeinden die aus den Gemeindebürgern und wahlberechtigten Einwohnern sich bildende Gemeindeversammlung.

Das Ministerium des Innern bestimmt, in welchen Gemeinden hiernach ein Bürgerausschuß zu wählen oder der bestehende Bürgerausschuß aufzulösen ist.

§ 10.

Wahlberechtigte Einwohner sind die im Vollbesitze der Geschäftsfähigkeit und der bürgerlichen Ehrenrechte befindlichen männlichen, nicht im aktiven Militärdienst stehenden Angehörigen des Deutschen Reichs, welche mindestens 25 Jahre alt sind und seit 2 Jahren, vom Tage des Ablaufes der Einspruchsfrist gegen die Wählerliste zurückgerechnet,

- a. Einwohner der Gemeinde sind,
- b. eine selbständige Lebensstellung haben,
- c. in der Gemeinde Gemeindeumlagen zu zahlen haben oder in derselben zahlen müßten, wenn die Gemeinde Umlagen erheben würde, und
- d. die ihnen obliegenden Abgaben an die Gemeinde entrichtet haben.

Als selbständig im Sinne dieses Gesetzes werden diejenigen Personen betrachtet, welche einen eigenen Hausstand haben oder solchen gehabt haben und verwitwet sind oder ein Gewerbe auf eigene Rechnung betreiben oder an direkten ordentlichen jährlichen Staatssteuern mindestens 17 Mark bezahlen.

Von dem Vorhandensein einer zweijährigen Dauer dieser Erfordernisse (Buchstabe a bis d) kann durch Bürgerausschußbeschuß im einzelnen Falle Nachsicht erteilt werden.

§ 11.

Bei allen Wahlberechtigten ruht das Wahlrecht

1. während der Dauer der Entmündigung oder einer wegen geistiger Gebrechen bestellten Pfllegschaft,
2. infolge der Aberkennung der bürgerlichen Ehrenrechte während der Dauer dieses Verlustes,
3. während der Dauer des Konkursverfahrens,
4. infolge des Eintritts in den aktiven Militärdienst auf die Dauer dieses Verhältnisses,
5. während des Bezugs einer Armenunterstützung aus öffentlichen Mitteln und während eines Jahres nach ihrem Aufhören, falls sie nicht vor Ablauf der Einspruchsfrist gegen die Wählerliste zurückerstattet ist,
6. infolge des Aufgebens des Wohnsitzes in der Gemeinde, wenn die Abwesenheit nicht länger als 2 Jahre dauert.

Die Wahlberechtigung tritt bei dem Verluste der bürgerlichen Ehrenrechte wieder ein, wenn der Verurteilte im Wege der Begnadigung die Wiederbefähigung erlangt hat.

Außerdem ruht das Wahlrecht der Gemeindebürger, welche

1. in der Gemeinde keinen Wohnsitz haben,
2. den Erfordernissen des § 10 Absatz 1 c zurzeit nicht entsprechen,
3. nach durchgeführtem Betreibungsverfahren die an die Gemeinde im laufenden oder im vorhergehenden Jahre geschuldeten Abgaben nicht entrichten.

§ 12.

Zur Teilnahme an den Gemeindewahlen sind nur diejenigen zuzulassen, welche in den zum Zwecke der Wahlen jeweils anzulegenden Listen aufgenommen sind.

§ 13.

Jede Wahl verliert ihre Wirkung mit dem Aufhören der Bedingungen der Wählbarkeit.

Erstes Kapitel.

Von dem Gemeinderat.

§ 14.

Der Gemeinderat besteht außer dem Bürgermeister aus drei bis achtzehn Mitgliedern.

Die Zahl der Gemeinderäte wird mit Rücksicht auf die Einwohnerzahl und die örtlichen Verhältnisse durch Gemeindebeschluß festgesetzt und von der Staatsbehörde bestätigt.

§ 15.

Die Bürgermeister werden in den Gemeinden, welche dauernd mindestens 2 000 Einwohner zählen, und die Gemeinderäte in den Gemeinden, welche dauernd mindestens 4 000 Einwohner zählen, vom Bürgerausschuß, in den übrigen Gemeinden von den Bürgern und wahlberechtigten Einwohnern gewählt.

Das Ministerium des Innern bestimmt, in welchen Gemeinden hiernach der Bürgerausschuß die Bürgermeisterwahl und in welchen er die Wahl der Gemeinderäte vorzunehmen hat.

§ 16.

Wählbar in den Gemeinderat ist jeder bei der Wahl zum Bürgerausschuß Wahlberechtigte beziehungsweise in der Gemeindeversammlung Stimmberichtigte, dessen Wahl- oder Stimmrecht nicht ruht.

Wählbar zum Amte des Bürgermeisters ist jeder männliche Angehörige des Deutschen Reichs, welcher das 25. Lebensjahr zurückgelegt hat und die badische Staatsangehörigkeit besitzt oder erwirbt, sofern er sich in keinem der Fälle des § 11 Absatz 1 befindet. Mit der Annahme der Wahl erlangt der Erwählte das Bürgerrecht unentgeltlich. Es steht ihm frei, sich in den Bürgergenuß einzukaufen.

Nicht wählbar in den Fällen der Absätze 1. und 2. ist, wer in den letzten 5 Jahren vor dem Wahlstage wegen eines Verbrechens oder Vergehens, bei dem die Aberkennung der bürgerlichen Ehrenrechte zulässig ist, zu einer Freiheitsstrafe verurteilt worden ist.

§ 17.

Bei beiden Ämtern können

1. diejenigen Beamten und die Mitglieder derjenigen Behörden, durch welche die Aufsicht des Staates über die Gemeinde ausgeübt wird,
2. Geistliche und Volksschullehrer,
3. die besoldeten Richter, die Beamten der Staatsanwaltschaft und die Polizeibeamten die auf sie gefallene Wahl nur annehmen, wenn sie ihr Amt niederlegen.

Vater und Sohn, Schwiegervater und Schwiegerohn, Bruder und Schwager, sowie diejenigen, welche als offene oder persönlich haftende Gesellschafter bei der namliehen Handelsgesellschaft beteiligt sind, können nicht zugleich Mitglieder des Gemeinderats sein.

Entsteht die Schwägerschaft oder Geschäftsverbindung im Laufe der Wahlperiode, so scheidet im ersteren Falle dasjenige Mitglied, durch welches das Hindernis herbeigeführt worden ist, im anderen Falle das den Jahren nach ältere Mitglied aus.

Ist der zum Bürgermeister Gewählte mit einem der Gemeinderäte auf die vorbezeichnete Weise verwandt oder verschwägert, oder bei einer Handelsgesellschaft beteiligt, so scheidet der Gemeinderat aus.

§ 18.

Bei der Wahl des Bürgermeisters durch den Bürgerschaftsausschuß gilt als gewählt derjenige, für welchen die absolute Mehrheit aller Wahlberechtigten, bei der Wahl durch die Gemeindebürger und wahlberechtigten Einwohner derjenige, für welchen die absolute Mehrheit der Erschienenen und wenigstens ein Drittel aller Wahlberechtigten gestimmt hat.

Treibt der zum Bürgermeister Gewählte das Wirtschaftsgewerbe, so kann er die Wahl nur annehmen, wenn er zwei Drittel der Stimmen aller Wahlberechtigten erhalten hat, oder sein Gewerbe niederlegt.

Wenn in drei Wahltagfahrten eine gültige Wahl aus dem Grunde nicht zu Stande kommt, weil keiner die erforderliche Stimmenzahl auf sich vereinigt, oder der Gewählte nicht wählbar ist, oder wenn die Vornahme einer zweiten oder dritten Wahl verweigert wird, so wird mit Umgehung einer weiteren Wahl der Bürgermeister von der Staatsbehörde auf höchstens zwei Jahre ernannt.

§ 19.

Als zu Gemeinderäten gewählt gelten diejenigen, welche die meisten Stimmen erhalten haben.

Wo die Wahl durch den Bürgerschaftsausschuß vorzunehmen ist, ist zu deren Gültigkeit erforderlich, daß mehr als die Hälfte aller Wahlberechtigten abgestimmt hat.

Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los, welches sofort von den Beteiligten, wenn sie anwesend sind, andernfalls durch von der Wahlkommission für sie bestellte Vertreter zu ziehen ist.

In den Gemeinden von mindestens 2000 Einwohnern erfolgt die Wahl der Gemeinderäte nach den für die Wahl des Bürgerschaftsausschusses geltenden Grundsätzen der Verhältniswahl.

§ 20.

Die Wahl des Bürgermeisters leitet die ihm zunächst vorgesetzte Staatsverwaltungsbehörde mit Zuziehung von zwei Urkundspersonen, welche der Gemeinderat aus der Mitte des Bürgerschaftsausschusses wählt.

Die Wahl der übrigen Mitglieder des Gemeinderates leitet der Bürgermeister unter Zuziehung des Ratschreibers und zweier Gemeinderäte als Urkundspersonen.

Die Wahl geschieht mittelst geheimer Stimmgebung.

Die Wahlordnung wird durch Verordnung bestimmt.

§ 21.

Das Amt des Bürgermeisters dauert neun Jahre. Er ist nach Ablauf der Dienstzeit wieder wählbar.

§ 22.

Die Gemeinderäte werden auf sechs Jahre gewählt. Alle drei Jahre scheidet die Hälfte aus und wird durch neue Wahlen ersetzt.

Die Ausscheidenden können wieder gewählt werden.

Wird die Stelle eines Gemeinderats durch Tod oder Austritt erledigt, so wird in den Gemeinden mit weniger als 2000 Einwohnern die Ergänzungswahl nur vorgenommen, wenn die Erledigung ein Jahr vor dem Ablauf der gesetzlichen Dienstzeit des Abgegangenen eintritt. Erfolgt die Erledigung später, so ist eine Stellvertretung nicht geboten.

In den übrigen Gemeinden tritt für die ganze noch übrige Amtsdauer an seine Stelle der derselben Wahlvorschlagsliste angehörende nächste Bewerber. Fehlt es an einem solchen, so wählt der Bürgerausschuß sofort mit einfacher Stimmenmehrheit einen Ersatzmann.

§ 23.

Jeder Wahlberechtigte muß die auf ihn gefallene Wahl annehmen.

Zur Ablehnung einer Wahl, sowie zum Austritt vor gesetzlich abgelaufener Dienstzeit berechtigen folgende Gründe:

1. anhaltende Krankheit,
2. Geschäfte, welche eine häufige oder langandauernde Abwesenheit mit sich bringen,
3. ein Alter von über sechzig Jahren,
4. die Verwaltung eines Staatsamtes,
5. neun Jahre Dienstes als Bürgermeister oder sechs Jahre Dienstes als Gemeinderat für die nächste Wahlperiode zu einem dieser Ämter,
6. drei Jahre Dienstes als Gemeinderat für die unmittelbar anschließende Wahlperiode,
7. andere Umstände, über deren Erheblichkeit für die Ablehnung der Bürgerausschuß endgültig entscheidet.

Die Verweigerung der Annahme einer Wahl durch den Gewählten, selbst wenn er als Stellvertreter gewählt worden ist, ohne genügende Entschuldigungsgründe zieht die Erlegung eines von dem Gemeinderat festzusetzenden Beitrags von 50 bis 200 M zur Gemeindefasse nach sich.

Hinsichtlich des Austritts vor gesetzlich abgelaufener Dienstzeit findet das gleiche statt.

§ 24.

In Gemeinden über 4000 Einwohner kann auf Antrag des Gemeinderats der Bürgerausschuß beschließen, daß neben dem ersten Bürgermeister ein zweiter Bürgermeister als dessen Stellvertreter und zu dessen Unterstützung gewählt werde.

Dieser ist Mitglied des Gemeinderats, wird aber in die festgesetzte Zahl der Gemeinderäte nicht eingerechnet.

Hinsichtlich der Wahlart, Wählbarkeit, Verpflichtung zur Annahme der Wahl, der Amtsdauer, des Gehalts und der Entlassbarkeit gelten die nämlichen Bestimmungen wie bei dem ersten Bürgermeister.

§ 25.

Wo ein zweiter Bürgermeister nicht bestellt wird, ist der Stellvertreter des Bürgermeisters für Fälle der Verhinderung desselben zum voraus durch den Gemeinderat aus dessen Mitte

zu bestimmen. In Fällen der Verhinderung auch dieses Stellvertreters verfiel dessen Stelle der dienstälteste, bei gleichem Dienstalter der an Lebensjahren älteste Gemeinderat.

§ 26.

Die Bürgermeister in Gemeinden von mehr als 4000 Einwohnern und in Amtskädten von mehr als 3000 Einwohnern haben, sofern nicht für sie vorteilhaftere Bestimmungen durch besondere Vereinbarung getroffen sind, bei nicht durch eigenes Verschulden herbeigeführter Dienstunfähigkeit, oder wenn sie nach abgelaufener Wahlperiode nicht wieder gewählt werden, obwohl sie zur Weiterführung des Amtes in der Lage wären und eine Wiederwahl nicht abgelehnt haben:

1. nach neunjähriger Dienstzeit den vollen Gehalt auf die Dauer eines weiteren Jahres als Wartegeld,
2. nach im ganzen achtzehnjähriger Dienstzeit fünfunddreißig und nach im ganzen siebenundzwanzigjähriger Dienstzeit fünfundvierzig vom Hundert des Gehalts als Ruhegehalt zu beziehen.

Erlangt der zum Bezug eines Wartegelds oder Ruhegehalts auf Grund einer Dienstzeit von weniger als 27 Jahren Berechtigte eine andere Stellung im Staats- oder Gemeindedienst oder im Dienst anderer Körperschaften, Stiftungen oder Anstalten des öffentlichen Rechts, so wird sein Einkommen oder sein Ruhegehalt aus dieser Stellung auf den von der Gemeinde zu bezahlenden Bezug und zwar auf das Wartegeld ganz, auf den Ruhegehalt bis zur Hälfte desselben in Anrechnung gebracht.

Die Verpflichtung der Gemeinde zur Bezahlung eines Wartegelds oder Ruhegehalts erlischt, wenn dem Bezugsberechtigten gemäß § 10 des Fürsorgegesetzes ein Anspruch gegenüber der Fürsorgekasse zusteht.

Gehört ein Bürgermeister, welcher nicht wiedergewählt wurde, der Fürsorgekasse als Mitglied an, so erhält er von der Gemeindekasse nur insoweit Ruhegehalt, als er die Mitgliedschaft bei der Kasse fortsetzt. Das Wartegeld nach Absatz 1 Ziffer 1 wird durch diese Bestimmung nicht berührt.

Nur der feste Gehalt mit Ausschluß von Gebühren oder sonstigen wandelbaren Bezügen, soweit er den Betrag von 5000 Mark nicht übersteigt, und lediglich die in die Zeit nach Einführung dieses Gesetzes fallenden Dienstjahre werden der Berechnung des Ruhegehalts zu Grunde gelegt.

Durch Gemeindebeschluß mit Staatsgenehmigung kann festgesetzt werden, daß die bisher in der Eigenschaft als Bürgermeister ununterbrochen zurückgelegten Dienstjahre oder eine Anzahl derselben bei der Festsetzung des Ruhegehalts in Anrechnung zu kommen haben. Auf gleiche Weise kann beschloffen werden, daß von der Bestimmung dieses Paragraphen für den 2. Bürgermeister Umgang zu nehmen sei.

§ 27.

Wird die Stelle des Bürgermeisters durch Tod oder Austritt erledigt, so muß binnen vier Wochen zu einer neuen Wahl geschritten werden.

Das Nämliche tritt auf Antrag des Gemeinderats ein, wenn die Krankheit des Bürgermeisters ein Jahr dauert.

Der Bürgermeister bedarf zu einer länger als drei Tage dauernden Abwesenheit des Urlaubs des Gemeinderats. Die Erteilung eines Urlaubs von mehr als einer Woche ist der Staatsbehörde anzuzeigen. Bleibt der Bürgermeister über die ihm vom Gemeinderat bewilligte Urlaubszeit aus und kehrt er zu dem weiter ihm zur Rückkehr anberaumten Zeitpunkt nicht zurück, so hat der Gemeinderat nach Vernehmung des Bürgerausschusses den Antrag zu stellen, daß der Dienst als erledigt erklärt und eine neue Wahl angeordnet werde.

Auf den im öffentlichen Dienst Abwesenden findet diese Vorschrift keine Anwendung.

§ 28.

In Gemeinden mit mindestens 2000 Einwohnern können für einzelne Verwaltungszweige zur Unterstützung des Gemeinderats besondere bleibende Kommissionen gebildet werden, deren Einrichtung und Wirkungsbereich durch Gemeindebeschluß mit Genehmigung des Ministeriums des Innern zu bestimmen ist.

Sämtliche Mitglieder dieser Kommissionen werden vom Gemeinderat ernannt. Jeder Kommission muß ein Mitglied des Gemeinderats als Vorsitzender angehören; im übrigen kann sie aus Mitgliedern des Gemeinderats, des Bürgerausschusses und aus anderen wahlberechtigten Bürgern und Einwohnern zusammengesetzt werden. Den Kommissionen für das Armenwesen, für Unterrichts- und Erziehungsangelegenheiten, für das öffentliche Gesundheitswesen und für sonstige Aufgaben, bei denen nach der Art des Gegenstandes die Mitwirkung von Frauen wünschenswert ist, müssen Frauen als Mitglieder angehören; es kann bestimmt werden, daß diesen Kommissionen bis zu einem Viertel der Mitglieder Frauen mit Sitz und Stimme angehören sollen. Die einer solchen Kommission angehörigen Frauen müssen im übrigen den in § 16 Absatz 1 verlangten Erfordernissen entsprechen mit der Maßgabe, daß bei verheirateten Frauen die Abgabenzahlung seitens des Ehemanns als Erfüllung des Erfordernisses gilt.

Der Bürgermeister ist jederzeit berechtigt, der Kommissionsitzung beizuwohnen und, wenn es ihm nötig oder zweckmäßig erscheint, ausnahmsweise den Vorsitz zu übernehmen.

Die Kommissionen sind dem Gemeinderat untergeordnet, welcher über Beschwerden gegen sie vorbehaltlich des Rekurses zu entscheiden hat.

Die §§ 33 und 35 finden auch auf diejenigen Kommissionsmitglieder Anwendung, welche nicht zugleich Gemeinderäte sind.

In Bezug auf die Beaufsichtigung der Volksschulen gelten die besonderen Bestimmungen des Schulgesetzes.

In der Armenkommission und in der Kommission für das öffentliche Gesundheitswesen sollen die Armenärzte und wo die Ortspolizei einer Staatsstelle übertragen ist, der Polizeibeamte, in der ersteren außerdem der Ortspfarrer jeder Konfession, in der letzteren am Wohnsitz des Bezirksarztes auch dieser Sitz und Stimme haben.

Sind in der Gemeinde mehrere Ortspfarrer der gleichen Konfession, so bleibt es der zuständigen oberen Kirchenbehörde überlassen, zu bestimmen, wer von ihnen in die genannten Kommissionen gemäß dem Gemeindebeschlusse einzutreten hat.

§ 29.

Der Ratschreiber wird vom Gemeinderate ernannt.

Schullehrer können nur in Landgemeinden und nur nach zuvor von der Oberjudicialbehörde erlangter Erlaubnis, welche jederzeit widerruflich ist, die Ratschreiberstelle erhalten.

§ 30.

Die gegenwärtigen Gehalte der Bürgermeister, Gemeinderäte, Gemeinderichter und Ratschreiber können durch einen Beschlusse der Gemeinde erhöht, vermindert und umgewandelt, auch können auf gleiche Weise da, wo noch keine Gehalte bestanden haben, solche eingeführt, nie aber während der durch das Gesetz oder durch die Ernennung bestimmten Dienstzeit die eingeführten Gehalte vermindert werden.

§ 31.

In Gemeinden von über 4000 Einwohnern soll durch Ortsstatut bestimmt werden, für welche Dienstzweige besondere Gemeindebeamte bestellt, welche von diesen auf Lebenszeit angestellt werden können, wie bei Besetzung dieser Stellen verfahren wird und wie das dienstpolizeiliche Verfahren gegen die Beamten, welche nicht unter § 30 fallen, geregelt wird.

§ 32.

Für Dienstverrichtungen innerhalb Orts erhalten die Bürgermeister, die Mitglieder des Gemeinderats und der Ratschreiber keine Belohnung, für Dienstverrichtungen in der Gemarkung aber die geordneten Gebühren. Diese werden durch Regierungsverordnung bestimmt.

Statt dieser Gebühren können jedoch für einzelne, jährlich wiederkehrende bestimmte Verrichtungen bestimmte Belohnungen von der Gemeinde angedordnet werden.

Auch für auswärtige Verrichtungen, sowie für Dienstgeschäfte bei Privaten können die geordneten Gebühren gefordert werden.

§ 33.

Die einseitige Enthebung des Bürgermeisters, der Gemeinderäte, des Rechners und des Ratschreibers vom Dienst kann von den Staatsverwaltungsstellen erkannt werden, wenn sich gegen sie im Laufe einer Untersuchung nahe Verdachtsgründe eines solchen Verbrechens an den Tag legen, das, wenn es erwiesen wäre, die Entlassung zur Folge haben würde, oder wenn die Unterjuchung durch die fernere Dienstführung des Angekludigten sehr erschwert oder verhindert würde.

Auf Antrag des Gemeinderats kann wegen Verschuldigungen, auf deren Grund die Dienstentlassung eintreten kann, die einseitige Enthebung vom Dienst erkannt werden.

§ 34.

Die Dienstentlassung der vorgedachten Personen muß im Wege der Verwaltung ausgesprochen werden:

1. wegen erwiesener Dienstunfähigkeit,
2. wegen einer die öffentliche Achtung ihnen entziehenden Strafe, worunter insbesondere die Strafe des Ehebruchs begriffen ist, und
3. wenn durch Unsittlichkeit ein solches Argerniß gegeben wird, daß eine wirksame Dienstführung nicht mehr zu erwarten ist.

§ 35.

Wegen Willkürlichkeiten im Dienst, insofern sie nicht zu einer peinlichen Untersuchung sich eignen, wegen Dienstinachlässigkeiten und Ungehorsam gegen zuständige Verfügungen und Anordnungen der Staatsbehörden müssen Warnungen zum Zweck der Besserung in nachfolgender Ordnung ergehen:

1. Verweise,
2. Androhung der Dienstentlassung.

Die Beteiligten müssen, wenn die Warnung als ein gesetzlicher Besserungsversuch gelten soll, jedesmal vorher vernommen und das Erkenntnis muß unter Beziehung auf diese Gesetzesstelle erteilt werden. Auf den zweiten Verweis ist zur Androhung der Dienstentlassung zu schreiten und, wenn diese nicht fruchtet, in dem weiteren Falle die Entlassung auszusprechen.

In schwereren Fällen kann die Dienstentlassung ohne vorausgegangene Besserungsversuche sofort stattfinden, wenn andernfalls das staatliche oder Gemeinde-Interesse in hohem Grade gefährdet wäre.

§ 36.

Auch aus anderen Ursachen, welche die Dienstführung sehr erschweren oder vereiteln, kann auf Antrag der Gemeinde die Dienstentlassung stattfinden, die des Bürgermeisters selbst auf bloße Vernehmung der Gemeinde, wenn dessen Dienstführung das staatliche Interesse in schwerer Weise gefährdet; die Ursachen müssen nach gepflogener Untersuchung in dem Erkenntnis angegeben und der Gemeinde und den Beteiligten eröffnet werden.

Der in diesem Falle oder nach Maßgabe der §§ 34 und 35 Entlassene kann, sofern er überhaupt noch wählbar ist, erst nach Verfluß einer gesetzlichen Dienstperiode wieder gewählt werden.

§ 37.

Wenn gegen den Bürgermeister oder einzelne Gemeinderäte oder den Gemeinberechner wegen Schulden die Vollstreckung vollzogen werden muß, so findet die Dienstentlassung statt, insofern sie nicht nachweisen, daß ihre Vermögensumstände nicht gerüttelt sind.

§ 38.

In allen in den §§ 33 bis 37 erwähnten Fällen führt die nächstvorgeordnete Staatsverwaltungsstelle die Untersuchung; die Entscheidung steht dem Bezirksrat zu.

Gegen Entschliessungen der Verwaltungsbehörden, welche die Dienstentlassung von Gemeindebeamten aussprechen, steht den Entlassenen binnen einem Monat, vom Tage der Eröffnung der die Entlassung verfügenden Entschliessung an gerechnet, die Klage bei dem Verwaltungsgerichtshofe gemäß § 4 des Gesetzes vom 14. Juni 1884, die Verwaltungsrechtspflege betreffend, zu.

Wird ein Gemeindebeamter, welcher der Anstellungsgemeinde oder der Fürsorgekasse gegenüber bereits Ruhegehaltsberechtigung besitzt, vom Gemeinderat seines Dienstes entlassen, so kann er gegen diese Entschliessung der Gemeindebehörde Beschwerde an den Bezirksrat erheben.

Bei einem dienstpolizeilichen Verfahren gegen einen solchen Gemeindebeamten (Absatz 3), das zur Dienstentlassung führen kann, sind die Zeugen, wenn der Gemeinderat oder der Beamte es verlangen, durch das Bezirksamt eidlich zu vernehmen.

Gegen die Entscheidung des Bezirksrats in den Fällen des Absatzes 3 steht den Beteiligten binnen einem Monat, vom Tage der Eröffnung der Entscheidung an gerechnet, gemäß § 4 des Gesetzes vom 14. Juni 1884, die Verwaltungsrechtspflege betreffend, die Klage bei dem Verwaltungsgerichtshofe zu.

Die rechtskräftigen Entscheidungen des Bezirksrats oder Verwaltungsgerichtshofs sind für die Beurteilung der vor den bürgerlichen Gerichten geltend gemachten vermögensrechtlichen Ansprüche der Gemeindebeamten maßgebend.

Zweites Kapitel.

Von der Gemeindeversammlung.

§ 39.

Zum Erscheinen in der Gemeindeversammlung sind alle Gemeindebürger und alle wahlberechtigten Einwohner berechtigt und verpflichtet.

Das Ruhen des Wahlrechts hat auch das Ruhen des Stimmrechts zur Folge. Zur Stimmgebung sind nur diejenigen zuzulassen, welche in der zu diesem Zweck anzulegenden Liste der Stimmberechtigten eingetragen sind.

Der Gemeinderat kann Strafen des nicht gerechtfertigten Ausbleibens festsetzen, deren Betrag nicht 4 Mark übersteigen darf.

Jeder muß in Person erscheinen; Abwesende können durch Bevollmächtigte nicht vertreten werden. Die Verhandlungen der Gemeindeversammlungen sind öffentlich.

§ 40.

Zur Gültigkeit eines Gemeindebeschlusses wird erfordert:

1. daß sämtliche Gemeindebürger und wahlberechtigte Einwohner zur Gemeindeversammlung eingeladen werden,
2. daß mehr als ein Drittel derselben erschienen sind,
3. daß die absolute Mehrheit der Erschienenen sich für eine Meinung entschieden hat.

Ausgenommen von der obengedachten Mehrheit sind die Fälle, in welchen das Gesetz andere Erfordernisse für die Gültigkeit der Beschlußfassung festlegt.

Die Art der Vorladung sowie die Geschäftsordnung wird durch Verordnung bestimmt.

§ 41.

Eine Gemeindeversammlung muß stattfinden:

1. wenn kraft Gesetzes oder Verordnung eine öffentliche Verkündigung an die Gemeinde zu geschehen hat, insofern nicht durch die an einem Ort erscheinenden Wochenblätter, oder auf andere in der Gemeinde übliche Weise die Bekanntmachung eben so gut geschehen kann,
2. wenn die Vornahme einer Handlung an die Einwilligung der Gemeinde gesetzlich gebunden ist,
3. wenn von den Staatsbehörden die Vernehmung der Gemeinde befohlen wird,
4. auf Antrag des Gemeinderats oder einer Anzahl von Bürgern, die der doppelten Zahl der Mitglieder des Gemeinderats gleich kommt, wenn im Namen und aus Auftrag der Gemeinde eine Vorstellung an Uns, an die Ständeversammlung oder die Staatsbehörden gerichtet, und die Gemeinde um ihre Zustimmung vernommen werden soll. Die beschlossene Vorstellung oder Beschwerde muß ausdrücklich des Gemeindebeschlusses gedenken, um als eine Bitte der Gesamtheit angesehen werden zu können.
5. Auf die schriftliche, von wenigstens doppelt so viel Mitgliedern als der Gemeinderat stark ist, unterzeichnete Anzeige bei der Staatsverwaltungsstelle, daß sie Beschwerden gegen die Amtsführung und Verwaltung des Bürgermeisters oder des Gemeinderats zu führen hätten, und auf ihre Bitte, die Gemeinde zu vernehmen, ob sie diese Beschwerden als Gemeindebeschwerden unterjucht wissen wolle, hat die Verwaltungsstelle die Gemeinde zu versammeln und in Abwesenheit derjenigen, gegen welche die Beschwerde gerichtet ist, zu vernehmen. Wird durch die Gemeindeversammlung die Beschwerde nicht als Gemeindebeschwerde anerkannt, so haben diejenigen, welche die Versammlung veranlaßten, die Kosten derselben zu tragen.

Eine von einzelnen Bürgern bei Staatsstellen eingereichte, nicht auf die in Ziffer 4 und 5 bezeichnete Art zu stände gekommene Vorstellung wird als Sache der Einzelnen, welche die Vorstellung unterzeichneten, behandelt.

§ 42.

Die Versammlung der Gemeinde kann stattfinden, wenn der Bürgermeister oder der Gemeinderat solche in irgend einer Angelegenheit für räthlich erachtet.

Drittes Kapitel.

Von dem Bürgerausschuß.

§ 43.

Die Zahl der Mitglieder des Bürgerausschusses beträgt außer den dazu gehörenden Mitgliedern des Gemeinderats

in Gemeinden bis zu	200 Wahlberechtigten	36
" " " "	300	" 48
" " " "	1 000	" 60
" " " "	1 500	" 72
" " mit mehr als	1 500	" 84.

§ 44.

Das Verfahren zur Festsetzung der Zahl der Mitglieder des Bürgerausschusses wird durch Verordnung bestimmt.

§ 45.

Für die Wahl des Bürgerausschusses werden die Wahlberechtigten nach Maßgabe der in die Gemeindefakatafter gehörigen Steuerwerte in drei Klassen eingeteilt.

Es besteht

die erste Klasse aus den Höchstbesteuerten und umfaßt das erste Sechstel der Wahlberechtigten, die zweite Klasse aus den Mittelbesteuerten und umfaßt die folgenden zwei Sechstel, die dritte Klasse aus den Niederstbesteuerten und umfaßt die übrigen drei Sechstel der Wahlberechtigten.

Wenn bei dem Übergang von der einen zur anderen Klasse mehrere in gleichem Maße besteuerte Wahlberechtigte zusammentreffen, so werden die nach den Lebensjahren älteren vor den jüngeren in die höhere Klasse eingereiht.

Läßt sich die Zahl der Wahlberechtigten nicht durch sechs teilen, so werden die übrigbleibenden der dritten Klasse zugeteilt.

§ 46.

Jede der drei Klassen wählt für sich den dritten Teil der Mitglieder des Bürgerausschusses, in den Gemeinden von mindestens 2000 Einwohnern nach den Grundjahren der Verhältniswahl mittels Vorschlagslisten, wobei die Wahl auf die in den Vorschlagslisten enthaltenen Bewerber beschränkt ist. (Gebundene Listen.)

Es findet keine Beschränkung der Wahl auf die einzelnen Klassen der Wahlberechtigten statt.

Soweit die Grundsätze der Verhältniswahl Anwendung finden, werden die zu besetzenden Stellen unter die Vorschlagslisten nach dem Verhältnis der auf sie gefallenen Stimmen verteilt.

Streichungen und Abänderungen machen einen Stimmzettel ungültig. Die Bewerber gelten als gewählt in der Reihenfolge, in welcher sie auf der Vorschlagsliste aufgeführt sind. In Gemeinden mit weniger als 2000 Einwohnern entscheidet bei der Wahl die einfache Stimmenmehrheit der erschienenen Wahlberechtigten.

Die Wahl wird geleitet von einer Wahlkommission, welche besteht aus dem Bürgermeister oder seinem Stellvertreter als Vorsitzender, ferner aus drei vom Gemeinderat aus der Zahl der Wahlberechtigten gewählten Beisitzern und aus dem Ratschreiber als Protokollführer. In Gemeinden von mehr als 4000 Einwohnern kann der Gemeinderat beschließen, daß die Wahl von mehreren, jeweils aus 5 Mitgliedern bestehenden Wahlkommissionen geleitet wird, deren Mitglieder der Gemeinderat aus der Zahl der in der Gemeinde Wahlberechtigten ernannt.

Die Wahl geschieht mittelst geheimer Stimmgebung.

Die Wahlordnung wird durch Regierungsverordnung bestimmt.

§ 47.

Wählbar sind alle Wahlberechtigten, deren Wahlrecht nicht ruht, mit Ausnahme

- a. derjenigen Beamten und Mitglieder von Behörden, welchen die staatliche Aufsicht über die Gemeinde übertragen ist,
- b. der Gemeinderäte.

Die nach Ablauf der Wahlperiode Ausscheidenden können wieder gewählt werden.

§ 48.

Das Amt eines Mitgliedes des Bürgerausschusses dauert sechs Jahre. Der Bürgerausschuß wird alle drei Jahre zur Hälfte neu gewählt in der Art, daß die neu Eintretenden je durch die Steuerklasse zu wählen sind, von welcher die Austretenden gewählt waren.

Wird in Gemeinden mit weniger als 2000 Einwohnern eine Stelle im Bürgerausschuß durch Tod oder Austritt erledigt, so wählt der Bürgerausschuß für den Abgegangenen einen Stellvertreter, dessen Stellvertretung jedoch nur bis zur nächsten regelmäßigen Erneuerungswahl dauert, wo alsdann die Steuerklasse, von welcher der Abgegangene gewählt war, für den Rest der Amtsdauer desselben den Ersatzmann zu wählen hat.

Erneuerungs- und Ergänzungswahlen werden in derselben Wahlhandlung vorgenommen. Als für sechs Jahre gewählt gelten diejenigen, welche die meisten Stimmen erhalten, als Ersatzmänner diejenigen, welche demnächst die meisten Stimmen auf sich vereinigt haben.

War die Wahl des abgegangenen Bürgerausschußmitgliedes nach den Grundsätzen der Verhältniswahl erfolgt, so tritt für die ganze noch übrige Amtsdauer an seine Stelle der derselben Wahlvorschlagsliste angehörende nächste Bewerber. Fehlt es an einem solchen, so wählt der Bürgerausschuß sofort mit einfacher Stimmenmehrheit einen Ersatzmann.

Bei Stimmgleichheit entscheidet, vorbehaltlich der Bestimmungen der Wahlordnung für die Verhältniswahl, das Los nach Maßgabe des § 19 Absatz 3.

§ 49.

Jeder Gewählte muß die auf ihn gefallene Wahl annehmen. Ausgenommen sind

1. diejenigen, welche ihren ständigen Aufenthalt in eine andere Gemeinde verlegt haben,
2. diejenigen, welche die Stelle eines Bürgermeisters, Gemeinderates oder Bürgerausschußmitgliedes die gesetzliche Zeit schon verlassen haben, für die Dauer einer Wahlperiode.

Wegen grundloser Verweigerung der Annahme der Wahl tritt der in § 23 bestimmte Nachteil und das dort bestimmte Verfahren ein.

§ 50.

Die Mitglieder des Bürgerausschusses erhalten weder Gehalt noch Gebühren. Bei Gemeindeangelegenheiten außerhalb des Orts, wobei Mitglieder des Bürgerausschusses aus Auftrag des Gemeinderats oder infolge der Vorladung der Staatsbehörde zu erscheinen haben, erhalten sie die Gebühren der Gemeinderäte.

§ 51.

Der Bürgerausschuß vertritt die Stelle der Gemeindeversammlung mit alleiniger Ausnahme der in den §§ 95 letzter Absatz, 118 Absatz 2, 132, 140 und 145 bezeichneten Fälle, in welchen die Versammlung der stimmbfähigen Gemeindebürger zu beschließen hat.

Das Stimmrecht ruht unter denselben Voraussetzungen wie das Wahlrecht.

§ 52.

Zu jeder Versammlung des Bürgerausschusses gehört außer den gewählten Mitgliedern desselben auch der Gemeinderat.

§ 53.

Außer den Fällen, in welchen die Beschlüsse des Gemeinderats der Zustimmung des Bürgerausschusses bedürfen, muß eine Versammlung des Bürgerausschusses stattfinden:

1. wenn von den Staatsbehörden die Vernehmung desselben angeordnet wird;
2. auf Antrag des Gemeinderats oder einer Anzahl von Mitgliedern des Bürgerausschusses, welche der doppelten Anzahl der Mitglieder des Gemeinderates gleichkommt, wenn im Namen und aus Auftrag der Gemeinde eine Vorstellung an Uns, an die Ständeversammlung oder die Staatsbehörden gerichtet und die Gemeinde um ihre Zustimmung vernommen werden soll. Die beschlossene Vorstellung oder Beschwerde muß ausdrücklich des Beschlusses der Gemeindevertretung gedenken, um als eine Bitte derselben betrachtet werden zu können.
3. Auf die schriftliche, von wenigstens doppelt so viel Mitgliedern des Bürgerausschusses als der Gemeinderat stark ist, unterzeichnete Anzeige bei der Staatsverwaltungsstelle, daß sie Beschwerden gegen die Amtsführung des Bürgermeisters oder des Gemeinderats zu führen hätten, und auf ihre Bitte, den Bürgerausschuß zu vernehmen, ob er diese Beschwerden als Gemeindebeschwerden untersucht wissen wolle, hat die Verwaltungs-

stelle den Bürgerausschuß zu versammeln und in Abwesenheit derjenigen, gegen welche die Beschwerde gerichtet ist, zu vernehmen. Wird durch den Bürgerausschuß die Beschwerde nicht als Gemeindebeschwerde erklärt, so haben die Unterzeichner der Anzeige die Kosten zu tragen.

Eine von einzelnen Gemeindebürgern oder sonstigen wahlberechtigten Einwohnern bei Staatsstellen eingereichte, nicht auf die in Ziffer 2 und 3 bezeichnete Art zu stauende gekommene Vorstellung wird als Sache der Einzelnen, welche die Vorstellung unterzeichneten, behandelt;

4. wenn, nachdem ein von einer solchen Anzahl von Mitgliedern des Bürgerausschusses, welche der Zahl der Mitglieder des Gemeinderats einschließlich des Bürgermeisters, gleichkommt, gestellter, bestimmter formulierter, auf die Gemeindeverwaltung bezüglicher Antrag von dem Gemeinderat abgelehnt worden ist, die Antragsteller die Vernehmung des Bürgerausschusses verlangen.

§ 54.

Die Versammlung des Bürgerausschusses hat ferner stattzufinden, wenn der Bürgermeister oder der Gemeinderat dies in irgend einer Angelegenheit für rätlich erachten.

§ 55.

Die Mitglieder des Bürgerausschusses und in den Fällen der §§ 95 letzter Abjatz, 118 Abjatz 2, 132, 140 und 145 die Gemeindebürger sind zum Erscheinen bei den Versammlungen verpflichtet.

Der Gemeinderat kann Strafen des nicht gerechtfertigten Ausbleibens festsetzen, deren Betrag fünf Mark nicht übersteigen darf.

Die Verhandlungen sind öffentlich.

§ 56.

Zur Gültigkeit eines Beschlusses des Bürgerausschusses wird erfordert:

1. daß sämtliche stimmberechtigte Mitglieder desselben zu der Versammlung eingeladen werden,
 2. daß mehr als die Hälfte davon erschienen sind,
 3. daß die absolute Mehrheit der Erschienenen sich für eine Meinung entschieden hat.
- Die Art der Vorladung, sowie die Geschäftsordnung wird durch Verordnung bestimmt.

Titel III.

Von der Verwaltung der Gemeinden.

Erstes Kapitel.

Von den Amtsbezugnissen des Bürgermeisters.

§ 57.

Der Bürgermeister verkündet und vollzieht die Gesetze, die allgemeinen und besonderen Verordnungen, sowie die Verfügungen der ihm vorgelegten Staatsbehörden, und verfügt auf Gesetzes- und Verordnungsblatt 1910.



die Erziehungsschreiben anderer Behörden. Alle amtlichen Erlasse werden an ihn gerichtet, er unterzeichnet alle Ausfertigungen.

Er ist befugt, gegen Gemeindebedienstete Ordnungsstrafen bis zu dreißig Mark zu erkennen.

Er verwaltet die Ortspolizei selbst da, wo die Staatsverwaltungsstelle ihren Sitz hat, soweit nicht der im § 6 bemerkte Fall eintritt.

Er führt die Aufsicht über das Gemeindevermögen und leitet dessen Verwaltung, sowie die öffentlichen Bauten und Arbeiten der Gemeinde.

In dem Gemeinderat hat er den Vorsitz, bringt die Gegenstände zum Vortrag und die Beschlüsse des ersteren zum Vollzug.

Er allein in der Gemeinde ist berechtigt, solche zu einer Versammlung zu berufen. Jede andere Zusammenberufung ist, bei Vermeidung einer angemessenen polizeilichen Strafe, insofern nicht die Handlung ein gesetzlich höher zu bestrafendes Verbrechen enthält, verboten.

In dem Gemeinderat und in der Gemeindeversammlung entscheidet seine Stimme, wenn, diese mit eingerechnet, Stimmengleichheit entsteht.

Die Verwahrung des Gemeindefiegels ist ihm anvertraut, und er stellt innerhalb seiner Amtswirksamkeit Beglaubigungen aus.

Er versieht gerichtliche Funktionen, soweit ihm solche durch die Gesetze übertragen sind.

Zweites Kapitel.

Von den Amtsbefugnissen des Gemeinderats.

§ 58.

Der Gemeinderat beratschlagt und beschließt:

1. über alle Angelegenheiten, die nach den Gesetzen und Verordnungen, sodann nach den Verfügungen der Staatsbehörden seiner Beratung unterlegt werden,
2. über alle Angelegenheiten der Gemeinde,
3. über alles, was auf die Verwaltung, Vermehrung und Verwendung des Gemeindevermögens, sowie auf Stellung und Abhör der Gemeindeferrechnung Bezug hat,
4. über die Bürgeraufnahmen und über Antritt des angeborenen Bürgerrechts,
5. über den Gehalt und die Anstellung des Gemeinbedienstetenpersonals.

Außerdem steht dem Gemeinderat zu:

1. die Verwaltung des örtlichen Schulvermögens und die örtliche Aufsicht über die Lehranstalten der Gemeinde, und zwar über die Volksschulen nach Maßgabe des Gesetzes über den Elementarunterricht, über andere Lehranstalten nach Maßgabe ihrer Statuten,
2. die Verwaltung der örtlichen Armenpflege.

Bei den Beratungen und Beschlußfassungen in Angelegenheiten der öffentlichen Armenpflege haben im Gemeinderat ein Ortsparroter jeder Konfession, der Armenarzt oder in Ermangelung eines solchen der Bezirksarzt, wo ein solcher seinen Wohnsitz hat, sowie der Polizeibeamte, wo die Lokalpolizei durch die Staatsbehörde ausgeübt wird, Sitz und Stimme.

§ 59.

Die Form der Verhandlung in dem Gemeinderat ist kollegialisch. Der Beschluß wird nach absoluter Stimmenmehrheit gefaßt.

Das Ratsprotokoll muß von allen anwesenden Ratsgliedern unterschrieben werden.

Zur Gültigkeit eines Beschlusses wird erfordert, daß wenigstens mehr als die Hälfte der Mitglieder, den Bürgermeister nicht eingerechnet, anwesend sei.

§ 60.

In den Städten hat sich der Gemeinderat in der Regel wöchentlich einmal, in Landgemeinden monatlich zweimal zu versammeln, wenn nicht außerordentliche Veranlassungen weitere Versammlungen nötig machen.

§ 61.

Wenn der Gegenstand der Beratung den Bürgermeister oder ein Mitglied des Gemeinderats, oder dessen Verwandte und Berühmte in auf- oder absteigender Linie und bis zum zweiten Grad betrifft, so dürfen solche an der Beratung keinen Anteil nehmen.

In allen anderen Fällen darf kein Mitglied von der Beratung ausgeschlossen werden.

Drittes Kapitel.

Von den Befugnissen der Gemeindeversammlung beziehungsweise des Bürgerausschusses.

§ 62.

Außer den durch andere Bestimmungen dieses Gesetzes der Beschlußfassung der Gemeinde unterstellten Gegenständen können die Beschlüsse des Gemeinderats über folgende Gegenstände ohne Zustimmung der Gemeinde nicht zum Vollzug kommen:

1. über die Errichtung neuer ständiger Gemeindedienste und über die dafür auszuwerfenden Gehalte, sowie über Anstellung von Gemeindebeamten oder Bediensteten auf länger als 12 Jahre,
2. über die Verpfändung unbeweglichen Vermögens und über dauernde Kulturveränderungen des Gemeindeguts in den Fällen, in welchen nach § 150 Absatz 3 zur Veräußerung desselben ein Gemeindebeschluß erforderlich ist,
3. über Anerkennung und Befriedigung jeder Forderung, die aus Rechtsgeschäften abgeleitet wird, zu deren Eingehung die Zustimmung der Gemeinde erforderlich ist, insofern die Ausgabe nicht schon im Voranschlag begriffen, oder als auf einer öffentlichen Urkunde beruhend, nach ihrem Rechtstitel und Umfang ganz unzweifelhaft ist,
4. über freiwillige im Voranschlag nicht vorgesehene Leistungen (Freigebigkeitshandlungen), wenn deren einmaliger Betrag oder deren Gesamtbetrag im Laufe eines Rechnungsjahres in Gemeinden von 4000 und weniger Einwohner 500 Mark, in größeren Gemeinden 1000 Mark übersteigt,
5. über die Anstellung der Gemeindevoranschläge und Schuldenentilgungspläne,

6. über die Vereinbarungen auf Grund der §§ 8 bis 10 des Straßengesetzes vom 14. Juni 1884 (Gesetzes- und Verordnungsblatt Nr. XXVI),
7. über die Übernahme von Verbindlichkeiten zum Zwecke der Versorgung der Gemeinde mit Wasser, Licht oder Kraft oder zum Zwecke der Schaffung ähnlicher, im allgemeinen Interesse erwünschter Einrichtungen, über die Übernahme von Haftverbindlichkeiten seitens der Gemeinde, über Festsetzung des Preises für Abgabe von Gas, Wasser, Elektrizität und für Benützung von Straßenbahnen sowie über Festsetzung des Entgelts bei ähnlichen dauernden wirtschaftlichen Unternehmungen der Gemeinde.

Viertes Kapitel.

Von den Pflichten des Ratschreibers.

§ 63.

Der Ratschreiber führt und beglaubigt das Ratsprotokoll, besorgt und unterschreibt die Ausfertigungen des Bürgermeisters und Gemeinderats und die Registratur, und bewahrt die Gesetzes- und Verordnungsblätter sowie die öffentlichen Bücher, unter Aufsicht des Bürgermeisters. Er ist verpflichtet, die ihm vom Bürgermeister oder dem Gemeinderat aufgetragenen schriftlichen Verhandlungen und Kanzleigeschäfte aller Art zu besorgen.

Fünftes Kapitel.

Von der Verwaltung der Ortspolizei.

§ 64.

Die Ortspolizei ist nach den bestehenden und künftigen Gesetzen, Verordnungen und Instruktionen zu verwalten.

§ 65.

Zur Ortspolizei gehören die Sicherheits-, Reinlichkeits-, Gesundheits-, Armen-, Straßen-, Feuer-, Markt-, niedere Gewerbs-, weltliche Kirchen-, Sittlichkeits-, Gemarkungs-, Bau- und Gefüdpolizei, sowie die Aufsicht auf Maß und Gewicht.

§ 66.

Zu jedem Aufwande aus der Gemeindekasse, wozu die vom Staate aufgestellte Polizeistelle des Orts nicht durch den Voranschlag der Gemeindebedürfnisse im voraus ermächtigt ist, muß solche die Zustimmung des Gemeinderats einholen.

In Fällen, wo Gefahr auf dem Verzuge schwebt und wo die vorgängige Vernehmung des Gemeinderats nicht möglich ist, können von ihr, jedoch auf ihre Verantwortung, Maßnahmen und Anordnungen getroffen werden, die eine Kostenzahlung zur Folge haben.

§ 67.

Dem Bürgermeister können zur Unterstützung in der Verwaltung der Polizei, wo es die Ausdehnung des Dienstes erfordert, Mitglieder des Gemeinderats als Beigeordnete zugegeben werden.

Das Dienst- und Polizeipersonal steht unter seinen Befehlen.

In wichtigeren, das Gesamtinteresse betreffenden Gegenständen, besonders hinsichtlich der Gemarkungspolizei, hat er sich mit dem Gemeinderat zu beraten, in jedem Falle aber zu jedem Kostenaufwand aus der Gemeindefasse vor der Vornahme einer mit Kosten verbundenen Einrichtung die Zustimmung des Gemeinderats zu erwirken.

In Notfällen tritt die oben gedachte Ermächtigung ein.

§ 68.

Waldfrevel werden nach besonderen Gesetzen und von den darin bezeichneten Stellen getätigt.

Sechstes Kapitel.

Von der Verwaltung des Gemeindevermögens.

Allgemeine Bestimmungen.

§ 69.

Alles liegende und fahrende Vermögen der Gemeinden, ersteres mag Gemeinde- oder Almendgut sein, ist das Eigentum der Gemeindebürger als Gesamtheit.

§ 70.

Der Ertrag des Gemeindevermögens ist zunächst zur Bestreitung des Gemeindeaufwandes nach den Vorschriften dieses Gesetzes bestimmt.

Ausnahmsweise verbleibt der Genuß von dem Almendgut, welcher seither allen Bürgern oder einer berechtigten Klasse der Gemeindebürger zugestanden ist, den gegenwärtig und künftig Berechtigten mit den darauf ruhenden Lasten unter den unten folgenden Bestimmungen.

§ 71.

Das Grundstückerwerbvermögen darf nur in außerordentlichen Fällen zu laufenden Bedürfnissen verwendet werden.

Zu einer solchen Verwendung ist ein Beschluß der Gemeindeversammlung erforderlich.

§ 72.

Die Beförderung der Gemeinbewaldungen unterliegt den Forstpolizeigesetzen.

1. Abschnitt.

Von dem Gemeindeaufwand und den Mitteln zu dessen Deckung.

§ 73.

Die Gemeindeausgaben sind zunächst aus den Erträgen des Vermögens und der wirtschaftlichen Unternehmungen der Gemeinde, aus den von der Gemeinde erhobenen Beiträgen, Gebühren und Abgaben sowie etwaigen sonstigen Einkünften der Gemeinde zu bestreiten. Der alsdann noch ungedeckte Aufwand ist durch eine Auflage auf die Bütternutzungen gemäß § 95 und durch Umlagen gemäß § 96 aufzubringen.

§ 74.

Wenn durch Veranstaltungen (Anstalten, Anlagen oder Einrichtungen), welche von der Gemeinde im öffentlichen oder gemeinwirtschaftlichen Interesse ausgeführt, unterhalten oder in Betrieb genommen werden, für einzelne Besitzer oder Unternehmer oder für abgegrenzte Teile der Gemarkung besondere Vorteile dargeboten oder bestimmte Nachteile abgewendet werden oder wenn die Nutzung solcher Anstalten, Anlagen oder Einrichtungen von einzelnen Beteiligten dieser Art in besonderem Maße in Anspruch genommen wird, kann durch Gemeindebeschluss mit Staatsgenehmigung bestimmt werden, daß die Beteiligten zur gänzlichen oder teilweisen Deckung der durch die Herstellung, die Unterhaltung oder den Betrieb der Gemeinde erwachsenden Kosten an die Gemeinde besondere Beiträge zu entrichten haben.

Die Beiträge sind nach der Größe der gebotenen besonderen Vorteile oder der abgewendeten Nachteile oder des durch die besondere Inanspruchnahme verursachten Kostenaufwands zu bemessen, wobei auch die Leistungen, welche die zu Beiträgen heranzuziehenden Personen auf Grund ihrer allgemeinen Gemeindesteuerpflicht oder kraft freiwilliger Übernahme an die Gemeinde zu machen haben, sowie die Vorteile, die aus dem Besitz und den Unternehmungen der Bezuziehenden sonst der Gemeinde zugehen, in billiger Weise zu berücksichtigen sind.

Der Gemeindebeschluss hat den zu erhebenden Gesamtbeitrag oder die Grundsätze für dessen Bemessung, ferner den Maßstab für die Ausschlagung der Beiträge auf die Beteiligten und den Zeitpunkt, an welchem die Beiträge auf einmal oder in Terminen zu entrichten sind, zu bestimmen. Die in dieser Hinsicht erlassenen Bestimmungen sind den Beteiligten zu eröffnen; durch Gemeindebeschluss kann angeordnet werden, daß neben der oder an Stelle dieser Eröffnung die ortsübliche Bekanntmachung tritt.

Streitigkeiten über die Beitragspflicht, die Höhe des Gesamtbeitrags, den Verteilungsmaßstab und die Höhe der Beiträge entscheiden die Verwaltungsgerichte. Klagen, wodurch die Höhe des Gesamtbeitrags, die für dessen Bemessung festgesetzten Grundsätze oder der Maßstab für die Ausschlagung der Beiträge angefochten werden sollen, sind binnen einem Monat von der Eröffnung des Gemeindebeschlusses an bei Anschlagungsvermeidung zu erheben. In den Fällen, in welchen an Stelle der persönlichen Eröffnung die ortsübliche Bekanntmachung beschlossen ist, gilt die letztere als Eröffnung.

Zur Sicherung der Beiträge, die hiernach von den Besitzern bestimmter Grundstücke zu entrichten sind, kann die Gemeinde den Eintrag einer Sicherungshypothek an den betreffenden Grundstücken verlangen, wenn der Beitrag auf mindestens 100 Mark sich beläuft. Der Eintrag erfolgt auf Ersuchen der Staatsverwaltungsbehörden.

Soweit die Veranstaltungen der Gemeinde eine dauernde Wertserhöhung bestimmter Grundstücke auf abgegrenzten Teilen der Gemarkung zur unmittelbaren Folge haben, können die Beiträge durch Gemeindebeschluß mit Staatsgenehmigung bis zur Höhe der abgeschätzten Wertserhöhung als öffentliche Lasten auf die beteiligten Grundstücke umgelegt werden.

Auf diese öffentlichen Lasten finden die Vorschriften der Artikel 24 a und 24 b des Ortsstraßengesetzes (in der Fassung des Gesetzes vom 20. August 1904) entsprechende Anwendung.

§ 75.

Durch Gemeindebeschluß mit Staatsgenehmigung kann bestimmt werden, daß von den Beteiligten für die Benützung von Veranstaltungen (Anlagen, Anstalten, Einrichtungen), welche von der Gemeinde im öffentlichen oder gemeinwirtschaftlichen Interesse unterhalten oder betrieben werden, sowie für die von der Gemeinde den Einzelnen im öffentlichen oder gemeinwirtschaftlichen Interesse zur Verfügung gestellten Dienstleistungen Gebühren zu entrichten sind. Die Gebühren sind im voraus nach bestimmten Normen und Sätzen festzustellen.

Die Bestimmungen sind in geeigneter Weise den Beteiligten bekannt zu geben.

Streitigkeiten über die von den Einzelnen zu entrichtenden Gebühren entscheiden nach Maßgabe der aufgestellten Gebührenordnung die Verwaltungsgerichte.

§ 76.

Wenn und soweit die Bestreitung des Aufwands für eine der in den §§ 74 und 75 bezeichneten Veranstaltungen zur Folge hat, daß dadurch eine erhebliche Umlageerhöhung eintritt, die einzelne Gruppen der Umlagepflichtigen im Verhältnis zu dem ihnen durch die Veranstaltung gebotenen Vorteile übermäßig belastet, so soll der betreffende Aufwand ganz oder teilweise durch Erhebung von Beiträgen oder Gebühren nach §§ 74 und 75 gedeckt werden.

Soweit die Kosten der in § 75 bezeichneten Veranstaltungen durch Beiträge gedeckt werden, ist die Erhebung von Gebühren ausgeschlossen.

Wenn die Gemeinde für Darbietungen und Leistungen wesentlich wirtschaftlicher Art von den Beteiligten ein privatrechtlich festgestelltes Entgelt in Anspruch nimmt, so können daneben Gebühren nicht erhoben werden.

§ 77.

Unberührt bleiben die in besonderen Gesetzen enthaltenen Bestimmungen über die Entrichtung von Beiträgen und Gebühren zur Deckung der Kosten der von der Gemeinde ausgeführten, unterhaltenen oder betriebenen Veranstaltungen.

§ 78.

In Badeorten, klimatischen und anderen Kurorten kann durch Gemeindebeschluß mit Staatsgenehmigung bestimmt werden, daß zur gänzlichen oder teilweisen Deckung des Aufwands der für Kurzwecke getroffenen Veranstaltungen von den daran Beteiligten Kurtaxen zu entrichten sind.

§ 79.

In Gemeinden über 10 000 Einwohner, welche eine Umlage von wenigstens 20 Pfennig von 100 Mark Steuerwert des Liegenschaftsvermögens erheben, wird eine Abgabe von dem innerhalb der Gemarkung stattfindenden Verkehr mit Grundstücken in der Form eines Zuschlags zur staatlichen Verkehrssteuer erhoben. Die Abgabe beträgt ein halbes Prozent des für die staatliche Verkehrssteuer maßgebenden Werts.

Auf die Erhebung einer solchen Abgabe kann durch Gemeindebeschluß mit Staatsgenehmigung ganz oder teilweise verzichtet werden.

In den übrigen Gemeinden kann, sofern die Umlage von 100 Mark Steuerwert des Liegenschaftsvermögens 20 Pfennig erreicht, durch Gemeindebeschluß mit Staatsgenehmigung die Erhebung eines solchen Zuschlags zur staatlichen Verkehrssteuer angeordnet werden. Die Abgabe darf ein halbes Prozent des für die staatliche Verkehrssteuer maßgebenden Werts nicht übersteigen.

Die für die staatliche Verkehrssteuer geltenden Vorschriften finden mit Ausnahme der §§ 42 bis 47 des Verkehrssteuergesetzes vom 6. Mai 1899 auch auf den Zuschlag zu dieser Steuer Anwendung.

Befinden sich die der staatlichen Verkehrssteuer unterliegenden, um eine Gesamtleistung erworbenen Grundstücke in mehreren Gemeinden, so ist zum Zweck der Festsetzung des Zuschlags von der Staatssteuerbehörde der auf jede der erhebungsberechtigten Gemeinden entfallende Anteil an der Gesamtleistung oder dem Gesamtwert der Grundstücke im Benehmen mit den beteiligten Gemeinden, nötigenfalls im Weg der Schätzung zu ermitteln. Streitigkeiten entscheiden die Verwaltungsgerichte.

Der Zuschlag zur staatlichen Verkehrssteuer wird von den Staatssteuerbehörden zugleich mit der staatlichen Verkehrssteuer festgesetzt und erhoben; bei der Erhebung geht die staatliche Verkehrssteuer dem Gemeindezuschlag vor.

Der Ertrag aus dem Gemeindezuschlag wird der Gemeinde vierteljährlich ausgefolgt.

Für die Feststellung, Erhebung und Ablieferung der Zuschläge haben die Gemeinden eine Vergütung zu leisten, deren Betrag vom Finanzministerium im Benehmen mit dem Ministerium des Innern festgesetzt wird.

§ 80.

Durch Gemeindebeschluß kann mit Staatsgenehmigung die Erhebung einer Abgabe von Lustbarkeiten, einschließlich von Musikaufführungen, Schaustellungen und theatralischen Vorstellungen, angeordnet werden. Die Abgabe ist nach näherer Bestimmung des Gemeindebeschlusses von den Veranstaltern der Lustbarkeit oder von denjenigen zu erheben, welche an der Lustbarkeit teilnehmen.

Im Gemeindebeschluß sind die Lustbarkeiten, für welche die Abgabe zu erheben ist, zu bezeichnen. Auch ist daselbst die Höhe der Abgabe festzusetzen und der Ansaß, die Erhebung sowie die Überwachung zu regeln.

§ 81.

Kleinhandelsbetriebe, die im Großherzogtum ihre Hauptniederlassung haben und deren nach § 82 maßgebender Jahresumsatz im Großherzogtum wenigstens 200 000 Mark beträgt, haben eine Warenhaussteuer als Gemeindeabgabe zu entrichten, wenn sie nach der Verschiedenheit der geführten Warengruppen, der Zahl der von ihnen beschäftigten Personen, der Höhe des Mietwerts der Geschäftsräume und der Art ihres Geschäftsverfahrens als Warenhäuser anzusehen sind.

Mehrere Niederlassungen ein und derselben Firma sowie alle Geschäfte, die den gleichen Inhaber oder auch nur einen gleichen persönlich haftenden Gesellschafter haben, werden als ein Betrieb behandelt.

Der Warenhaussteuer unterliegen auch Filialen von außerhalb des Großherzogtums betriebenen Warenhäusern, wenn der Jahresumsatz aller im Großherzogtum errichteten Filialen zusammen mindestens 30 000 Mark beträgt.

§ 82.

Die Warenhaussteuer für jedes Jahr wird beim Steuer-Ab- und Zuschreiben dieses Jahres festgesetzt; sie wird nach dem Umsatz bemessen, der im letzten Geschäftsjahr in den im Großherzogtum gelegenen Niederlassungen erzielt worden ist. Ist das Geschäft im Großherzogtum noch nicht ein Jahr lang betrieben worden, so wird die Steuer nach dem mutmaßlichen Umsatz des laufenden Geschäftsjahres bemessen.

Die Steuerpflicht beginnt mit dem ersten Tag nach Ablauf des Kalendermonats, in dem der Betrieb begonnen worden ist; wird der Betrieb am Ersten des Monats begonnen, so beginnt die Steuerpflicht mit diesem Tag.

Die Steuerpflicht endigt mit dem letzten Tag des Kalendermonats, in dem oder mit dessen Schluß der Betrieb aufhört; hört der Betrieb am Ersten des Monats auf, so erlischt die Steuerpflicht mit dem Schlusse des vorhergehenden Monats.

§ 83.

Die Warenhaussteuer beträgt bei einem Jahresumsatz
 bis zu 400 000 Mark ausschließlich 20 Pfennig von 100 Mark Umsatz,
 von 400 000 Mark bis 600 000 Mark ausschließlich 30 Pfennig von 100 Mark Umsatz,
 von 600 000 Mark bis 800 000 Mark ausschließlich 40 Pfennig von 100 Mark Umsatz,
 von 800 000 Mark bis 1 000 000 Mark ausschließlich 50 Pfennig von 100 Mark Umsatz,
 von 1 000 000 Mark bis 1 100 000 Mark ausschließlich 60 Pfennig von 100 Mark Umsatz,
 von je weiteren angefangenen 100 000 Mark je 10 Pfennig weiter von 100 Mark des gesamten Umsatzes.

§ 84.

Die Steuer darf 10 Prozent des gewerblichen Ertrags des Gesamtbetriebs (§ 81 Absatz 2) nicht übersteigen. Doch sind 10 Pfennig von 100 Mark Umsatz in allen Fällen der Mindestsatz der Besteuerung.

Als gewerblicher Ertrag gilt der Teil des nach § 82 festgestellten Jahresumsatzes, der sich nach den in Artikel 3 des Einkommensteuergesetzes aufgestellten Grundätzen, jedoch ohne Abzug von Schuldzinsen, als Einkommen aus dem Gewerbebetrieb darstellt.

§ 85.

Wird ein steuerpflichtiger Betrieb in mehreren Gemeinden ausgeübt, so ist die nach den §§ 81 bis 84 berechnete Steuer auf die beteiligten Gemeinden nach Verhältnis des Jahresumsatzes in jeder Gemeinde zu verteilen.

§ 86.

Beim jährlichen Ab- und Zuschreiben unterzieht der Schatzungsrat das Kataster für das Betriebsvermögen einer Durchprüfung und stellt die Steuerpflichtigen fest. Zur Veranlagung zuständig ist der Schatzungsrat derjenigen Gemeinde, in der die Einkommensteuer der Betriebsunternehmer nach Artikel 10 des Einkommensteuergesetzes zu veranlagern ist; er bestimmt, soweit erforderlich nach Benehmen mit den Schatzungsräten der übrigen beteiligten Gemeinden, den steuerpflichtigen Jahresumsatz. Sind nach dem Einkommensteuergesetz mehrere Schatzungsräte zuständig, so bezeichnet das Ministerium des Innern den maßgebenden Schatzungsrat.

Die für das Veranlagungsgeschäft von der Gemeinde zu entrichtende Vergütung wird von dem Finanzministerium im Benehmen mit dem Ministerium des Innern festgesetzt.

§ 87.

Bei Feststellung der Warenhaussteuer stehen dem Schatzungsrat die Befugnisse des § 16 Absatz 3 und des § 17 des Veranlagungsgesetzes vom 6. August 1900 zu; auch ist er berechtigt, die Vorlage der Bücher des Pflichtigen zu verlangen.

Im übrigen finden die §§ 11, 16 Absatz 4, 22, 23 und 29 des Veranlagungsgesetzes Anwendung.

§ 88.

Hat der Steuerpflichtige den ihm vom Schatzungsrat gemäß § 16 Absatz 3 des Veranlagungsgesetzes gemachten Aufforderungen oder Vorladungen keine Folge gegeben, während er dazu in der Lage gewesen wäre, oder hat er die daselbst oder in § 87 dieses Gesetzes vorgesehene Einsichtnahme, Abschätzung oder Vorlage verweigert, so steht ihm kein Rechtsmittel gegen seine Veranlagung zur Warenhaussteuer für das betreffende Steuerjahr zu. Auch ist in diesen Fällen ein späterer Anspruch auf Steurrückverjaht ausgeschlossen.

§ 89.

Die beim Ab- und Zuschreiben eines Jahres festgestellte Warenhaussteuer ist in zwei gleichen Teilen, je in der ersten Hälfte der Monate Oktober und November dieses Jahres an die Gemeindefasse zu entrichten.

§ 90.

Steuerpflichtige oder deren Vertreter, welche dem Schatzungsrat bei Ermittlung des Jahresumfanges unrichtige Aufschlüsse geben, werden an Geld bis zu 5 000 Mark bestraft.

Die Bezirksamter sind befugt, die Strafe nach Maßgabe des § 459 der Strafprozeßordnung festzusetzen und zu vollstrecken. Die §§ 128, 129 und 143 des badischen Einführungsgesetzes zu den Reichsjustizgesetzen vom 3. März 1879 finden Anwendung.

Die Geldstrafen fließen in die Gemeindefasse.

§ 91.

Durch Gemeindebeschluß mit Staatsgenehmigung kann innerhalb der durch die Reichsgesetze gezogenen Grenzen die Erhebung einer Verbrauchssteuer angeordnet werden, durch welche folgende zum örtlichen Gebrauch bestimmte Gegenstände belastet werden dürfen: Bier, Eßig, Obstwein, Wein, Rautwein, Brauntwein, Getreide, Mehl, Brot, Back-, Teigwaren, Schlachtvieh, Fleisch, Fleischwaren, Geflügel, Wildbret, Fische, Krebse, Marktvirtualien, Brennstoffe, Fourage.

Kartoffeln, Milch und Speisefette dürfen nicht, Getreide, Mehl und Schwarzbrot nur in den Gemeinden belastet werden, in denen schon am 1. Januar 1895 von den genannten Gegenständen Verbrauchssteuer erhoben wird.

Die Verbrauchssteuer darf für 100 Kilogramm Mehl 1 Mark 40 Pfennig, für 100 Kilogramm Getreide 1 Mark 20 Pfennig, für 100 Kilogramm Schwarzbrot 1 Mark 5 Pfennig, für ein Schwein 1 Mark, für ein Stück Rindvieh von weniger als 200 Kilogramm Schlachtgewicht 2 Mark und für eine mehr als 200 Kilogramm schwere Kuh 3 Mark, für Mehl, Getreide und Schwarzbrot überdies die am 1. Januar 1895 in der einzelnen Gemeinde bestehenden Abgabefäße nicht übersteigen.

Bei Anordnung der Erhebung einer Verbrauchssteuer dürfen die Abgabefäße höchstens derart bemessen werden, daß der jährliche Hohertrag der Verbrauchssteuer nach Abzug der als Rückvergütung zu leistenden Beträge voraussichtlich ein Drittel des Gemeindeaufwandes nicht übersteigt, welcher nach dem Durchschnitt der drei vorausgegangenen Jahre nicht bereits nach §§ 73 bis 90 gedeckt worden ist.

Beträgt in drei aufeinander folgenden Jahren der durchschnittliche jährliche Hohertrag der Verbrauchssteuer nach Abzug der als Rückvergütung zu leistenden Beträge mehr als 40 Prozent des nach den Vorausschlägen berechneten durchschnittlichen ungedeckten Gemeindeaufwandes (Abz. 4), so müssen die Abgabefäße der Vorschrift des vorhergehenden Absatzes entsprechend herabgesetzt werden.

In der Gemeinde gewonnene oder verfertigte und in die Gemeinde eingeführte Gegenstände gleicher Art sollen von der Verbrauchssteuer in tunlichst gleichem Maße belastet werden.

§ 92.

Befreit von der Verbrauchssteuer sind:

1. der Großherzog und der Großherzogliche Hofhalt,
2. die am Großherzoglichen Hofe beglaubigten Gesandten,
3. die Militärverwaltung nach Maßgabe des Gesetzes vom 16. Mai 1888, die Befreiung der Militärverwaltung von der Verbrauchssteuer der Gemeinden betreffend,
4. die Verwaltung der Staatseisenbahnen hinsichtlich der für den Bahn- und Dampfschiffahrtsbetrieb bestimmten Brennstoffe.

§ 93.

Werden aus Gegenständen, von welchen Verbrauchssteuer erhoben wurde, von Gewerbetreibenden Waren hergestellt, welche nicht der Verbrauchssteuer unterliegen, oder werden Gegenstände, von welchen Verbrauchssteuer erhoben wurde, im ursprünglichen oder verarbeiteten Zustande im Wege des Handels aus der Gemeinde ausgeführt, so hat auf Verlangen Rückvergütung der Verbrauchssteuer zu erfolgen. Der Jahresbetrag der an Gewerbetreibende zu entrichtenden Rückvergütung kann durch Vereinbarung im voraus für bestimmte Zeit festgesetzt werden.

§ 94.

Nähere Bestimmungen über die Erhebung der Verbrauchssteuer, Sicherung und Überwachung der Abgabenträchtigung sowie über die Rückvergütung werden durch Gemeindebeschluss mit Staatsgenehmigung getroffen.

Streitigkeiten über die Pflicht zur Entrichtung von Verbrauchssteuer und über Ansprüche auf Rückvergütung entscheiden die Verwaltungsgerichte.

§ 95.

Die Auflage, die auf den Bürgernutzen zur Bestreitung des nicht schon nach §§ 73 bis 94 gedeckten Gemeindebedarfs zu machen ist, darf den Bürgernutzen nur insoweit belasten, als der bei der Berechnung der Bürgerreinkaufsgelder erhobene Anschlag des reinen Wertes desselben je nach der in der Gemeinde vorkommenden Nutzungart den Betrag für 8 Ster Holz oder für 4 Ster Holz und 18 Ar Acker oder Wiesen, oder für 36 Ar Acker oder Wiesen übersteigt. Die Auflage darf bis zu fünf Zehntel des ihr hiernach unterliegenden Wertanschlages betragen.

Die den Bürgern zustehende Weide, das Sammeln von Laub, Streu und Leihholz bleibt hierbei außer Betracht.

Die Auflage findet statt, sowohl wenn die Bürgernutzungen nach Köpfen oder nach Klassen verteilt sind, als wenn sie gemeinderechtlich auf Häusern oder bestimmten Gütern ruhen.

Es wird in der Regel in der Weise bemessen, daß der nach Absatz 1 der Auflage unterliegende Wertanschlag mit dem 200fachen Betrag beim Umlageausschlag (§ 107) in Berechnung kommt und das auf diesen Anschlag entfallende Umlagebetriffrnis als Gemüßauslage zu erheben ist. Auf 100 Mark des so gebildeten Anschlags dürfen jedoch nicht mehr als 25 Pfennig Auflage entfallen.

Durch Beschluß von zwei Dritteln der stimmberechtigten Bürger (§ 118 Absatz 2) kann behufs Deckung des Gemeindeaufwands eine stärkere Belastung der Bürgerntutzungen, als sie nach Absatz 1 zugelassen ist, festgesetzt werden. Im übrigen bedarf es zur Regelung der Belastung in anderer als der gesetzlich vorgeschriebenen Weise (Absatz 4) der Zustimmung der stimmberechtigten Bürger in der für die Gültigkeit von Gemeindebeschlüssen (§ 40 Absatz 1) geforderten Mehrheit. Dabei darf jedoch der Gesamtbetrag der nach Absatz 4 zu erhebenden Bürgerntutzungsauflagen eine Minderung nicht erleiden. In beiden Fällen ist Staatsgenehmigung erforderlich.

§ 96.

Der durch Umlagen aufzubringende Aufwand wird unter Beachtung der nachfolgenden Vorschriften auf die gesamten, nach den gesetzlichen Bestimmungen in der Gemeinde veranlagten und nach den §§ 99, 101 bis 106 beizuziehenden Einkommen und auf die gesamten, in das Grundstückskataster, Gebäudelataster, das Kataster für das Betriebsvermögen und Kapitalkataster der Gemarkung aufgenommenen sowie auf die nach § 97 beizuziehenden Vermögenssteuerwerte umgelegt.

Die Umlagen vom Liegenschafts-, Betriebs- und Kapitalvermögen werden nach den für je 100 Mark Steuerwert zu bestimmenden Sätzen, die Umlagen vom Einkommen nach Hundertteilen der Einkommensteuerzüge erhoben, wie sie sich für das zu besteuernde Einkommen nach Artikel 21 Absatz 1, 21 a des Einkommensteuergesetzes und nach § 99 ergeben.

Das gewerbliche Vermögen eines Unternehmers ist in den Gemarkungen gemeindesteuerpflichtig, in denen das Gewerbe betrieben wird oder auf die es sich erstreckt. Das landwirtschaftliche Betriebsvermögen ist in den Gemarkungen gemeindesteuerpflichtig, in welchen sich dasselbe befindet. Sofern hiernach eine Verteilung des nötigenfalls nach § 54 des Vermögenssteuergesetzes erhöhten gewerblichen Vermögens oder des nötigenfalls nach § 58 des Vermögenssteuergesetzes ermäßigten landwirtschaftlichen Betriebsvermögens auf mehrere Gemarkungen stattzufinden hat, ist der auf jede Gemarkung entfallende Teil desselben nach dem Verhältnis des Steuerwerts der in der Gemarkung befindlichen Betriebskapitalbestandteile und des Steuerwerts des gesamten Betriebskapitals zu berechnen. Die Zuweisung und Verteilung dieser Steuerwerte auf die einzelnen Gemarkungen erfolgt durch den Steuerkommissär, in dessen Bezirk der Unternehmer zur Vermögenssteuer veranlagt ist; Streitigkeiten über diese Verteilung entscheiden die Verwaltungsgerichte.

Steuerpflichtig sind hinsichtlich der Vermögenssteuerwerte diejenigen, auf deren Namen die Vermögensteile in den Einzelkatalogen gemäß § 6 Absatz 1 und 2 des Vermögenssteuergesetzes zu veranlagen sind.

Wo gesetzliche Bestimmungen für die Staatssteuer eines Steuerpflichtigen eine andere Person als haftbar erklären, gelten diese Bestimmungen sinngemäß auch für die Gemeindesteuer.

§ 97.

Sofern die einer Gemeinde gehörigen und öffentlichen Zwecken dienenden Grundstücke, die nicht unter § 30 Ziffer 2 und 3 des Vermögenssteuergesetzes fallen, in einer anderen Gemarkung liegen, werden sie in dieser Gemarkung mit einem nach den Vorschriften des Vermögenssteuergesetzes gebildeten Steuerwert zu den Umlagen beigezogen.

In gleicher Weise werden auch die öffentlichen Zwecken dienenden Liegenschaften der Kreise, falls sie nicht unter § 30 Ziffer 2 und 3 des Vermögenssteuergesetzes fallen, zu den Umlagen beigezogen.

§ 98.

Beginn und Ende, Erhöhung und Minderung der Steuerpflicht richten sich, vorbehaltlich der Vorschriften in Absatz 2 und in § 99 beim Einkommen nach den Bestimmungen des Einkommensteuergesetzes, bei den Steuerwerten des Grundstücks, Gebäudes, Betriebs- und Kapitalvermögens sinngemäß nach den Bestimmungen des Vermögenssteuergesetzes über den Bezug zur staatlichen Besteuerung in der betreffenden Gemarkung.

Bei den Steuerwerten des steuerbaren Liegenschaftsvermögens, welches von einem Steuerpflichtigen auf einen anderen übergeht, geht die Steuerpflicht mit dem Beginn des Kalenderjahrs, welches auf die rechtzeitige Feststellung des Übergangs (das Ab- und Zuschreiben) folgt, auf den Erwerber über. Dieser haftet jedoch mit seinem Rechtsvorgänger samtverbindlich für die Umlagebeträge aus diesem Liegenschaftsvermögen aus der Zeit vor dem Übergang der Beitragspflicht.

Soweit nicht vorstehend etwas anderes bestimmt ist, hat jede Abänderung der für die staatliche Besteuerung veranlagten Einkommen und Steuerwerte auch für die Gemeindebesteuerung ohne weiteres Wirkung. Wird jedoch ein Einkommensteuerepflichtiger aus dem Staatssteuerkataster entfernt, weil sein Einkommen unter 900 Mark herabgeunken oder weil er gemäß Artikel 21 a des Einkommensteuergesetzes in keine Steuerstufe mehr einzureihen ist, so bleibt seine Umlagepflicht gemäß § 99 in geindertem Maße gleichwohl bestehen, wenn sein Einkommen noch 500 Mark oder mehr beträgt.

Verfügungen der Steuerbehörden, durch welche Steuerkapitalien an einem anderen als dem gesetzlich bestimmten Orte zur Staatssteuer veranlagt sind, bleiben für die Gemeindebesteuerung außer Betracht.

§ 99.

Außer den zur staatlichen Einkommensteuer veranlagten Einkommen werden auch die Einkommen von 500 bis zu 900 Mark zur Gemeindebesteuerung herangezogen, soweit sie nach den für die höheren Einkommen geltenden Bestimmungen über die staatliche Einkommensteuer zu letzterer innerhalb der betreffenden Gemarkung beizuziehen wären. Es beginnt aber diese Umlagepflicht bei den in einer Gemarkung neu zu Veranlagenden erst mit dem Kalenderjahr,

welches auf den Eintritt der die Umlagepflicht begründenden Verhältnisse folgt, und es endigt diese Umlagepflicht in einer Gemarkung erst mit dem Jahreschlusse, wenn der Pflichtige in eine andere Gemarkung des Großherzogtums umzieht. Maßgebend für die erste Veranlagung eines Pflichtigen ist das ihm beim Eintritt der die Umlagepflicht begründenden Verhältnisse zufließende Jahreseinkommen, soweit es gemäß Artikel 10 des Einkommensteuergesetzes in der Gemarkung zu veranlagen ist.

Als Einkommensteuersatz für die Einkommen, nach welchem gemäß § 96 Absatz 2 die Umlage sich berechnet, gilt der Betrag von 3 Mark.

Personen, die erstmals, oder, nachdem ihre Beitragspflicht geruht hat, erstmals wieder in einer Gemarkung in den Bezug eines Einkommens von 500 bis 900 Mark jährlich gelangen, sind verpflichtet, dies innerhalb vierzehn Tagen bei dem Steuerkommissär oder dem Steuererheber ihres Wohnorts mündlich oder schriftlich anzumelden. Die Veranlagung erfolgt durch den Schatzungsrat und den Steuerkommissär. Das nähere hierüber wird durch Verordnung bestimmt.

Zu widerhandlungen gegen die Meldepflicht werden an Geld bis zu 30 Mark bestraft. Der Bürgermeister ist befugt, diese Strafe nach Maßgabe des § 459 der Strafprozeßordnung festzustellen und zu vollstrecken, auch da, wo ihm die Verwaltung der Ortspolizei nicht übertragen ist; die §§ 128, 129 und 133 des badischen Einführungsgesetzes zu den Reichsjustizgesetzen vom 3. März 1879 finden Anwendung.

§ 100.

Befreit vom Beitrag zur Gemeindebesteuerung sind:

1. die Steuerwerte der Gemeinde selbst und derjenigen Anstalten, welche auf ihre Rechnung unterhalten werden,
2. die Steuerwerte des Kapitalvermögens und die Einkommen des Großherzogs und der Mitglieder des Großherzoglichen Hauses,
3. die Steuerwerte der landesfürstlichen Residenz- und Lustschlösser und Gärten, sowie der Schlösser und Gärten der Großherzoglichen Prinzen,
4. die Steuerwerte der Residenzschlösser und der dazu gehörigen Gärten der Standesherrn,
5. die Steuerwerte der für Lehranstalten und sonstige Wissenschafts- und Kunstzwecke bestimmten öffentlichen Gärten,
6. die Steuerwerte des Betriebs- und Kapitalvermögens der Stiftungen, soweit deren Ertrag zur Förderung der Zwecke der Gemeinde bestimmt ist,
7. die auf den Namen der Schuldienste der betreffenden Gemeinden katastrierten Steuerwerte,
8. die Steuerwerte der den Pfarrendiensten der betreffenden Gemeinde zum ständigen Genuß gewidmeten Grundstücke bis zum Betrage von 10 000 Mark. Besitzt ein Pfarrendienst keine Steuerwerte in Grundstücken oder an solchen nicht volle 10 000 Mark in der betreffenden Gemeinde, so darf diese Summe aus Steuerwerten des Kapitalvermögens

des Pfarrdienstes, die je im gesetzlich (§ 107 Absatz 1) geminderten Betrage gerechnet, entnommen oder ergänzt werden,

9. die Einkommensbezüge der im zweiten Halbsatz von Artikel 5 A I Ziffer 1 des Einkommensteuergesetzes genannten Personen, soweit es sich nicht um Einkommen aus im Großherzogtum gelegenen Grund- und Gebäudebesitz und aus dafelbst betriebenen Gewerben handelt,
10. die aus einer badischen Staatskasse fließenden Gehalts-, Ruhegehalts-, Versorgungs- gehalts- und Wartegeldbezüge der unter Artikel 5 B I des Einkommensteuergesetzes fallenden Personen.

Die durch besondere Gesetze und Staatsverträge festgesetzten Befreiungen von der Gemeindebesteuerung werden durch vorstehende Bestimmungen nicht berührt.

Zur Vermeidung von Doppelbesteuerung bei Heranziehung zu direkten Gemeindesteuern im Großherzogtum und in einem anderen Bundesstaat sind die Ministerien des Innern und der Finanzen nach Anhörung der beteiligten Gemeinden ermächtigt, Vereinbarungen zu treffen und Anordnungen zu erlassen, durch welche die Steuerpflicht auch abweichend von den im Großherzogtum geltenden Vorschriften geregelt wird.

§ 101.

Die Reichsbankanstalten und zwar die Reichsbankhauptstelle, die Reichsbankstellen und die Reichsbanknebenstellen, werden an den Orten, an welchen solche bestehen, zur Gemeindebesteuerung je mit dem nach § 54 des Vermögenssteuergesetzes erhöhten Steuerwert des gewerblichen Vermögens beizugezogen, welches durch die Hälfte desjenigen Teils des Grundkapitals der Reichsbank gebildet wird, der, nach Verhältnis des Reinertrags des letzten Jahres berechnet, auf die betreffende Zweiganstalt entfällt.

Außerdem wird die Reichsbank mit einem nach Maßgabe der Bestimmungen des Einkommensteuergesetzes über die Besteuerung der Aktiengesellschaften und Kommanditgesellschaften auf Aktien besonders gebildeten Einkommen zur Gemeindebesteuerung beizugezogen.

Der diesem Gesamteinkommen entsprechende Einkommensteuerfuß wird unter die Gemeinden, in welchen Reichsbankanstalten bestehen, behufs des Bezugs zur Gemeindebesteuerung nach dem Verhältnis des dafelbst durch die Reichsbank zu versteuernden Steuerwerts des gewerblichen Vermögens verteilt.

Die Festsetzung des Einkommens der Reichsbankanstalten geschieht durch die für die Veranlagung zur staatlichen Vermögenssteuer und Einkommensteuer zuständige Behörde und nach dem hierfür vorgeschriebenen Verfahren.

§ 102.

Die in Artikel 5 A des Einkommensteuergesetzes genannten juristischen Personen (Aktiengesellschaften, Kommanditgesellschaften auf Aktien etc.) werden mit ihrem Einkommen ohne Rücksicht auf den Sitz der Gesellschaft etc. da zur Gemeindebesteuerung beizugezogen, wo sie ihr Gewerbe betreiben.

Ist letzteres an mehreren Orten der Fall oder findet nach § 96 Absatz 3 eine Verteilung des Steuerwertes des Betriebsvermögens auf mehrere Gemeinden statt, so wird der dem Gesamteinkommen der juristischen Person entsprechende Einkommensteuerfuß unter die verschiedenen beteiligten Gemeinden behufs des Bezugs zur Gemeindebesteuerung nach dem Verhältnis des in jeder derselben der Gemeindebesteuerung unterliegenden Steuerwerts ihres gewerblichen Vermögens verteilt.

§ 103.

Wenn eine gemeindesteuerpflichtige physische Person, welche im Großherzogtum ihren Wohnsitz hat, oder wenn mehrere solche Personen gemeinschaftlich ein gewerbliches Unternehmen in einer anderen badischen Gemeinde betreiben, als in welcher sie zur Einkommensteuer staatlich veranlagt sind, so kann die Gemeinde des Gewerbebetriebs, vorausgesetzt, daß in derselben das betreffende Unternehmen mit einem Steuerwert des gewerblichen Vermögens von mindestens 75 000 Mark zur Gemeindebesteuerung beigezogen wird, verlangen, daß ihr von demjenigen Teile der Einkommensteuerjähre der an dem Unternehmen beteiligten Personen, welcher bei verhältnismäßiger Verteilung derselben nach den verschiedenen Einkommensquellen (Artikel 2 Ziffer 1 bis 4 des Einkommensteuergesetzes) auf das betreffende Gewerbeunternehmen entfällt, sieben Zehntel behufs des Bezugs zur Gemeindebesteuerung zugewiesen werden.

Ist der Steuerwert des gewerblichen Vermögens der gewerblichen Unternehmung auf mehrere Gemeinden verteilt (§ 96 Absatz 3), so werden die sieben Zehntel des Einkommensteuerjahres des Unternehmers oder der Unternehmer nach Maßgabe der Verteilung des Steuerwerts des gewerblichen Vermögens diesen Gemeinden zugewiesen, wobei aber die Betreffenden, welche einer mit einem Steuerwert des gewerblichen Vermögens mit weniger als 75 000 Mark beteiligten Gemeinde zufallen würden, der Besteuerung der Gemeinde des Wohnsitzes des Unternehmers verbleiben.

Zu diesem Zweck haben die an dem Gewerbeunternehmen beteiligten Personen auf Verlangen der mit der Veranlagung zur Gemeindesteuer betrauten Behörden das ihnen aus jenem Unternehmen zufließende Einkommen in besonderer Darstellung zu entziffern.

§ 104.

Wenn eine gemeindesteuerpflichtige physische oder juristische Person, welche im Großherzogtum ihren Wohnsitz hat, in einer anderen badischen Gemeinde, als in welcher sie zur Einkommensteuer staatlich veranlagt ist, Grundstücke oder Gebäude im Steuerwert von zusammen mindestens 75 000 Mark zu versteuern hat, so kann die Gemeinde, in welcher der Liegenschaftsbesitz liegt, verlangen, daß ihr von demjenigen Teile des Einkommensteuerjahres des Liegenschaftsbesitzers, welcher bei verhältnismäßiger Verteilung dieses Einkommensteuerjahres nach den verschiedenen Einkommensquellen (Artikel 2 Ziffer 1 bis 4 des Einkommensteuergesetzes) auf den betreffenden Liegenschaftsbesitz entfällt, sieben Zehntel behufs des Bezugs zur Gemeindebesteuerung zugewiesen werden. Diese Vorschriften finden keine Anwendung, wenn das Einkommen aus diesen Grundstücken und Gebäuden in gewerblichen Einkommen des Besitzers (Artikel 2 Ziffer 2 des Einkommensteuergesetzes) mitveranlagt ist und auf Grund der §§ 102 und 103 zur Verteilung gelangt.

Zu diesem Zwecke hat der beteiligte Liegenschaftsbesitzer auf Verlangen der mit der Veranlagung zur Gemeindesteuer betrauten Behörde das ihm aus dem betreffenden Liegenschaftsbesitze zufließende Einkommen in befonderer Darstellung zu entziffern.

§ 105.

Wenn eine nicht im Großherzogtum wohnende, nach Artikel 5 B I des Einkommensteuergesetzes steuerpflichtige Person der Gemeindebesteuerung unterliegendes und gleichzeitig von der Gemeindebesteuerung befreites (§ 100 Ziffer 9 und 10) Einkommen bezieht, so ist der dem ersteren Einkommen entsprechende Steuerjah (Artikel 21 Absatz 1 des Einkommensteuergesetzes und § 99 Absatz 2) für die Gemeindebesteuerung maßgebend.

Wenn das gemeindesteuerpflichtige Einkommen einer solchen Person aus verschiedenen Orten (Gemarkungen) fließt, so wird der diesem Einkommen entsprechende Steuerjah auf die betreffenden Gemeinden nach Verhältnis des in jeder derselben der Gemeindebesteuerung unterliegenden Steuerwerts des liegenschaftlichen und Betriebsvermögens des Steuerpflichtigen verteilt.

Ergeben sich hierbei Teilbeträge unter 3 Mark, so bleiben diese außer Anjah. Dies gilt auch für die Fälle der §§ 102 bis 104.

§ 106.

In welchen Gemeinden Steuerwerte zum Zweck der Gemeindebesteuerung zu veranlagern, ferner ob und wie Einkommensteuerjah unter mehrere Gemeinden zu verteilen sind, entscheiden in Streitfällen die Verwaltungsgerichte. Die Klage ist gegen die Gemeinde zu richten, in welcher durch die Steuerbehörden der Steuerwert veranlagt, beziehungsweise welcher der streitige Anteil am Einkommensteuerjah zugewiesen ist.

§ 107.

Der durch Genußauflagen (§ 95) und durch Umlagen aufzubringende Betrag (§ 96) ist auf den Anschlag der Bürgerumlagen, auf die Steuerwerte des gesamten Liegenschafts-, Betriebs- und Kapitalvermögens, sowie auf die Einkommen in der Art anzuschlagen, daß die Steuerwerte der klassifizierten Grundstücke, sowie der einzeln geschätzten Hofgüter ohne den Abzug des § 31 Absatz 2 des Vermögenssteuergesetzes, die Steuerwerte des gewerblichen Vermögens mit dem nach § 54 des Vermögenssteuergesetzes erhöhten Betrag, die Steuerwerte des landwirtschaftlichen Betriebsvermögens mit dem nach § 58 des Vermögenssteuergesetzes ermäßigten Betrag, die Steuerwerte des Kapitalvermögens nur mit $\frac{1}{10}$ ihres vollen Betrags in Rechnung gezogen werden und daß für jeden Pfennig, der auf 100 Mark der so angelegten Steuerwerte umgelegt werden soll, die Einkommen mit 1,6 Hundertteilen ihrer Normalsteuerjah zu belegen sind.

Durch Gemeindebeschluß mit Staatsgenehmigung kann auf die Dauer von jeweils 5 Jahren bestimmt werden, daß die Steuerwerte des Liegenschaftsvermögens mit einer Ermäßigung von höchstens einem Viertel in Berechnung zu kommen haben oder daß für 1 Pfennig Umlage weniger als 1,6, aber mindestens 1,3, oder mehr, aber höchstens 2 Hundertteile der Einkommensteuerjah erhoben werden sollen.

§ 108.

Von dem Steuerwert des Kapitalvermögens dürfen höchstens 16 Pfennig von 100 Mark erhoben, die Dienstinkommen, Ruhe- und Unterhaltungsgehälter der Beamten und Bediensteten des Reichs, des Staates (einschließlich der Volksschullehrer), eines anderen Bundesstaates oder eines ausländischen Staates, des Großherzoglichen Hofes und der Gemeinden, der Geistlichen, sowie die entsprechenden Bezüge ihrer Witwen und Waisen zur Gemeindebesteuerung höchstens mit einer Umlage von 80 Hundertteilen des diesem Einkommen entsprechenden Einkommensteuersatzes belastet werden.

Zu diesem Behufe haben die obenbezeichneten Steuerpflichtigen auf Verlangen der mit der Veranlagung der Gemeindesteuer betrauten Behörden ihr aus öffentlichem Dienstverhältnis fließendes Einkommen in besonderer Darstellung zu entziffern.

§ 109.

Die Vorschriften über die Aufstellung des Gemeindefatasters, Feststellung, Bekanntmachung und Erhebung der Gemeindeumlagen sowie die für die Mitwirkung staatlicher Behörden bei diesen Arbeiten zu entrichtenden Gebühren werden durch Verordnung bestimmt.

Die Gemeindeumlagen sind zu einem Viertel sofort nach deren vollzugsreifer Feststellung, die drei übrigen Viertel jeweils auf die durch Verordnung bestimmten Termine fällig.

Umlagerückstände und Umlagenachträge sind in ihrem ganzen Betrag alsbald nach erfolgter Feststellung fällig. Auf Ansuchen der Umlagepflichtigen sind angemessene Fristen zu bewilligen.

Einrede gegen die Richtigkeit der Schuld hält die Vollstreckung bis zum Erlaß einer rechtskräftigen Entscheidung nicht auf.

Bezüglich der Betreibung der öffentlichen Abgaben an die Gemeinde gelten die gleichen Vorschriften, wie für die direkten staatlichen Steuern.

§ 110.

Zur Erfüllung von der Gemeinde gesetzlich obliegenden Aufgaben sind die umlagepflichtigen Einwohner auch zu persönlichen Diensten, welche jedoch durch Stellvertreter geleistet werden können, verpflichtet.

Auch kann die Naturalleistung von Hand- und Fuhrdiensten für die Gemeinde durch Gemeindebeschluß mit Staatsgenehmigung festgesetzt werden, sofern zur Bezahlung dieser Dienste durch die Gemeindekasse Umlagen erhoben werden müßten.

Zur Leistung der Fuhrdienste sind diejenigen umlagepflichtigen Einwohner verpflichtet, welche zum Betrieb eines Gewerbes oder der Landwirtschaft in der Gemeinde Zugtiere besitzen.

Sollen die fraglichen Dienste unentgeltlich, das heißt ohne Gewährung einer billigen Vergütung aus der Gemeindekasse geleistet werden, so muß auch die Mehrheit der zur Leistung der Dienste der einen oder anderen Art Verpflichteten bestimmen.

§ 111.

Außer den in § 50 des Gesetzes über die Rechte der Gemeindebürger und die Erwerbung des Bürgerrechts genannten Personen sind von der Leistung persönlicher Dienste, soweit sie nicht den Eigentümern oder Mietern bestimmter Liegenschaften obliegen, befreit: die Beamten und Angestellten des Reiches und des Staates, die Standes- und Grundherren, die Geistlichen, Lehrer, Ärzte, die zum aktiven Militärdienst gehörigen Militärpersonen, endlich alle nicht bürgerlichen Einwohner, welche das 65. Lebensjahr erreicht haben.

Weitere Befreiungen können durch Gemeindebeschluß mit Staatsgenehmigung ausgesprochen werden.

§ 112.

Die näheren Bestimmungen, insbesondere über Art, Umfang, Maßstab der Verteilung, sowie über den Vollzug und die etwaige Vergütung der Gemeindedienste, wie auch der Hand- und Fuhrdienste, werden durch Gemeindebeschluß mit Staatsgenehmigung getroffen.

§ 113.

Jedem einzelnen Gemeindesteuerpflichtigen, welcher mindestens den fünften Teil der Umlage in der Gemeinde zu entrichten hat, steht das Recht der Teilnahme an den Verhandlungen und an der Beschlußfassung des Gemeinderats und des Bürgerausschusses, insofern er nicht durch Wahl hierzu berufen ist, dann zu, wenn es sich um folgende Gegenstände handelt:

1. die Aufstellung des Voranschlags und Festsetzung der Umlage,
2. die Errichtung neuer ständiger Gemeindedienste und die dafür auszuwerfenden Gehalte,
3. neue Erwerbungen, Herstellung von Neubauten, Aufnahme von Darlehen, sofern hierzu die Zustimmung des Bürgerausschusses erforderlich ist und zur Bezahlung des Kaufpreises beziehungsweise des Aufwands oder zur Verzinsung und Tilgung der Anlehen Umlagen erhoben werden müssen,
4. die näheren Bestimmungen hinsichtlich der Naturalleistung von Hand- und Fuhrdiensten für die Gemeinde (§ 112 der Gemeindeordnung),
5. die Prüfung, Abhör und Verbeerdung von Gemeinderrechnungen, wenn in dem betreffenden Jahr Umlagen erhoben werden.

Unter der Voraussetzung, daß der fragliche Steuerpflichtige in den Gemeinderat wählbar ist, kann er dieses Recht persönlich ausüben; im übrigen steht ihm die Ausübung durch einen die fragliche Voraussetzung in seiner Person erfüllenden Stellvertreter zu.

Den zur Beratung und Beschlußfassung Beigezogenen steht das volle Stimmrecht, wie den Mitgliedern des Gemeinderats zu: sie können von allen in Frage kommenden Akten und Urkunden Einsicht begehren. Bei der Beurteilung der Beschlußfähigkeit des Gemeinderats und des Bürgerausschusses kommen diese Beigezogenen nicht in Betracht.

§ 114.

Die Verwalter des Domänenfiskus, der Standes- und Grundherren, sowie der über einen oder mehrere Bezirke sich erstreckenden Stiftungen, ferner alle diejenigen, deren Sienerwerte und Einkommen zusammengerechnet jwiel Umlage zu tragen haben wie 100 000 Mark Steuerwert, sind zur Beratung des Voranschlags unter der Voraussetzung einzuladen, daß überhaupt eine Umlage zu beschließen ist. Sie sind in diesem Fall mit ihren Einwendungen zu hören und können solche schriftlich dem Voranschlag anschließen.

2. Abschnitt.

Von den Anlehen der Gemeinde.

§ 115.

Der Gemeinderat beschließt diejenigen Kapitalaufnahmen, welche zur Abtragung aufgekündeter Kapitalien gemacht werden, sowie diejenigen, welche zur Bestreitung voranschlagsmäßiger Ausgaben erforderlich sind und innerhalb desselben Rechnungsjahres aus den laufenden Einnahmen wieder getilgt werden.

Zu anderen nötigen Anlehen ist die Einwilligung der Gemeinde erforderlich.

Sie können nur nötig werden, wenn die ordentlichen Einkünfte der Gemeinde erschöpft und zu einer unvermeidlichen oder höchst nützlichen Ausgabe keine anderen zweckmäßigeren außerordentlichen Einnahmen aufzufinden sind.

3. Abschnitt.

Von den Überschüssen der Gemeindekasse.

§ 116.

Die nach gesetzlicher Bestreitung der Gemeindebedürfnisse vorhandenen Überschüsse sind zur Schuldentilgung zu verwenden, und, wenn keine Schulden vorhanden sind, zu Kapital anzulegen. Die Größe der Kapitalanlage richtet sich nach dem Wert der Gemeindegebäude, welche durch ein Unglück zerstört werden können, oder wenigstens nach dem, das den höchsten Wert hat, und nach den wahrscheinlichen Kosten, welche Naturereignisse, denen das Gemeindegut ausgesetzt ist, außergewöhnlich veranlassen können.

§ 117.

Eine andere Verwendung der Überschüsse, als zur Schuldenbezahung und zu Kapitalanlagen und über die Verwendung derer, die nicht mehr zu Kapital angelegt werden sollen, kann nur von der Gemeindeversammlung beschlossen werden.

Werden solche Überschüsse unter die Gemeindebürger verteilt, so geschieht die Verteilung nach Köpfen.

Die Witwen der Gemeindebürger erhalten den vollen Anteil, der ihrem verstorbenen Ehemann, wenn er noch am Leben wäre, zufiele.

4. Abschnitt.

Von dem Almendgenuß.

§ 118.

Die Art der Benutzung der ungeteilten Almendgüter, die Größe der Genußteile und die Art der periodischen Verteilung der letzteren bei geteilten Almendgütern, sowie die Größe der Bürgerholzgaben richtet sich nach dem unbestrittenen Zustande vom 1. Januar 1831.

Er kann durch einen Beschluß von zwei Dritteln der Stimmen aller stimmfähigen Gemeindebürger auf eine andere Weise festgesetzt werden, und zwar nur insofern nicht die Genußteile unwiderruflich auf dem Besitz bestimmter Güter oder Häuser haften.

Kommt über die vom Gemeinderat beantragte Änderung des Almendgenusses ein gültiger Beschluß der stimmberechtigten Gemeindebürger nicht zu stande, so kann vom Gemeinderat eine zweite Abstimmung auseraumt werden, bei der die Nichterzhienenen oder Nichtabstimmenden als zustimmend gezählt werden. Auf diese Folge sind die Gemeindebürger bei der Ladung hinzuweisen.

Wird der Antrag des Gemeinderats durch Beschluß der stimmberechtigten Gemeindebürger abgelehnt, so kann auf Antrag des Gemeinderats durch Gemeindebeschluß eine Änderung des Almendgenusses angeordnet werden, wenn überwiegende öffentliche Interessen dafür vorliegen und den Genußberechtigten beim Vollzug der Änderung für die seitherige Almendnutzung ein gleichwertiger Ersatz durch eine andere Naturalnutzung oder, sofern dies nicht tunlich, durch eine Geldrente gewährt wird.

Eine Verminderung der Größe der Holzgaben kann infolge der verminderten nachhaltigen Ertragsfähigkeit der Wäldungen stattfinden.

§ 119.

In dem ebengedachten Falle trifft die Verminderung sämtliche Gaben in gleichem Verhältnis. Sinken die Gaben auf ein halbes Klafter herunter, so können solche nicht weiter verteilt werden, und wenn sie noch weiter vermindert werden sollen, so ist ihre Anzahl so zu beschränken, daß nur die, welche am längsten im Genusse sind, soweit es der Ertrag des Waldes zuläßt, ein halbes Klafter erhalten, die später Eingetretenen aber ihren Anteil auf solange verlieren, bis sie in erledigte Genußteile eintreten können.

§ 120.

Der zum Bürgergenuß Berechtigte rückt in solchen ein, wenn er das fünfundzwanzigste Jahr zurückgelegt und eine eigene Haushaltung oder Gewerbe auf eigene Rechnung gegründet hat.

Nach zurückgelegtem fünfundzwanzigsten Jahre tritt auch der Soldat in den Rang des Bürgergenusses ein, er kann aber den Genuß selbst nur unter den obengedachten Bestimmungen erhalten.

§ 121.

Ist das Almendgut in bestimmte Teile geteilt und die Zahl der Berechtigten ist größer, als die der Teile, so findet das Einrücken erst statt, wenn ein Teil erledigt wird.

Das gleiche tritt bei den Holzgaben ein.

Sind in solchem Falle zur nämlichen Zeit mehrere zum Einrücken gleich Berechtigte vorhanden, so entscheidet das Los über den Vorzug des einen vor dem anderen; die, welche in dem Lose durchfallen, sind bei der nächsten Austeilung der Almendgenüsse die zuerst Berechtigten.

§ 122.

Die Berechtigung zum Almendgenuß darf durch Veräußerung oder Erbschaft auf andere nicht übertragen werden, außer wo das Nutzungsrecht auf dem Besitze gewisser Liegenschaften haftet, und in solchem Falle nur zugleich mit diesem letzteren.

§ 123.

Ohne Genehmigung des Gemeinderats darf kein Almendstück verpachtet werden.

§ 124.

Der Gemeinderat ist berechtigt, den Bürgern, welche ihre Almendgüter im Bau verwahrlosten, solche auf unbestimmte Zeit zu entziehen.

§ 125.

Der Verkauf von Bürgerholzgaben ist nur erlaubt, wenn der Bürger nachgewiesen hat, daß er für seine eigenen Feuerungsbedürfnisse gedeckt ist.

§ 126.

Nutzungsberechtigten, welche mit Verichtigung einer Schuld an die Gemeinde im Rückstande sind, kann der Gemeinderat die Ausübung des Genusses solange zugunsten der Gemeinde entziehen, als dies zur Tilgung der Schuld erforderlich ist.

Die gleiche Befugnis steht dem Gemeinderat hinsichtlich der Bürgernutzungen solcher Berechtigten zu, welche -- abgesehen von Fällen vorübergehender Hilfsbedürftigkeit -- durch die öffentliche Armenpflege aus Mitteln der Gemeinde unterstützt werden.

Die Ausübung der Nutzungsberechtigung durch die Gemeinde an Stelle des Berechtigten kann in diesem Falle solange fort dauern, als die Unterstützung gewährt wird.

Erreicht der jährliche Aufwand der Gemeinde für solche den Ertrag der Nutzung nicht, so ist der Rest an den Nutzungsberechtigten auszufolgen.

Den Genussberechtigten steht gegen den Beschluß des Gemeinderates nur das Recht der Beschwerdeführung an die vorgesetzte Staatsverwaltungsbehörde zu.

5. Abschnitt.

Von der Verteilung des Almend- und Gemeindeguts.

A. Allgemeine Bestimmungen.

§ 127.

Almend- und Gemeindegut, sofern sie volles Eigentum der Gemeinde, sind zum Genuße oder zu Eigentum teilbar.

Zu dem letzteren Falle muß jedoch vorher unter sämtliche Gemeindebürger ein halber Morgen Acker und ein halber Morgen Wiesen, oder ein Morgen Ackerland oder ein Morgen Wiesen, zum Almendgenusse verteilt werden, insofern nicht jeder einen gleich großen Almendgenuß bereits besitzt.

Nur das noch übrige kann zu Eigentum verteilt werden.

Ausgenommen von aller Verteilung sind die Gemeindevaldungen.

Ausgenommen sind ferner die Almendgüter, von welchen die Genussrechte in einer bestimmten Morgenzahl unwiderruflich an bestimmten Hofgütern oder Häusern haften.

§ 128.

Ist das zu verteilende Gemeinde- oder Almendgut zu Unterpand gegeben, so kann, wenn der Gläubiger nicht einwilligt, dessen Verteilung zu Eigentum solange nicht stattfinden, bis solches von dieser Last befreit ist.

§ 129.

Wo die Beibehaltung eines gemeinschaftlichen Weidfeldes oder eines Tummelplatzes für das Vieh nötig ist, oder die Verwendung eines freien Raumes zu öffentlichen Plätzen zweckmäßig erscheint, muß vor der Teilung ein den örtlichen Verhältnissen angemessener Teil zu diesem Zwecke ausgeschieden werden.

§ 130.

Nicht auf den zum Eigentum oder zum Genuße zu verteilenden Ländereien eine unbestrittene unwiderrufliche Berechtigung Dritter, die mit der Verteilung nicht bestehen kann, der dritte Berechtigte will aber solche nicht abtreten, so kann bei der obersten Staatsbehörde nachgesucht werden, daß er dazu gegen vollständige vorgängige Entschädigung verbindlich erklärt werde.

Ist diese Erklärung erfolgt und der dritte Berechtigte und die zur Teilung Berechtigten kommen nicht in gütlichen Wegen über eine Abfindung überein, so ist der Wert in rechtlicher

Form abzuschätzen und dem Berechtigten vor der Verteilung zu entrichten; dem letzteren bleibt der Rechtsweg vorbehalten, jedoch nur wegen vermeintlich zu geringen Betrages des abgeschätzten Wertes. Wenn der Rechtsstreit erhoben ist, so bleibt die Verteilung bis zur rechtskräftigen Entscheidung aufgeschoben.

§ 131.

Steht zwei oder mehreren Gemeinden eine Länderei in Gemeinschaft zu, so muß solche zwischen den Gemeinden selbst geteilt sein, ehe die Teilung unter die Einzelnen erfolgen kann. Jede Gemeinde kann die Teilung, wenn die andere Gemeinde nicht beistimmt, vor Gericht verlangen.

B. Besondere Bestimmungen.

1. Von der Verteilung des seither gemeinschaftlich benutzten Almendguts zum Genuße unter die Einzelnen.

§ 132.

Zu der Verteilung gemeinschaftlich benutzter Almendländereien unter die einzelnen berechtigten Gemeindebürger zur Kultur und zum Genuß ist die Zustimmung der letzteren mit absoluter Mehrheit erforderlich.

Will sich die Mehrheit zu einer Teilung nicht entschließen, so können Einzelne unter Verzicht auf den gemeinschaftlichen Genuß verlangen, daß jedem von ihnen ein seinem Genuß verhältnismäßig gleichkommender Teil an einem schicklichen Ende des Almendguts auf ihre Kosten zur ausschließlichen Benutzung zugeschieden werde.

§ 133.

Ist die Teilung beschloffen, so sind die Art der Teilung, sowie die den künftigen einzelnen Teilnehmern anzuliegenden Bedingungen festzusetzen.

§ 134.

Die Teilung geschieht, wenn nicht die Gemeinde etwas anderes beschließt, oder nicht ein anderer Maßstab vermöge Privatrechtstitel einzelnen Bürgern Vorrechte gibt, nach Köpfen in möglichst gleichem Wert durch das Los.

§ 135.

Wo bereits Almendgut in einzelnen Teilen zum Genuß gegeben ist, kann bei zunehmender Zahl der Berechtigten eine weitere Verteilung dieser Genußteile stattfinden, jedoch nur insoweit, als solche das in § 126 bestimmte Maß übersteigen*).

*) Die hier in Frage kommende frühere Fassung des § 126 lautet:

„Auf den Ertrag von einem halben Morgen Almendackerland und von einem halben Morgen Almendwiesen, oder wo keine Almendwiesen vorhanden sind, von einem Morgen Ackerland oder umgekehrt, welche ein Gemeindebürger im Genuß hat, sodann ebenso auf zwei Malter Bürgerholzgaben, darf, außer für Forderungen der Gemeinde selbst, kein gerichtlicher Zugriff erkannt werden. Auf den Ertrag aller dieses Maß übersteigenden Bürgergenüßungen hat die Gemeindefalls für ihre Forderungen ein allen andern Gläubigern vorgehendes Vorkaufsrecht.“

Beilage- und Verordnungsblatt 1910.

§ 136.

In diese Genußteile, welche womöglich alle in der soeben angegebenen Größe zu bilden, oder insofern einige einen geringeren Betrag erhalten, nach und nach auf solche zu bringen sind, rücken die neu hinzutretenden Berechtigten ein und verbleiben darin, bis sie in größere erledigte Genußteile einrücken können.

§ 137.

Witwen erhalten, solange sie im Witwenstande verbleiben, dasjenige, was ihr verstorbenen Ehegatte erhalten haben würde.

§ 138.

Wo Ortsgeistliche und Schullehrer Anteil an dem gemeinschaftlichen Genuß hatten, muß jedem von ihnen zu gleichem Zwecke ein im Verhältnis seines Genußes zu bemessender Anteil zugeteilt werden.

II. Von der Verteilung des Almendguts zu Eigentum.

§ 139.

Einzelne können nicht auf Teilung des Almendguts zu Eigentum und zur Kultur klagen. Wenn aber eine Anzahl von Gemeindebürgern, die viermal so groß ist, als der Gemeinderat, dem Bürgermeister den Wunsch ausdrückt, daß geteilt werden möchte, so ist er verpflichtet, der Gemeinde diesen Wunsch vorzulegen.

Das nämliche hat zu geschehen, wenn der Gemeinderat die Teilung für nötig und nützlich hält.

§ 140.

Ist die Teilung durch drei Viertel aller stimmfähigen Bürger, unter Rücksicht auf den § 127, beschlossen, so sind die Art der Verteilung und die Bedingungen, unter welchen die Anteile den künftigen Besitzern zufallen sollen, festzusetzen.

§ 141.

Werden seither gemeinschaftlich benützte Almendgüter zu Eigentum verteilt, so geschieht die Teilung, wenn von der Gemeinde nichts anderes bestimmt ist, ohne Rücksicht auf den Genuß, unter sämtliche Gemeindebürger nach Köpfen, in Teilen von möglichst gleichem Wert, durch das Los.

§ 142.

Almendgut, das seither in einzelnen Teilen zum Genuß abgegeben worden ist, kann unter Beobachtung des § 127 ebenfalls geteilt werden.

Diese letzteren in Gemäßheit des § 127 von der Almendteilung ausgenommenen Anteile sind unteilbar und müssen fortdauernd als Bürgergenuß erhalten werden.

§ 143.

Witwen erhalten bei aller Verteilung zu Eigentum den Anteil, den ihr letztverstorbenen Ehemann erhalten haben würde, wenn er am Leben gewesen wäre. Stirbt ein Gemeindebürger, nachdem die Teilung bereits rechtsgültig beschlossen und von der Staatsbehörde genehmigt, aber nicht vollzogen war, so geht sein Anteil an seine Erben über.

§ 144.

Wo Ortsgeistliche und Schullehrer Anteil an dem Almendgenuß hatten, muß der Pfarr-, sowie der Schulfründe ein Bürgerteil zu Eigentum zugeschrieben werden.

III. Von der Verteilung des Gemeindeguts zu Eigentum oder Genuß.

§ 145.

Einzelne Teile des Gemeindeguts können nur insofern zu Eigentum oder Genuß verteilt werden, als ihr Ertrag zur Bestreitung sämtlicher Gemeindebedürfnisse nicht erforderlich und zugleich nach dem § 116 für mögliche Ereignisse Fürsorge getroffen ist.

Die Verteilung kann nur geschehen, wenn drei Viertel der Stimmen aller stimmberechtigten Bürger in die Teilung willigten.

§ 146.

Kein einzelner kann auf Ausscheidung und Teilung klagen. Wenn aber nach der in § 139 vorgeschriebenen Weise die Verteilung des von der Gemeinde für entbehrlich erklärten Gemeindeguts von solcher zu Eigentum oder zum Genuß beschlossen worden ist, so geschieht die Teilung in jedem der beiden Fälle unter sämtliche Gemeindebürger nach Köpfen in möglichst gleichem Wert und durch das Los.

§ 147.

Auf gleiche Weise wird das Mottfeld von ausgestockten Waldungen zu Eigentum und zum Genusse, je nachdem das eine oder das andere von der Gemeinde beschlossen worden ist, verteilt.

§ 148.

Hinsichtlich der Witwen und der zwischen der beschlossenen Teilung und dem Vollzuge verstorbenen Bürger findet der § 143 auch hier seine Anwendung.

6. Abschnitt.

Von der Erwerbung, Veräußerung, Verpfändung und Verpfändung des Gemeindevermögens und von Kulturveränderung.

§ 149.

Die Erwerbung von Liegenschaften, Gebäuden und Berechtigungen genehmigt der Gemeinderat, wenn der Wert dafür aus den ordentlichen Einkünften der Gemeinde bestritten werden kann. Sind außerordentliche Mittel dazu nötig, so wird die Zustimmung der Gemeinde erfordert.

§ 150.

Freiwillige Veräußerung von einzelnen Teilen des Gemeindeguts und von Berechtigungen kann insofern stattfinden, als solche zu entlegen sind, oder aus irgend einem Grunde einen weit minderen Ertrag für die Gemeinde abwerfen, als der Erlös aus solchen gewähren würde.

Gebäude können veräußert werden, wenn sie für die Gemeinde nicht mehr nötig sind.

Zu allen Veräußerungen von Liegenschaften und Gebäuden, die in Gemeinden über 4 000 Einwohner den Aufschlag von 2 000 Mark, in den übrigen Gemeinden den Aufschlag von 600 Mark übersteigen, wird der Beschluß der Gemeinde erfordert.

§ 151.

Vertauschung, Verpachtung und Veränderung des Gemeindeguts in der Kultur genehmigt der Gemeinderat; zu Waldausstokungen und außerordentlichen Holzhieben ist die Zustimmung der Gemeinde notwendig, nachdem vorerst das Gutachten der Forstbehörde eingeholt worden ist.

§ 152.

Der Gemeinderat beschließt ferner über die Verwertung des Ertrags des Gemeindeguts und über die Veräußerung und Vertauschung alles beweglichen Vermögens.

§ 153.

Alle Veränderungen des beweglichen und unbeweglichen Vermögens und alle Verpachtungen müssen in öffentlicher Steigerung geschehen.

Eine andere Art der Veräußerung und Verpachtung kann nur stattfinden, wenn ein beweglicher Gegenstand zweimal und ein unbeweglicher dreimal zur öffentlichen Steigerung ausgesetzt war und nicht angebracht werden konnte, oder wenn bei beweglichen Sachen der Gemeinderat, bei unbeweglichen die Gemeinde eine andere Veräußerungs- oder Verpachtungsart für zweckmäßig finden. Zu geringfügigen Verpachtungen ohne Versteigerung kann der Gemeinderat durch Gemeindebeschluß zum voraus ermächtigt werden.

Wer zweijährige Rückstände in die Gemeinde schuldig ist, darf vor deren Berichtigung zu keinem Kauf von Gemeindevermögen und zu keinem Pacht zugelassen werden.

§ 154.

Der Erlös aus veräußerten Liegenschaften und Gebäuden, der Erlös von ausgestockten Waldungen und außerordentlichen Holzhieben muß zum Grundstoffsvermögen gezogen, und daher entweder zu Kapital angelegt, oder zur Schuldentilgung, oder zu neuen Erwerbungen verwendet werden. Es ist jedoch gestattet, einen Teil des Erlöses von Waldausstokungen und Holzhieben zur Kultur des ausgestockten Bodens zu verwenden.

§ 155.

Das liegende Vermögen der Gemeinde darf in folgender Ordnung zu Unterpfaud gegeben werden:

1. die Grundrenten, Gefälle und nutzbaren Berechtigungen, das Gemeindegut und die Gemeindevaldungen,
2. das Allmendgut.

Nicht zum Unterpand dürfen gegeben werden: Kirchen, Pfarr- und Schulhäuser, Pfründ- und Krankenhäuser.

7. Abschnitt.

Vom Gemeindebauwesen.

§ 156.

Über die Ausführung neuer Gebäude, sowie über Ausbesserung der vorhandenen beschließt der Gemeinderat, wenn der Aufwand aus den ordentlichen Gemeindecinkünften bestritten werden kann.

Werden aber dazu außerordentliche Mittel erfordert, so ist vor aller Vornahme eines neuen Baues und aller Hauptausbesserungen im Sinne des Satzes 605 und 606 des Landrechts*) die Zustimmung der Gemeinde einzuholen. Die kleineren Ausbesserungen sind aus den paratesten ordentlichen, und in deren gänzlicher Ermangelung aus den paratesten außerordentlichen Mitteln zu bestritten.

8. Abschnitt.

Von den Verträgen, Vergleichen, Forderungen und gerichtlichen Verhandlungen.

§ 157.

Verträge, die eine Lieferung von beweglichem Gut oder eine Leistung zur Folge haben, und alle zum laufenden Dienste erforderlichen Anschaffungen und Kostenaufwendungen genehmigt der Gemeinderat; Vergleiche genehmigt er dann, wenn der dafür zu entrichtende Betrag oder die Summe, welche durch den Vergleich zum Opfer gebracht werden soll, aus den im Vorausschlag aufgenommenen Einkünften der Gemeinde bestritten werden kann.

Zu anderen Vergleichen, sowie überall, wo der Vergleich ein dingliches Recht an Liegenschaften zum Gegenstand hat, ist die Zustimmung der Gemeinde erforderlich.

Öffentliche, um Lohn zu verrichtende Arbeiten und Lieferungen, die nicht der laufende Dienst erfordert, sind in der Regel im Wege der Versteigerung nach Einholung eines Überschlages durch den Gemeinderat zu vergeben, wenn er nicht aus besonderen Gründen die Versteigerung für unzumutbar erachtet.

*) Satz 605 und 606 des Landrechts lauten:

Satz 605. Der Augniether muß die Sache in baulichem Stand unterhalten.

Hauptausbesserungen bleiben dem Eigentümer zur Last, wenn sie nicht daher rühren, daß während der Augnießung die zum Unterhalt erforderlichen Ausbesserungen unterlassen wurden, in welchem Fall sie dem Augniether oder seinen Erben obliegen.

Satz 606. Hauptausbesserungen sind: Herstellung der Hauptmanen und Gewölbe, Einziehung neuer Balken und neue Beklegungen der Dächer, Wände, Zimmerdecken und Fußböden, ingleichen neue Herstellung der Dämme, Grundmanen und Ringmanen.

Alle übrigen Ausbesserungen sind solche, welche zur Unterhaltung zu rechnen sind.

§ 158.

Erfüllt eine Gemeinde ihre persönlichen Verbindlichkeiten nicht, so kann sich der Forderungsberechtigte vor Anstellung der Klage an die derselben vorgelegte Staatsverwaltungsstelle beschwerend wenden, insofern er nicht vorzieht, den Rechtsweg sogleich zu betreten. Letztere hat in dieser Eigenschaft den Gemeinderat darüber binnen vierzehn Tagen zu vernehmen, und wenn solcher die Wichtigkeit der Forderungen anerkennt, binnen vier Wochen, vom Tage des dem Gläubiger zu eröffnenden Auerkenntnisses an gerechnet, für die Befriedigung desselben aus den ordentlichen oder außerordentlichen Mitteln der Gemeinde zu sorgen. Erfolgt die Befriedigung des Gläubigers nicht, so steht es ihm frei, bei den höheren Verwaltungsstellen darüber Beschwerde zu erheben.

Ist die Forderung durch Unterpand gesichert, so muß die Verwaltungsstelle, wenn sich der Forderungsberechtigte zuerst an sie gewendet hat, für die Zahlung der geforderten verfallenen Zinsen in der oben gedachten Zeit, für die Abtragung des aufgelündigten Kapitals aber längstens binnen einem Jahre sorgen. Geschieht letzteres nicht, so kann der Forderungsberechtigte in gerichtlichen Wegen den Zugriff auf das Unterpand verlangen.

§ 159.

Hat der Gemeinderat die Wichtigkeit der Forderung in dem anberaumten Termine nicht anerkannt, so ist dem Gläubiger unter Eröffnung der Gründe des verweigerten Auerkenntnisses sogleich davon Nachricht zu geben.

§ 160.

Der Gemeinderat hat darüber zu beraten und zu beschließen, ob einem gegen die Gemeinde angebrachten Anspruch gerichtlich zu begegnen, oder ob ein Anspruch oder eine Forderung der Gemeinde, deren Wichtigkeit und Gültigkeit nicht anerkannt, oder denen nicht Genüge getan werden will, in gerichtlichem Wege zu verfolgen sei.

Die Zustimmung der Gemeinde wird immer gefordert, wenn der Gegenstand, er mag gegen oder für die Gemeinde in Anspruch genommen werden, ein dingliches Recht an Liegenschaften betrifft.

Lehnen die zuständigen Gemeindeorgane die Führung des Rechtsstreites ab, so können einzelne Mitglieder der Gemeinde denselben auf ihre Gefahr führen. Erfolgt die endliche rechtskräftige Entscheidung entweder ganz oder wenigstens in einem erheblichen, der Kosten werten Teil zugunsten der Gemeinde, so müssen ihnen die Kosten aus der Gemeindefasse ersetzt werden.

§ 161.

Ist die Übernahme des Rechtsstreites in gesetzlicher Form beschloffen, so führt solchen der Gemeinderat durch alle Rechtszüge.

Er ernennt aus seiner Mitte zwei Beigeordnete, welche mit dem Bürgermeister im Namen der Gemeinde das Gegeneute besorgen.

9. Abschnitt.

Vom Gemeinderechnungswesen.

§ 162.

Der Gemeinderechner wird auf Vorschlag des Gemeinderats von der Gemeinde ernannt. In Gemeinden über 4000 Einwohner kann er nicht zugleich Mitglied des Gemeinderats sein.

Er ist für die richtige Erhebung der Einkünfte, sowie für die Beobachtung der vorgeschriebenen Ordnung in den Ausgaben allein verantwortlich.

§ 163.

Der Gemeinderat dekretiert alle Einnahmen und Ausgaben auf die Gemeindekasse.

Die Tagesgebühren und Auslagen des Bürgermeisters, der Gemeinderäte und des Ratsschreibers werden von der Staatsverwaltungsbehörde dekretiert. In Gemeinden über 4000 Einwohner wird diese Dekretur durch eine nach der Rechnungsanweisung aus dem Bürgerausschuß zu bestellende Kontrollbehörde erteilt.

Jede Bezahlung einer Rechnung ohne vorherige Dekretur des Gemeinderats oder, soweit solche die vorerwähnten Gebühren und Auslagen betrifft, ohne Dekretur der Staatsverwaltungsbehörde beziehungsweise der Kontrollbehörde geschieht auf Gefahr des Gemeinderechners.

§ 164.

Keine Staatsbehörde kann unmittelbar auf die Gemeindekasse dekretieren, wohl aber Verfügungen wegen Auslagen, wozu Gesetze oder Verordnungen die Staatsbehörde ermächtigen, zur Dekretur erlassen, mit Ausnahme des im vorigen Paragraphen gedachten Falles.

§ 165.

In jeder Gemeinde muß jährlich auf den Antrag des Bürgermeisters ein Voranschlag der Gemeindebedürfnisse von dem Gemeinderat, unter Zuzug des Gemeinderechners, aufgestellt werden.

Er muß enthalten:

1. die Gemeindeeinnahmen,
2. die Gemeindeausgaben,
3. die Deckungsmittel der letzteren.

Auf Verlangen muß jedem Beteiligten Einsicht des Voranschlags bewilligt und gegen die Gebühr Abschrift mitgeteilt werden.

Ausnahmsweise kann auf den Antrag des Gemeinderats die Stellung des Voranschlags auf drei Jahre gestattet, den Gemeinden aber, welche geringe Einnahmen und Ausgaben haben, die Stellung ganz nachgelassen werden.

Die gestellte Rechnung ist von dem Gemeinderat zu prüfen und sodann mit dem Prüfungsprotokoll auf dem Ratzzimmer vierzehn Tage lang zur Einsicht der Gemeindesteuerpflichtigen aufzulegen.

In den Gemeinden von 4000 und weniger Einwohnern ist sie sodann mit der Recht fertigung etwaiger Überschreitungen des Voranschlags in der Gemeindeversammlung zu ver kündigen und hierauf nebst den in derselben gestellten Anträgen zur Abhör einzufenden.

In den größeren Gemeinden ist die Rechnung in dem Bürgerausschuß zu verkünden und sodann mit den etwa vorgebrachten Anträgen der dafür zu bestellenden Kommission oder im Falle des § 183 Absatz 3 der Staatsbehörde zur Abhör zu übergeben. Den Bescheid erteilt der Bürgerausschuß.

Alle Jahre kann von dem Gemeinderat ein Rechenschaftsbericht mit Angabe der Ein nahmen und Ausgaben und mit den wichtigsten Nachweisungen bearbeitet und gedruckt unter die Bürger und Einwohner verteilt werden.

In den Gemeinden, in welchen die Rechnungsabhör nicht von der Staatsbehörde vor genommen wird, muß, bevor die Rechnung im Bürgerausschuß verkündet wird, die Ausarbeitung und Verteilung eines solchen Rechenschaftsberichts unter die Bürger und Einwohner geschehen.

§ 166.

Eine landesherrliche Verordnung wird die Form des Rechnungswezens bestimmen.

Titel IV.

Von den Gemeinden, welche aus mehreren Orten zusammengesetzt sind.

§ 167.

Wenn eine Gemeinde aus zwei oder mehreren Orten besteht, so hat sie den Namen von einem dieser Orte, in der Regel von dem größeren, zu führen, der dadurch der Hauptort wird.

§ 168.

Haben sämtliche Orte eine gemeinschaftliche Gemarkung und kein besonderes Vermögen, so besteht nur eine Gemeindeverwaltung.

§ 169.

Hat einer und der andere Nebenort eine von der Gemarkung des Hauptorts verschiedene Gemarkung, so sind diese Orte in Bezug auf das Gemeindegut, Almendgut und das Ge markungsverhältnis als getrennt zu betrachten.

Dasselbe ist in Bezug auf das Gemeindevermögen der Fall, wenn diese Orte zwar eine gemeinschaftliche Gemarkung, aber besonderes Gemeindevermögen haben.

§ 170.

Der Bürgermeister ist in Gemeinden, welche dauernd mindestens 2000 Einwohner zählen, von dem Bürgerausschuß, in den übrigen Gemeinden von allen stimmungsfähigen Bürgern und wahlberechtigten Einwohnern zu wählen.

§ 171.

Die Gemeinderäte und die Mitglieder des Bürgerausschusses, wo ein solcher zu wählen ist, sind aus sämtlichen Orten zu wählen, über welche sich der Gemeindeverband erstreckt.

Die Staatsbehörde hat unter Berücksichtigung der Zahl der Bürger und wahlberechtigten Einwohner jeden Orts und der übrigen Verhältnisse nötigenfalls unter Überschreitung der in den §§ 14 und 43 bezeichneten Zahl zu bestimmen, wie viele Gemeinderäte und Bürgerausschussmitglieder aus jedem Ort gewählt werden sollen.

Die Staatsbehörde kann ferner bestimmen, daß ein Gemeinderat oder mehrere und ein Bürgerausschussmitglied oder mehrere aus zwei oder mehr Orten gemeinschaftlich zu wählen sind.

§ 172.

1. Die von den einzelnen Orten oder mehreren Orten gemeinschaftlich zu wählenden Mitglieder des Bürgerausschusses werden von den daselbst wohnhaften Gemeindebürgern und wahlberechtigten Einwohnern -- wo die Zahl der Einwohner dauernd 1000 und mehr beträgt, unter Anwendung der Klasseneinteilung nach § 45, in Orten, welche mindestens 2000 Einwohner zählen, überdies nach den Grundsätzen der Verhältniswahl -- gewählt.

2. Die von den einzelnen Orten oder mehreren Orten gemeinschaftlich zu wählenden Mitglieder des Gemeinderats werden, wenn die Zahl der Einwohner dauernd mehr als 4000 beträgt, von den durch diese Orte gewählten Mitgliedern des Bürgerausschusses, wenn mindestens zwei Gemeinderäte zu wählen sind, nach den Grundsätzen der Verhältniswahl, in den übrigen Orten von den daselbst wohnhaften Gemeindebürgern und wahlberechtigten Einwohnern und zwar, wenn die Zahl der Einwohner 2000 bis 4000 beträgt, ebenfalls nach den Grundsätzen der Verhältniswahl gewählt.

§ 173.

In den in § 169 bezeichneten Orten wird zur Verwaltung des Ortsvermögens und der Ortsangelegenheiten ein Verwaltungsrat bestellt.

Die Festsetzung der Zahl erfolgt nach Maßgabe des § 171 Absatz 2.

Die Gemeinderäte, welche in den einzelnen Orten gewählt werden, sind von Rechts wegen Mitglieder, der dienstälteste Gemeinderat Vorsitzender dieses Verwaltungsrats.

Bezüglich der Wählbarkeit in diesen Verwaltungsrat und dessen Wahl finden die für den Gemeinderat geltenden Vorschriften in §§ 172 Ziffer 2, 22 und 23 sinngemäße Anwendung.

§ 174.

In allen Orten von mindestens 1 000 Einwohnern vertreten die von diesen Orten gewählten Bürgerausschufsmitglieder die Orts- (Gemeinde-) Versammlung. Im übrigen wird von der Bildung eines Bürgerausschufses abgesehen.

§ 175.

In jedem Ort mit eigener Vermögensverwaltung ist ein Ortsrechner zu bestellen, welcher auch zugleich Verwaltungsratsmitglied sein kann.

Die Ernennung geschieht durch den Verwaltungsrat und bedarf der Zustimmung der Orts- (Gemeinde-) Versammlung beziehungsweise des Bürgerausschufses (§ 174).

Derselbe ist an die für den Gemeinerechner geltenden Vorschriften gebunden.

§ 176.

Der Bürgermeister verwaltet die Polizei in sämtlichen Orten; jedoch können von dem Bezirksamt dem dienstältesten Gemeinderat des Nebenortes auch dann, wenn kein Verwaltungsrat besteht, unter dem Namen „Stabhalter“ einzelne Zweige der Ortspolizei, namentlich die Sicherheitspolizei und die Erhaltung der Ruhe und Ordnung einschließlic der Strafbefugnis übertragen werden.

§ 177.

Der Bürgermeister und der Gemeinderat besorgen in den Fällen des § 169 nur die Angelegenheiten, die den Gemeindeverband treffen.

In dem Wohnort des Bürgermeisters besorgt dieser mit den Gemeinderats- beziehungsweise Verwaltungsratsmitgliedern dieses Orts auch die besonderen Gemeindevermögensangelegenheiten.

§ 178.

Wo das Beitragsverhältnis der Nebenorte zur Bestreitung der Ausgaben des Gemeindeverbandes einer Ordnung bedarf, ist solches, vorbehaltlich verwaltungsgerichtlicher Entscheidung in streitigen Fällen (§ 2 Ziffer 3 des Verwaltungsrechtspflegegesetzes), im Wege der Vereinbarung zu regeln.

Die Ausgaben, welche die Bedürfnisse des einzelnen Orts selbst nötig machen, hat dieser aus dem Ortsvermögen nach Vorschrift dieses Gesetzes zu bestreiten.

§ 179.

Abgesehen von den Vorschriften über die Verlegung von Gemarkungsgrenzen in dem Gesetz vom 20. April 1854, die Sicherung der Gemarkungs-, Gewannen- und Eigentumsgrenzen usw. betreffend, können die Grenzen von Gemarkungen der zu einer zusammengesetzten Gemeinde (§ 169) gehörigen Einzelorte innerhalb der Gesamtgemeinde nach Anhörung der zur Vertretung der betreffenden Gemarkungen zuständigen Organe durch Entschlicung des Mini-

steriums des Innern abgeändert oder aufgehoben werden, wenn dringende Gründe des öffentlichen Interesses für die Grenzänderung oder -Aufhebung vorliegen.

Über die Änderung der Gemarkungsgrenzen ist der Bezirksrat zu hören; den Eigentümern der beteiligten Grundstücke ist Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

Der Genehmigung des Ministeriums des Innern unterliegt ferner die Aufhebung von Gemarkungsgrenzen der Nebenorte, welche auf einer Vereinbarung der zur Vertretung der betreffenden Gemarkungen zuständigen Organe beruht.

In der über die Änderung oder Aufhebung von Gemarkungsgrenzen ergehenden Anordnung oder getroffenen Vereinbarung sind, soweit erforderlich, auch die Bedingungen, unter denen die Maßnahme zu vollziehen ist, festzusetzen.

Insbesondere ist dabei, wenn und soweit es zur Verhütung von unbilligen Benachteiligungen der Einzelorte oder der Eigentümer der beteiligten Grundstücke als gerechtfertigt erscheint, über die zwischen den beteiligten Gemarkungsinhabern vorzunehmende Auseinandersetzung des Vermögens und der Schulden und zutreffendenfalls über einen Ausgleich für die durch die Vorteile der Maßnahme etwa nicht ausgeglichenen Nachteile Bestimmung zu treffen.

Gegen die Entscheidung des Ministeriums, wodurch eine Änderung oder Aufhebung der Gemarkungsgrenzen angeordnet wird, steht den Beteiligten die Klage bei dem Verwaltungsgerichtshofe zu.

Titel V.

Von der Aufsicht des Staats über die Gemeindeverwaltung.

§ 180.

Die Verwaltung der Ortspolizei steht unter der ununterbrochenen Aufsicht des Staates.

§ 181.

Die Handhabung der Staatsaufsicht über die übrige Gemeindeverwaltung erstreckt sich darauf:

1. daß die gesetzlichen Schranken der den Gemeinden zustehenden Befugnisse nicht überschritten,
2. daß die den Gemeinden gesetzlich obliegenden öffentlichen Verpflichtungen erfüllt,
3. daß die Vorschriften über die Geschäftsführung beobachtet werden.

Die vorgesetzten Verwaltungsbehörden haben zu diesem Behufe das Recht der Kenntnisnahme von der Tätigkeit der Gemeindebehörden, insbesondere das Recht der Amts- und Kaszenvisitation.

Gesetzwidrige Beschlüsse sind, wenn die Zurücknahme derselben nicht binnen einer angemessenen Frist erfolgt, durch die zuständige Behörde außer Wirksamkeit zu setzen.

Beschlüsse, welche nur eine Benachteiligung einzelner enthalten, können lediglich auf rechtzeitig erhobene Beschwerde außer Wirksamkeit gesetzt oder abgeändert werden.



Unterläßt eine Gemeinde, die ihr obliegenden Verpflichtungen zu erfüllen, gesetzlich notwendige Ausgaben in den Voranschlag aufzunehmen oder erforderlichenfalls außerordentlich zu genehmigen oder die nötigen Gemeinbedienste für gesetzlich notwendige Zwecke anzuordnen, so ist sie unter Angabe des Gesetzes aufzufordern, binnen angemessener Frist die zur Erfüllung ihrer Verpflichtung erforderlichen Beschlüsse zu fassen.

Wird innerhalb der vorgegebenen Frist eine Einsprache auf dem geordneten Wege nicht erhoben, auch die Verpflichtung nicht erfüllt, so hat die Staatsbehörde an der Stelle der Gemeindebehörde die zum Vollzuge nötigen Verfügungen zu treffen, insbesondere auch die etwa erforderliche Umlage anzuordnen.

Werden die Vorschriften über die Geschäftsführung verletzt, so sind die betreffenden Gemeindebeamten zu deren Beobachtung aufzufordern und nötigenfalls durch Disziplinarmaßnahmen (§§ 33 bis 38 der Gemeindeordnung) oder durch Ordnungsstrafen bis zum Betrag von 40 Mark anzuhalten.

§ 182.

Die Staatsbehörde wird überdies in Gemeinden von 4000 und weniger Einwohnern die Voranschläge des Gemeindehaushalts und Schuldentilgungspläne prüfen und genehmigen und die Gemeinderrechnungen abhören und verbescheiden.

§ 183.

In den größeren Gemeinden genehmigt der Bürgerausschuß den Voranschlag und sendet sofort der Verwaltungsbehörde eine Abschrift desselben ein. Sieht sich diese hierdurch zur Ausübung ihres Aufsichtsrechts veranlaßt, so hat sie binnen 30 Tagen dem Gemeinderat die geeignete Eröffnung zu machen, widrigenfalls der Voranschlag vollzugreif wird.

In denselben Gemeinden ist, sobald die Rechnung gestellt ist, eine Abschrift derselben an die Verwaltungsbehörde einzusenden. Dieser steht zu jeder Zeit frei, das Original der Rechnung nebst Beilagen zur Übung ihres Aufsichtsrechts einzufordern.

Der Bürgerausschuß kann die Genehmigung des Voranschlags, sowie die Abhör der Rechnung auch der Staatsbehörde unterstellen.

§ 184.

Außer diesem erfordern folgende Handlungen vor deren Vornahme die Staatsgenehmigung:

1. alle Veräußerungen des unbeweglichen Gemeindevermögens, das den Anschlag von 2000 Mark übersteigt, und die Verteilung desselben, sowie die Art der Verteilung und alle Abänderungen im Almendgenuß,
2. alle Verwendungen des Grundstockvermögens zu laufenden Bedürfnissen,
3. die Kapitalaufnahmen, mit Ausnahme der in § 115 Absatz 1 genannten,
4. die Einführung eines Oktroi,
5. alle Waldausstockungen und außerordentlichen Holzgiebe,
6. die Verwendung der Gemeindeüberschüsse,

7. Freigebigkeitshandlungen in den Fällen des § 62 Ziffer 4,
 8. die Übernahme von Verbindlichkeiten der in § 62 Ziffer 7 bezeichneten Art in Gemeinden von 4000 und weniger Einwohnern.

§ 185.

Die bei Ausübung der Staatsaufsicht über den Gemeindehaushalt entstehenden Kosten hat die Gemeinde zu bestreiten.

Ausgenommen sind:

1. die durch die Prüfung der Voranschläge und
2. die durch die Ortsvisitationen der Amtsvorstände oder Landeskommissäre erwachsenden Kosten, welche die Staatskasse trägt.

Titel VI.

Von dem Recht des Rekurses.

§ 186.

Gegen alle den Bestimmungen dieses Gesetzes zuwiderlaufende entscheidende Verfügungen und alle Anordnungen in Gemeindeangelegenheiten steht jedem Beteiligten der Rekurs von dem Bürgermeister und dem Gemeinderat oder eine Beschwerde gegen solche an die nächstvorgesetzte, und von einem Erkenntnis dieser letzteren an die höheren Verwaltungsstellen nach den bestehenden und künftigen Verordnungen über Rekurse zu.

Von den abgeordneten Gemarkungen.

§ 187.

Für den Bereich einer abgeordneten Gemarkung sind die Eigentümer der zur Gemarkung gehörigen Liegenschaften zu den Pflichten verbunden, welche den Gemeinden für den Bereich ihrer Gemarkung im öffentlichen Interesse gesetzlich obliegen.

Den zur Erfüllung ihrer Verpflichtungen erforderlichen Aufwand haben sie nach Verhältnis des in der Gemarkung veranlagten Steuerwerts ihres Liegenschaftsvermögens zu tragen.

Auf Antrag der Eigentümer können mit Staatsgenehmigung auch die übrigen in der Gemarkung zur staatlichen Besteuerung veranlagten Steuerwerte und Einkommen zu Beiträgen beigezogen werden, und ist sodann der Aufwand nach Maßgabe der §§ 96 ff. auf die gesamten Steuerwerte und die Einkommen umzulegen.

§ 188.

Über die Erfüllung der in § 187 bezeichneten Verpflichtungen beschließen die Eigentümer. Sind in einer abgeordneten Gemarkung mehrere Eigentümer vorhanden, so geschieht die Beschlußfassung nach Stimmenmehrheit.

Beträgt die Zahl derselben mehr als zehn, oder werden zu dem Gemarkungsaufwand alle Steuerverte zugezogen, so beschließt ein Verwaltungsrat, welcher besteht aus:

1. dem Stabhalter (§ 190),
2. den Eigentümern, deren jeder mindestens ein Fünftel des Steuerwerts des Liegenschaftsvermögens der Gemarkung besitzt,
3. einem oder mehreren Vertretern der übrigen Beitragspflichtigen

Die Zahl der Mitglieder des Verwaltungsrats und der den Eigentümern bei Beschlüssen über Gemarkungsangelegenheiten (Abjag 1 und Abjag 2 Ziffer 2) zukommenden Stimmen setzt der Bezirksrat nach Maßgabe der Steuerverhältnisse fest.

Beschlüsse des Verwaltungsrats über Erhebung von Umlagen auf die Gesamtsteuerwerte bedürfen der Staatsgenehmigung.

§ 189.

Auf Antrag der Eigentümer beziehungsweise des Verwaltungsrats kann der Bezirksrat bestimmen, daß Einrichtungen und Anstalten, zu deren Herstellung eine benachbarte Gemeinde in öffentlichen Interesse verpflichtet ist, auch von den Einwohnern der abgeforderten Gemarkung benützt werden.

§ 190.

Die Verwaltung der Ortspolizei in der Gemarkung wird von dem Bezirksamt dem Bürgermeister einer benachbarten Gemeinde oder einem Einwohner der Gemarkung — Stabhalter — auf unbestimmte Zeit und widerruflich übertragen. Der Stabhalter ist amtlich zu verpflichten und hat die Strafbefugnis eines Bürgermeisters.

Ortspolizeiliche Vorschriften, zu deren Erlassung der Bürgermeister beziehungsweise der Stabhalter zuständig ist, bedürfen, wenn sie eine fortdauernd geltende Anordnung enthalten, der Genehmigung des Bezirksamts.

Erkannte Geldstrafen dienen zur Bestreitung des Gemarkungsaufwandes.

§ 191.

Mit Rücksicht auf den Umfang der gegenüber der Gemeinde in Anspruch genommenen Benützung ihrer Einrichtungen und Anstalten (§ 189) und der aus der Polizeiverwaltung erwachsenden Geschäfte (§ 190) bestimmt der Bezirksrat die Vergütung, welche hierfür von den zur Bestreitung des Gemarkungsaufwandes Verpflichteten zu übernehmen ist.

Gegen die Entschließung des Bezirksrats findet Klage an den Verwaltungsgerichtshof statt.

§ 192.

Das Bezirksamt kann insbesondere da, wo Umlagen erhoben werden, die Bestellung eines Rechners anordnen. Dieser wird von den Eigentümern beziehungsweise dem Verwaltungsrat auf bestimmte Zeit ernannt und amtlich verpflichtet.

Auf die Rechnungsführung finden die allgemeinen Vorschriften über das Gemeinerechnungswesen entsprechende Anwendung.

§ 193.

Unter Staatsgenehmigung können abgeordnete Gemarkungen mit benachbarten Gemeinden nach Anhörung der Eigentümer und der zur Bestreitung des Gemarkungsaufwandes Beitragspflichtigen sowie der beteiligten Gemeinden und des Bezirksrats vereinigt werden, wenn die Beteiligten einverstanden sind.

Das Einverständnis wird bezüglich der abgeordneten Gemarkung angenommen, wenn die Zustimmung nach ihren zu Beiträgen zum Gemarkungsaufwand beigezogenen Steuerwerten und Einkommen drei Viertel dieses Aufwandes zu tragen haben.

Ist ein solches Einverständnis der Beteiligten nicht vorhanden, so kann die Vereinigung nur im Wege der Gesetzgebung erfolgen.

§ 194.

Im Falle der Vereinigung kommen dem seitherigen Aufenthalt der Einwohner in der abgeordneten Gemarkung in öffentlich-rechtlicher Beziehung dieselben Wirkungen zu, wie dem in der Anschlußgemeinde.

Städteordnung.

Titel I.

Allgemeine Bestimmungen.

§ 1.

Die Gemeinden teilen sich in Stadt- und Landgemeinden.

Wo dieses Gesetz keinen Unterschied macht, gelten dessen Bestimmungen für beide Arten von Gemeinden.

§ 2.

Waldungen, einzelne Höfe und andere Güter, die seither keinen Ortsgemarkungen zugehört haben, bleiben als besondere Gemarkungen auch ferner davon getrennt.

Die Verhältnisse dieser abgeordneten Gemarkungen werden nach Maßgabe des § 163 ff. geregelt.

§ 3.

Keine bestehende Gemeinde kann aufgelöst und keine neu gebildet werden, außer im Wege der Gesetzgebung.

§ 4.

Die neu zu bildende Gemeinde muß den Besitz einer abgeordneten Gemarkung nachweisen.

Einzelne Weiler und Hofgüter, die seither mit einer Gemeinde vereinigt waren, können, wenn sie eine eigene Gemarkung haben, sich mit einer anderen Gemeinde mit Einwilligung der beteiligten Gemeinden und unter Staatsgenehmigung verbinden.

§ 5.

Jede Gemeinde hat das Recht, die auf den Gemeindeverband sich beziehenden Angelegenheiten zu besorgen, und ihr Vermögen selbständig zu verwalten.

Es wird ihr ferner die Ortspolizei im Umfange des Orts und der Gemarkung übertragen, soweit nicht ausnahmsweise einzelne Zweige derselben einer besonderen vom Staate aufgestellten Polizeistelle zugewiesen werden.

Die niedere Polizei, im Umfange der in ihren standes- und grundherrlichen Bezirken gelegenen Schlösser, Wohnungen samt Zubehör der Standes- und Grundherren, wird von diesen, untergeordnet unter die amtliche Distriktspolizei, ausgeübt.

§ 6.

Die Verwaltung der Gemeinden unterliegt dem Aufsichtsrechte des Staates, nach Maßgabe der Vorschriften des gegenwärtigen oder künftigen Gesetzes.

§ 7.

Stadtbürger sind die im Vollbesitze der Geschäftsfähigkeit und der bürgerlichen Ehrenrechte befindlichen männlichen, nicht im aktiven Militärdienste stehenden Angehörigen des Deutschen Reichs, welche mindestens 25 Jahre alt und seit 2 Jahren, vom Tage des Ablaufes der Einspruchsfrist gegen die Wählerliste zurückgerechnet,

- a. Einwohner des Stadtbezirkes sind,
- b. eine selbständige Lebensstellung haben,
- c. in der Gemeinde Gemeindefragen zu zahlen, und
- d. die ihnen obliegenden Abgaben an die Gemeinde entrichtet haben.

Als selbständig im Sinne dieses Gesetzes werden diejenigen Personen betrachtet, welche einen eigenen Hausstand haben oder solchen gehabt haben und verwitwet sind oder ein Gewerbe auf eigene Rechnung betreiben oder an direkten ordentlichen jährlichen Staatssteuern mindestens 17 Mark bezahlen.

Diejenigen, welche zur Zeit der Einführung dieses Gesetzes in einer demselben unterstehenden Stadtgemeinde nach Maßgabe der bisherigen Gesetzgebung das angeborene Bürgerrecht angetreten oder durch Aufnahme das Bürgerrecht erworben haben, gelten als Stadtbürger im Sinne dieses Gesetzes, sobald sie Einwohner des betreffenden Stadtbezirks sind.

§ 8.

Von dem Vorhandensein einer zweijährigen Dauer der im vorstehenden Paragraphen Buchstaben a bis d aufgeführten Erfordernisse kann durch Gemeindebeschluß in einzelnen Fällen Nachsicht erteilt werden.

§ 9.

Die Stadtbürger sind zur Teilnahme an den Gemeindevahlen berechtigt und zur Übernahme von unbezahlten Ämtern und Funktionen der Gemeindeverwaltung und Gemeindevertretung befähigt, sofern ihr Bürgerrecht nicht ruht (§ 10).

Unter dieser Voraussetzung ist jeder Stadtbürger verpflichtet, eine Wahl in die Gemeindevertretung, zu einem unbezahlten Gemeindeamte, sowie einzelne Funktionen in städtischen Verwaltungsangelegenheiten anzunehmen.

Zur Ablehnung einer Wahl oder eines Auftrags, sowie zum Austritt vor gesetzlich abgelaufener Dienstzeit berechneten folgende Gründe:

1. anhaltende Krankheit,
2. Geschäfte, welche eine häufige oder lang andauernde Abwesenheit mit sich bringen,
3. ein Alter von über sechzig Jahren,

4. sechs Jahre unbesoldeten Dienstes in der Gemeindeverwaltung oder Gemeindevertretung für die nächsten sechs Jahre,
5. andere erhebliche Gründe, über deren Vorhandensein der Bürgerschaftschoß endgültig entscheidet.

Zur Ablehnung einer Wahl in den Stadtrat berechtigt überdies die Verwaltung eines Staatsamts oder des Notariats.

Die Verweigerung der Annahme der auf einen Stadtbürger gefallenen Wahl, selbst wenn er als Stellvertreter gewählt worden ist, ohne genügende Entschuldigungsgründe zieht die Erlegung eines von dem Stadtrat festzusetzenden Betrags von 100 bis 300 Mark in die Gemeindefasse nach sich.

Hinsichtlich des Austritts vor gesetzlich abgelaufener Dienstzeit findet das gleiche statt.

§ 10.

Das Bürgerrecht ruht:

1. während der Dauer der Entmündigung oder einer wegen geistiger Gebrechen bestellten Pflégenschaft,
2. infolge der Aberkennung der bürgerlichen Ehrenrechte während der Dauer dieses Verlustes,
3. während der Dauer des Konkursverfahrens,
4. infolge des Eintritts in den aktiven Militärdienst auf die Dauer dieses Verhältnisses,
5. während des Bezugs einer Armenunterstützung aus öffentlichen Mitteln und während eines Jahres nach ihrem Aufhören, falls sie nicht vor Ablauf der Einspruchsfrist gegen die Wählerliste zurücktrittet ist.

§ 11.

Das Bürgerrecht geht verloren:

1. durch Verlust der Deutschen Reichsangehörigkeit,
2. durch Aufgeben des Wohnsitzes im Stadtbezirke. Das Bürgerrecht lebt wieder auf, wenn der Verzogene vor Ablauf von 2 Jahren seinen Wohnsitz wieder in der Gemeinde nimmt.
3. durch Verlust der Selbständigkeit der Lebensstellung,
4. durch Nichtentrichtung der an die Gemeinde geschuldeten Abgaben, nach erfolglos durchgeführtem Betreibungsverfahren,
5. durch Wegfall der Pflicht zur Entrichtung einer Umlage in der Gemeinde.

Der Verlust des Bürgerrechts zieht den Verlust der dasselbe als Bedingung voraussetzenden Stellen und Ämter nach sich.

§ 12.

Von dem nach § 7 begründeten Bürgerrecht wird ein auf Grund des Gesetzes über die Rechte der Gemeindebürger und die Erwerbung des Bürgerrechts in einer nicht unter dieses Gesetz fallenden Gemeinde bestehendes Bürgerrecht in keiner Weise berührt.

§ 13.

Für jede Stadt wird ein Ortsstatut errichtet, worin über diejenigen Punkte, für welche dieses Gesetz statutarische Bestimmungen vorbehält, die nötigen Festsetzungen getroffen werden.

Das Ortsstatut kann außerdem auf andere, die städtische Verfassung und Verwaltung berührende Punkte sich erstrecken, sofern darüber das gegenwärtige Gesetz Bestimmungen nicht enthält und die statutarischen Festsetzungen anderen Gesetzen nicht widersprechen.

Das vom Stadtrat beschlossene Ortsstatut bedarf der Zustimmung des Bürgerausschusses und der Genehmigung des Ministeriums des Innern.

§ 14.

Jede Wahl verliert ihre Wirkung mit dem Aufhören der Bedingungen der Wählbarkeit.

Titel II.

Von den Verwaltungsstellen und deren Bildung.

§ 15.

Die Verwaltung in jeder Stadtgemeinde ist dem Stadtrat anvertraut. Jeder Stadtrat soll einen Ratschreiber haben.

§ 16.

Neben dem Stadtrat besteht in jeder Stadtgemeinde der Bürgerausschuß.

Erstes Kapitel.

Von dem Stadtrat.

§ 17.

Der Stadtrat besteht aus dem besoldeten Oberbürgermeister, einem oder mehreren besoldeten Bürgermeistern und mehreren Stadträten, über deren Zahl und etwaige besondere Funktionen das Ortsstatut das Nähere bestimmt.

Die Bürgermeister sind die Stellvertreter und unbeschadet ihres selbständigen Stimmrechts in den Gemeindefollegien die Amtsgehilfen des Oberbürgermeisters.

§ 18.

Der Oberbürgermeister, die Bürgermeister und die Stadträte werden von dem Bürgerausschuß gewählt.

§ 19.

Wählbar in den Stadtrat ist jeder Stadtbürger, dessen Bürgerrecht nicht ruht (§ 10).

Es können aber

1. diejenigen Beamten und die Mitglieder derjenigen Behörden, durch welche die Aufsicht des Staats über die Stadt ausgeübt wird,
2. die besoldeten Gemeindebeamten,
3. Geistliche und Volksschullehrer,
4. die besoldeten Richter, die Beamten der Staatsanwaltschaft und die Polizeibeamten die auf sie gefallene Wahl nur annehmen, wenn sie ihr Amt niederlegen.

Vater und Sohn, Schwiegervater und Schwiegerohn, Brüder und Schwäger, sowie diejenigen, welche als offene oder persönlich haftende Gesellschafter bei der nämlichen Handelsgesellschaft beteiligt sind, können nicht zugleich Mitglieder des Stadtrats sein.

Entsteht die Schwägerschaft oder Geschäftsverbindung im Laufe der Wahlperiode, so scheidet im ersten Falle dasjenige Mitglied, durch welches das Hindernis herbeigeführt worden ist, im anderen Falle das den Jahren nach ältere Mitglied aus.

Ist der zum Oberbürgermeister oder Bürgermeister Gewählte mit einem der Stadträte auf die vorbezeichnete Weise verwandt oder verschwägert oder bei einer Handelsgesellschaft beteiligt, so scheidet der Stadtrat aus.

§ 20.

Die Wählbarkeit zum Amte des Oberbürgermeisters oder eines Bürgermeisters ist nicht durch das Stadtbürgerrecht bedingt. — Vielmehr ist zu einem solchen Amte jeder im Vollbesitze der Geschäftsfähigkeit und der bürgerlichen Ehrenrechte befindliche, männliche, nicht im aktiven Militärdienst stehende Angehörige des Deutschen Reichs wählbar, welcher das 25. Lebensjahr zurückgelegt hat. Die Wahl kann jedoch nur derjenige annehmen, welcher die badische Staatsangehörigkeit besitzt oder erwirbt.

Mit der Annahme der Wahl erlangt der Erwählte das Stadtbürgerrecht.

§ 21.

Bei der Wahl des Oberbürgermeisters oder eines Bürgermeisters gilt als erwählt derjenige, für welchen die absolute Mehrheit aller Wahlberechtigten gestimmt hat.

Wenn in drei Wahltagsfahrten eine gültige Wahl aus dem Grunde nicht zu Stande kommt, weil keiner die erforderliche Stimmenzahl in sich vereinigt oder der Gewählte nicht wählbar ist, oder wenn die Vornahme einer zweiten oder dritten Wahl verweigert wird, so ist das Ministerium des Innern berechtigt, einen Kommissär zu ernennen, welcher die Stelle auf Kosten der Stadt verwaltet, bis eine gültige Wahl getroffen ist.

Spätestens nach Ablauf eines Jahres muß eine erneuerte Wahl angeordnet werden.

§ 22.

Die Wahl der Stadträte erfolgt nach den für die Wahl der Stadtverordneten geltenden Grundsätzen der Verhältniswahl.

Zur Gültigkeit der Wahl der Stadträte ist erforderlich, daß mehr als die Hälfte der Bürgerauschußmitglieder abgestimmt hat.

§ 23.

Die Wahl des Oberbürgermeisters leitet die ihm zunächst vorgeordnete Staatsverwaltungsbehörde mit Zuziehung von zwei Urkundspersonen, welche der Stadtrat aus der Mitte des Bürgerausschusses wählt.

Die Wahl der übrigen Mitglieder des Stadtrats leitet der Oberbürgermeister unter Zuziehung des Ratschreibers und zweier Stadträte als Urkundspersonen.

Die Wahl geschieht mittelst geheimer Stimmgebung.

Die Wahlordnung wird durch Verordnung bestimmt.

§ 24.

Der Oberbürgermeister und die Bürgermeister werden auf neun Jahre gewählt. Dieselben sind wieder wählbar.

Das Ortsstatut bestimmt die Frist, innerhalb welcher im Falle der Erledigung der Stelle des Oberbürgermeisters oder eines Bürgermeisters durch Tod oder Austritt zu einer neuen Wahl zu schreiten ist.

§ 25.

Die Stadträte werden auf sechs Jahre gewählt; alle drei Jahre scheidet die Hälfte aus und wird durch neue Wahlen ersetzt.

Die Ausscheidenden können wieder gewählt werden.

In die durch Tod oder Austritt erledigte Stelle eines Stadtrats tritt für die ganze noch übrige Amtsdauer des Abgegangenen der derselben Wahlvorstandsliste angehörende nächste Bewerber. Fehlt es an einem solchen, so wählt der Bürgerausschuß sofort mit einfacher Stimmenmehrheit einen Ersatzmann.

§ 26.

Außer den in § 56 bezeichneten Amtsbefugnissen steht dem Stadtrat zu:

1. die örtliche Aufsicht über die städtischen Lehranstalten nach Maßgabe ihrer Statuten;
2. die Verwaltung der örtlichen öffentlichen Armenpflege.

§ 27.

Für einzelne Verwaltungszweige können zur Unterstützung des Stadtrats besondere bleibende städtische Kommissionen gebildet werden, deren Einrichtung und Wirkungskreis in dem Ortsstatute oder durch Gemeindebeschluß mit Genehmigung des Ministeriums des Innern zu bestimmen ist.

Jeder Kommission muß ein Mitglied des Stadtrats als Vorsitzender angehören; im übrigen kann sie aus Mitgliedern des Stadtrats, Stadtverordneten und aus anderen Bürgern zusammengekehrt werden. Den Kommissionen für das Armenwesen, für Unterrichts- und Erziehungsangelegenheiten, für das öffentliche Gesundheitswesen und für sonstige Aufgaben, bei denen nach der Art des Gegenstandes die Mitwirkung von Frauen wünschenswert ist, müssen Frauen als Mitglieder angehören; es kann bestimmt werden, daß diesen Kommissionen bis zu einem

Viertel der Mitglieder Frauen mit Sitz und Stimme angehören sollen. Die einer solchen Kommission angehörigen Frauen müssen im übrigen den in § 19 Absatz 1 verlangten Erfordernissen entsprechen mit der Maßgabe, daß bei verheirateten Frauen die Abgabenzahlung seitens des Ehemanns als Erfüllung des Erfordernisses gilt. Sämtliche Mitglieder werden in einer gemeinsamen Beratung des Stadtrates und des Stadtverordnetenvorstands ernannt.

Der Oberbürgermeister ist jederzeit berechtigt, den Kommissionsitzungen beizuwohnen und, wenn es ihm nötig oder zweckmäßig erscheint, ausnahmsweise den Vorsitz zu übernehmen.

Die Kommissionen sind dem Stadtrat untergeordnet, welcher über Beschwerden gegen dieselben vorbehaltlich des Rekurses zu beschließen hat.

Die §§ 37 bis 39 finden auch auf diejenigen Kommissionsmitglieder Anwendung, welche nicht zugleich Stadträte sind.

§ 28.

Besondere Kommissionen müssen:

1. für die Schulangelegenheiten,
2. für das Armenwesen,
3. für die öffentliche Gesundheitspflege,
4. zur Überwachung des Kassen- und Rechnungswesens

bestellt werden.

Bei den Beratungen und Beschlußfassungen in Angelegenheiten der Volksschule sollen die Ortspfarrer der verschiedenen Konfessionen und die Volksschullehrer in einer durch das Ortsstatut näher zu bestimmenden Weise vertreten sein.

In der Armenkommission und in der Kommission für die öffentliche Gesundheitspflege sollen die Armenärzte und, wo die Lokalpolizei einer Staatsstelle übertragen ist, der Polizeibeamte, in der erstern außerdem ein Ortspfarrer jeder Konfession, und in der letztern der Bezirksarzt Sitz und Stimme haben.

Sind in Gemeinden mehrere Ortspfarrer der gleichen Konfession, so bleibt es der zuständigen oberen Kirchenbehörde überlassen, zu bestimmen, wer von ihnen in die genannten Kommissionen gemäß dem Ortsstatut einzutreten hat.

Der Kommission zur Überwachung des Kassen- und Rechnungswesens muß mindestens ein vom geschäftsleitenden Vorstand der Stadtverordneten ernannter Stadtverordneter als Mitglied angehören. Den Vorsitz in dieser Kommission hat ständig der Oberbürgermeister, im einzelnen Falle persönlicher Verhinderung sein gesetzlicher Stellvertreter zu führen.

§ 29.

In Bezug auf die einstweilige Enthebung vom Dienste und die Dienstentlassung unterstehen die Bürgermeister den gleichen Bestimmungen wie der Oberbürgermeister (§§ 37 bis 42).

§ 30.

Der Oberbürgermeister und die Bürgermeister haben, sofern nicht für sie vorteilhaftere Bestimmungen durch besondere Vereinbarung getroffen sind, bei eintretender Dienstunfähigkeit

oder, wenn sie nach abgelaufener Wahlperiode nicht wieder gewählt werden, nach im ganzen achtjähriger Dienstzeit ein Viertel, nach im ganzen sechzehnjähriger Dienstzeit die Hälfte, nach im ganzen vierundzwanzigjähriger Dienstzeit zwei Dritteile der Besoldung als Pension zu beziehen.

Nur die feste Besoldung mit Ausschluß von Gebühren oder sonstiger wandelbarer Bezüge und nur die in die Zeit nach Einführung dieses Gesetzes fallenden Dienstjahre werden der Berechnung der Pension zugrunde gelegt.

Durch Ortsstatut kann festgesetzt werden, daß bezüglich der Bürgermeister von der Bestimmung dieses Paragraphen Umgang zu nehmen sei.

§ 31.

Das Ortsstatut muß bestimmen, für welche Dienstzweige besondere städtische Beamte bestellt, welche von diesen auf Lebenszeit angestellt werden können, wie bei der Besetzung dieser Stellen verfahren wird und wie das dienstpolizeiliche Verfahren gegen die Beamten, welche nicht unter § 35 der Städteordnung fallen, geregelt wird.

§ 32.

Die auf Lebenszeit angestellten städtischen Beamten erhalten in Ermangelung besonderer Vereinbarung bei eintretender Dienstunfähigkeit nach zwölf Dienstjahren die Hälfte, nach vierundzwanzig Dienstjahren zwei Dritteile der Besoldung als Pension.

Nur die feste Besoldung mit Ausschluß von Gebühren und sonstiger wandelbarer Bezüge und nur die in die Zeit nach Einführung dieses Gesetzes fallenden Dienstjahre werden der Berechnung der Pension zugrunde gelegt.

§ 33.

Die Pension (§ 30 und § 32) fällt insoweit und insolange weg, als der Pensionierte infolge anderweiter Anstellung und Beschäftigung im Staats- oder Gemeindedienste ein Einkommen bezieht, welches mit Zurechnung der Pension sein früheres Einkommen übersteigt.

§ 34.

Alle städtischen Beamten werden, soweit nicht durch Gesetz anderweitige Bestimmungen getroffen sind, vom Stadtrate ernannt.

§ 35.

Die gegenwärtigen Gehalte der Oberbürgermeister, der Bürgermeister, der Mitglieder des Stadtrats, der Stadtrechner, sowie der Grund- und Pfandbuchsführer und Ratschreiber können durch einen Beschluß der Gemeinde erhöht, vermindert und umgewandelt, auch können auf gleiche Weise da, wo noch keine Gehalte bestanden haben, beziehungsweise gesetzlich bestehen müssen, solche eingeführt, nie aber während der durch das Gesetz oder durch die Ernennung bestimmten Dienstzeit die eingeführten Gehalte vermindert werden.

§ 36.

Für Dienstverrichtungen innerhalb Orts erhalten die in § 35 genannten Gemeindebeamten keine Belohnung, für Dienstverrichtungen in der Gemarkung aber die geordneten Gebühren. Diese werden, soweit es sich um Verrichtungen für die Gemeinde handelt, durch Ortsstatut bestimmt.

Statt dieser Gebühren können jedoch für einzelne, jährlich wiederkehrende bestimmte Verrichtungen bestimmte Belohnungen von der Gemeinde angedruct werden.

Auch für auswärtige Verrichtungen, sowie für Dienstgeschäfte bei Privaten können die geordneten Gebühren gefordert werden.

§ 37.

Die einseitige Enthebung der in § 35 genannten Gemeindebeamten vom Dienst kann von den Staatsverwaltungsstellen erkannt werden, wenn sich gegen sie im Laufe einer Untersuchung nahe Verdachtsgründe eines solchen Verbrechens an den Tag legen, das, wenn es erwiesen wäre, die Entlassung zur Folge haben würde, oder wenn die Untersuchung durch die fernere Dienstführung des Angeeschuldigten sehr erschwert oder verhindert würde.

Auf Antrag des Stadtrats kann wegen Beschuldigungen, auf deren Grund die Dienstentlassung eintreten kann, die einseitige Enthebung vom Dienst erkannt werden.

§ 38.

Die Dienstentlassung der vorgedachten Personen muß im Wege der Verwaltung ausgesprochen werden:

1. wegen erwiesener Dienstunfähigkeit,
2. wegen einer die öffentliche Achtung ihnen entziehenden Strafe, worunter insbesondere die Strafe des Ehebruchs begriffen ist, und
3. wenn durch Unfittlichkeit ein solches Argernis gegeben wird, daß eine wirksame Dienstführung nicht mehr zu erwarten ist.

§ 39.

Wegen Willkürlichkeiten im Dienst, insofern sie nicht zu einer peinlichen Untersuchung sich eignen, wegen Dienstnachlässigkeiten und Ungehorsam gegen zuständige Verfügungen und Anordnungen der Staatsbehörden müssen Warnungen zum Zweck der Besserung in nachfolgender Ordnung ergehen:

1. Verweise,
2. Androhung der Dienstentlassung.

Die Beteiligten müssen, wenn die Warnung als ein gesetzlicher Besserungsversuch gelten soll, jedesmal vorher vernommen und das Erkenntnis muß unter Beziehung auf diese Gesetzesstelle erteilt werden. Auf den zweiten Verweis ist zur Androhung der Dienstentlassung zu schreiten und, wenn diese nicht fruchtet, in dem weiteren Falle die Entlassung auszusprechen.

In schwereren Fällen kann die Dienstentlassung ohne vorausgegangene Besserungsversuche sofort stattfinden, wenn andernfalls das staatliche oder Gemeinde-Interesse in hohem Grade gefährdet wäre.

§ 40.

Auch aus anderen Ursachen, welche die Dienstführung sehr erschweren oder vereiteln, kann auf Antrag des Bürgerausschusses die Dienstentlassung stattfinden, die des Oberbürgermeisters selbst auf bloße Vernehmung des Bürgerausschusses, wenn dessen Dienstführung das staatliche Interesse in schwerer Weise gefährdet; die Ursachen müssen nach gepflogener Unteruchung in dem Erkenntnis angegeben und der Gemeinde und den Beteiligten eröffnet werden.

Der in diesem Falle oder nach Maßgabe der §§ 38 und 39 Entlassene kann, sofern er überhaupt noch wählbar ist, erst nach Verfluß einer gesetzlichen Dienstperiode wieder gewählt werden.

Bezüglich der Ansprüche des Oberbürgermeisters und der Bürgermeister auf Pension steht die auf Grund des gegenwärtigen § 40 erfolgte Dienstentlassung dem wegen Dienstunfähigkeit im Sinne des § 30 erfolgenden Dienstaustritte gleich.

§ 41.

Wenn gegen einen der in § 35 genannten Gemeindebeamten wegen Schulden die Vollstreckung vollzogen werden muß, so findet die Dienstentlassung statt, sofern seine Vermögensverhältnisse zerrütet sind.

§ 42.

In allen in den §§ 37 bis 41 erwähnten Fällen führt die nächstvorgesezte Staatsverwaltungsstelle die Unteruchung; die Entscheidung steht dem Bezirksrat zu.

Gegen Entschließungen der Verwaltungsbehörden, welche die Dienstentlassung von Gemeindebeamten aussprechen, steht den Entlassenen binnen einem Monat, vom Tage der Eröffnung der die Entlassung verfügenden Entschließung an gerechnet, die Klage bei dem Verwaltungsgerichtshofe gemäß § 4 des Gesetzes vom 14. Juni 1884, die Verwaltungsrechtspflege betreffend, zu.

Wird ein Gemeindebeamter, welcher der Anstellungsgemeinde oder der Fürsorgekasse gegenüber bereits Ruhegehaltsberechtigung besitzt, vom Stadtrat seines Dienstes entlassen, so kann er gegen diese Entschließung der Gemeindebehörde Beschwerde an den Bezirksrat erheben.

Bei einem dienstpolizeilichen Verfahren gegen einen solchen Gemeindebeamten, das zur Dienstentlassung führen kann, sind die Zeugen, wenn der Stadtrat oder der Beamte es verlangen, durch das Bezirksamt eidlich zu vernehmen.

Gegen die Entscheidung des Bezirksrats in den Fällen des Abjages 3 steht den Beteiligten binnen einem Monat, vom Tage der Eröffnung der Entscheidung an gerechnet, gemäß § 4 des Gesetzes vom 14. Juni 1884, die Verwaltungsrechtspflege betreffend, die Klage bei dem Verwaltungsgerichtshofe zu.

Die rechtskräftigen Entscheidungen des Bezirksrats oder Verwaltungsgerichtshofs sind für die Beurteilung der vor den bürgerlichen Gerichten geltend gemachten vermögensrechtlichen Ansprüche der Gemeindebeamten maßgebend.

Zweites Kapitel.

Von dem Bürgerausschuß.

§ 43.

Der städtische Bürgerausschuß besteht:

- a. aus den Mitgliedern des Stadtrats,
- b. aus den gewählten Stadtverordneten.

Derselbe tritt an die Stelle der Gemeindeversammlung in den andern Gemeinden.

Die Zahl der Stadtverordneten beträgt in Städten

bis zu 1 000 Bürgern . . .	60
mit 1 001 bis 1 500 Bürgern	72
mit 1 501 bis 2 000 Bürgern	84
mit mehr als 2 000 Bürgern	96.

§ 44.

Berechtigt zur Wahl der Stadtverordneten ist jeder Stadtbürger, dessen Bürgerrecht nicht ruht (§ 10).

§ 45.

Für die Wahl der Stadtverordneten werden die Wahlberechtigten nach der Höhe der von ihnen zu entrichtenden Gemeindeumlagen in drei Klassen eingeteilt.

Es besteht

- die erste Klasse aus den Höchstbesteuerten und umfaßt das erste Sechstel,
- die zweite Klasse aus den Mittelbesteuerten und umfaßt die zwei folgenden Sechstel,
- die dritte Klasse aus den Niederstbesteuerten und umfaßt die übrigen drei Sechstel der Bürgerschaft.

Wenn bei dem Übergang von der einen zur anderen Klasse mehrere in gleichem Maße besteuerte Bürger zusammentreffen, so werden die nach den Lebensjahren älteren vor den jüngeren in die höhere Klasse eingereiht. Läßt sich die Zahl der Bürger nicht durch sechs teilen, so werden die übrigbleibenden der niedersten Klasse zugeteilt.

§ 46.

Jede der drei Klassen wählt für sich den dritten Teil der Stadtverordneten nach den Grundsätzen der Verhältniswahl mittels Vorschlagslisten, wobei die Wahl auf die in den Vorschlagslisten enthaltenen Bewerber beschränkt ist. (Gebundene Listen.)

Es findet keine Beschränkung der Wahl auf die einzelnen Klassen der Wahlberechtigten statt.

Die zu besetzenden Stellen werden unter die Vorschlagslisten nach dem Verhältnis der auf sie gefallenen Stimmen verteilt. Streichungen und Abänderungen machen einen Stimmzettel

ungültig. Die Bewerber gelten als gewählt in der Reihenfolge, in welcher sie auf der Vorschlagsliste aufgeführt sind.

Zur Teilnahme an der Wahl sind nur diejenigen zuzulassen, welche in den zum Zwecke der Wahl jeweils anzulegenden Listen eingetragen sind.

Die Wahl leiten eine oder mehrere Wahlkommissionen, die der Stadtrat ernennt.

Die Wahl geschieht mittels geheimer Stimmgebung.

Die Wahlordnung wird durch Regierungsverordnung bestimmt.

§ 47.

Wählbar zum Stadtverordneten sind alle Stadtbürger, deren Bürgerrecht nicht ruht (§ 10), mit Ausnahme:

- a. derjenigen Beamten und Mitglieder von Behörden, welchen die staatliche Aufsicht über die Stadt übertragen ist,
- b. der Stadträte,
- c. der besoldeten Gemeindebeamten.

Die nach Ablauf der Wahlperiode Ausscheidenden können wieder gewählt werden.

§ 48.

Das Amt eines Stadtverordneten dauert sechs Jahre. Die Stadtverordneten werden alle drei Jahre zur Hälfte neu gewählt in der Art, daß die Neueintretenden je durch die Steuerklasse zu wählen sind, von welcher die Austretenden gewählt waren.

Wird die Stelle eines Stadtverordneten durch Tod oder Austritt erledigt, so tritt für die ganze noch übrige Amtsdauer an seine Stelle der derselben Wahlvorschlagsliste angehörende nächste Bewerber. Fehlt es an einem solchen, so wählt der Bürgerausschuß sofort mit einfacher Stimmenmehrheit einen Ersatzmann. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.

§ 49.

Die Stadtverordneten erhalten weder Gehalt noch Gebühren. Bei Gemeindeangelegenheiten außerhalb Orts erhalten sie die Gebühren der Stadträte, wenn sie aus Auftrag des Stadtrats oder des Stadtverordnetenvorstandes oder infolge der Vorladung der Staatsbehörde zu erscheinen haben. Der Auftrag des Stadtverordnetenvorstandes kann nur im Einverständnis mit dem Stadtrat erteilt werden.

§ 50.

Die Stadtverordneten allein ohne die Stadträte wählen für den Zeitraum bis zur nächsten Erneuerungswahl einen geschäftsleitenden Vorstand und aus dessen Mitgliedern in einem besonderen Wahlgang den Obmann des Vorstandes als Vorsitzenden des letzteren sowie einen Stellvertreter des Obmanns. Die Erneuerungswahlen leitet der an Lebensjahren älteste Stadtverordnete, die Ersatzwahlen der Obmann oder dessen Stellvertreter. Zur Gültigkeit der Wahl

ist erforderlich, daß mehr als die Hälfte der Stadtverordneten abgestimmt hat. Als gewählt gelten diejenigen, welche die meisten Stimmen erhalten haben; bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.

Der Vorstand, welchem die für den Bürgerausschuß bestimmten Vorlagen des Stadtrats rechtzeitig mitzuteilen sind, und welchem Einsicht in die sämtlichen auf die Vorlagen sich beziehenden Akten zu gewähren ist, kann in einzelnen Fällen einen Mitberichterstatler oder auch eine Prüfungskommission aus der Mitte der Stadtverordneten bestellen.

Es bleibt dem Bürgerausschuße selber unbenommen, jederzeit einzelne Vorlagen und Anträge zur Vorprüfung an Kommissionen zu verweisen, die aus Stadträten und Stadtverordneten gemischt sein können.

Der Oberbürgermeister oder dessen Stellvertreter und der Obmann des geschäftsleitenden Vorstandes der Stadtverordneten oder dessen Stellvertreter sind kraft Gesetzes Mitglieder dieser gemischten Kommissionen. Die Kommission soll, wenn nicht eine andere Zusammenfügung vom Bürgerausschuß beschloffen wird, abgesehen von dem Oberbürgermeister und dem Obmann oder ihren Stellvertretern, doppelt so viele Stadtverordnete als Stadträte als Mitglieder zählen. Der Stadtrat ernennt die aus seiner Mitte in die Kommission zu entscheidenden Mitglieder und ebenso wählen die Stadtverordneten die aus ihrer Mitte in die Kommission zu entscheidenden Mitglieder.

Der Oberbürgermeister oder dessen Stellvertreter führt den Vorsitz.

§ 51.

Außer den Fällen, in welchen die Beschlüsse des Stadtrats der Zustimmung des Bürgerausschusses bedürfen, muß eine Versammlung des Bürgerausschusses stattfinden:

1. wenn von den Staatsbehörden die Vernehmung desselben befohlen wird;
2. auf Antrag des Stadtrats oder einer Anzahl von Mitgliedern des Bürgerausschusses, welche der doppelten Zahl der Mitglieder des Stadtrats gleichkommt, wenn im Namen und aus Auftrag der Gemeinde eine Vorstellung an U u s, an die Ständeversammlung oder die Staatsbehörden gerichtet und die Gemeinde um ihre Zustimmung vernommen werden soll. Die beschlossene Vorstellung oder Beschwerde muß ausdrücklich des Beschlusses der Gemeindevertretung gedenken, um als eine Bitte derselben betrachtet werden zu können.
3. Auf die schriftliche, von wenigstens doppelt so viel Mitgliedern des Bürgerausschusses als der Stadtrat stark ist, unterzeichnete Anzeige bei der Staatsverwaltungsstelle, daß sie Beschwerden gegen die Amtsführung und Verwaltung des Oberbürgermeisters, der Bürgermeister oder des Stadtrats zu führen hätten, und auf ihre Bitte, den Bürgerausschuß zu vernehmen, ob er diese Beschwerden als Gemeindebeschwerden untersucht wissen wolle, hat die Verwaltungsstelle zu veranlassen, daß der Bürgerausschuß versammelt und in Abwesenheit derjenigen, gegen welche die Beschwerde gerichtet ist, vernommen wird.

Die Leitung dieser Versammlung ist in der Regel dem Obmann des geschäftsleitenden Vorstandes der Stadtverordneten zu übertragen. Wird durch den Bürgerausschuß die Beschwerde nicht als Gemeindebeschwerde erkannt, so haben die Unterzeichner der Anzeige die Kosten zu tragen.

Eine von einzelnen Bürgern bei Staatsstellen eingereichte, nicht auf die in Ziffer 2 und 3 bezeichnete Art zu stände gekommene Vorstellung wird als Sache der Einzelnen, welche die Vorstellung unterzeichneten, behandelt.

4. Wenn ein bestimmt formulierter, auf eine der Mitwirkung des Bürgerausschusses vorbehaltene städtische Angelegenheit bezüglich Antrag, welcher von mindestens so viel Stadtverordneten gestellt worden ist, als der Stadtrat ohne den Oberbürgermeister und die Bürgermeister Mitglieder zählt, vom Stadtrat abgelehnt oder binnen einer angemessenen Frist nicht verbeschieden worden ist und die Antragsteller oder der geschäftsleitende Vorstand der Stadtverordneten die Vernehmung des Bürgerausschusses verlangen.

§ 52.

Die Versammlung des Bürgerausschusses hat ferner stattzufinden, wenn der Oberbürgermeister oder der Stadtrat dies in irgend einer Angelegenheit für räthlich erachten.

§ 53.

Die Mitglieder des Bürgerausschusses sind zum Erscheinen bei den Versammlungen desselben verpflichtet.

Der Stadtrat kann Strafen des nicht berechtigten Ausbleibens festsetzen, deren Betrag fünf Mark nicht übersteigen darf.

Die Verhandlungen des Bürgerausschusses sind öffentlich.

§ 54.

Zur Gültigkeit eines Beschlusses des Bürgerausschusses wird erfordert:

1. daß sämtliche stimmberechtigte Mitglieder desselben zu der Versammlung eingeladen werden,
 2. daß mehr als die Hälfte davon erschienen sind,
 3. daß die absolute Mehrheit der Erschienenen sich für eine Meinung entschieden hat.
- Ausgenommen von der obengedachten Mehrheit sind die Fälle, in welchen das Gesetz andere Erfordernisse für die Gültigkeit der Beschluffassung festsetzt.

Die Art der Vorladung, sowie die Geschäftsordnung wird durch Verordnung bestimmt.

Titel III.

Von der Verwaltung der Stadtgemeinden.

Erstes Kapitel.

Von den Amtsbefugnissen des Oberbürgermeisters.

§ 55.

Der Oberbürgermeister verkündet und vollzieht die Gesetze, die allgemeinen und besonderen Verordnungen, sowie die Verfügungen der ihm vorgelegten Staatsbehörden, und verfügt auf die Eruchtschreiben anderer Behörden. Alle amtlichen Erlasse werden an ihn gerichtet und er unterzeichnet alle Ausfertigungen.

Er verwaltet die Ortspolizei selbst da, wo die Staatsverwaltungsstelle ihren Sitz hat, soweit nicht der im § 5 bemerkte Fall eintritt.

Er führt die Aufsicht über das Gemeindevermögen und leitet dessen Verwaltung, sowie die öffentlichen Bauten und Arbeiten der Gemeinde.

In dem Stadtrat hat er den Vorsitz, bringt die Gegenstände zum Vortrag und die Beschlüsse des ersteren zum Vollzug.

Er allein in der Gemeinde ist berechtigt, den Bürgerausschuß zu einer Versammlung zu berufen. Jede andere Zusammenberufung ist, bei Vermeidung einer angemessenen polizeilichen Strafe, insofern nicht die Handlung ein gesetzlich höher zu bestrafendes Verbrechen enthält, verboten.

In dem Stadtrat und in dem Bürgerausschuß entscheidet seine Stimme, wenn, diese mit eingerechnet, Stimmengleichheit entsteht.

Die Verwahrung des Gemeindefiegels ist ihm anvertraut, und er stellt innerhalb seiner Amtswirksamkeit Beglaubigungen aus.

Er versieht gerichtliche Funktionen, soweit ihm solche durch die Gesetze übertragen sind. Er ist befugt, gegen Gemeindebedienstete Ordnungsstrafen bis zu vierzig Mark zu erkennen.

Zweites Kapitel.

Von den Amtsbefugnissen des Stadtrats.

§ 56.

Der Stadtrat beratschlagt und beschließt:

1. über alle Angelegenheiten, die nach den Gesetzen und Verordnungen, sodann nach den Verfügungen der Staatsbehörden seiner Beratung unterlegt werden,
2. über alle Angelegenheiten der Gemeinde,

3. über alles, was auf die Verwaltung, Vermehrung und Verwendung des Gemeindevermögens, sowie auf Stellung und Abhör der Gemeinberechnung Bezug hat,
4. über den Gehalt und die Anstellung des Gemeinbedienstetenpersonals.

§ 57.

Die Form der Verhandlung in dem Stadtrat ist kollegialisch. Der Beschluß wird nach absoluter Stimmenmehrheit gefaßt.

Das Ratsprotokoll muß von allen anwesenden Ratsgliedern unterschrieben werden.

Zur Gültigkeit eines Beschlusses wird erfordert, daß wenigstens mehr als die Hälfte der Mitglieder, den Vorsitzenden nicht eingerechnet, anwesend sei.

§ 58.

Der Stadtrat hat sich in der Regel wöchentlich einmal zu versammeln, wenn nicht außerordentliche Veranlassungen weitere Versammlungen nötig machen.

§ 59.

Wenn der Gegenstand der Beratung den Oberbürgermeister oder ein anderes Mitglied des Stadtrates, oder dessen Verwandte und Verschwägerte in auf- oder absteigender Linie und bis zum zweiten Grad betrifft, so dürfen solche an der Beratung keinen Anteil nehmen.

In allen anderen Fällen darf kein Mitglied von der Beratung ausgeschlossen werden.

Drittes Kapitel.

Von den Befugnissen des Bürgerausschusses.

§ 60.

Außer den durch andere Bestimmungen dieses Gesetzes der Beschlußfassung der Gemeinde unterstellten Gegenständen können die Beschlüsse des Stadtrats über folgende Gegenstände ohne Zustimmung der Gemeinde nicht zum Vollzug kommen:

1. über die Errichtung neuer ständiger Gemeinbedienste und über die dafür auszuwerfenden Gehalte, sowie über Anstellung von Gemeindebeamten oder Bediensteten auf länger als 12 Jahre,
2. über Verpfändung unbeweglichen Vermögens und über dauernde Kulturveränderungen des Gemeindeguts in den Fällen, in welchen nach § 124 Absatz 3 zur Veräußerung desselben ein Beschluß des Bürgerausschusses erforderlich ist,
3. über Anerkennung und Befriedigung jeder Forderung, die aus Rechtsgeschäften abgeleitet wird, zu deren Eingehung die Zustimmung des Bürgerausschusses erforderlich ist, insofern die Ausgabe nicht schon im Voranschlag begriffen, oder als auf einer öffentlichen Urkunde beruhend, nach ihrem Rechtstitel und Umfang ganz unzweifelhaft ist,

4. über freiwillige im Voranschlag nicht vorgesehene Leistungen (Freigebigkeitshandlungen), wenn deren einmaliger Betrag oder deren Gesamtbetrag im Laufe eines Rechnungsjahres in Gemeinden von 4000 und weniger Einwohner 500 Mark, in größeren Gemeinden 1000 Mark übersteigt,
5. über die Aufstellung der Gemeindevoranschläge und Schuldenentilgungspläne,
6. über die Vereinbarungen auf Grund der §§ 8 bis 10 des Straßengesetzes vom 14. Juni 1884 (Gesetzes- und Verordnungsblatt Nr. XXVI),
7. über die Übernahme von Verbindlichkeiten zum Zwecke der Versorgung der Gemeinde mit Wasser, Licht oder Kraft oder zum Zwecke der Schaffung ähnlicher, im allgemeinen Interesse erwünschter Einrichtungen, über die Übernahme von Haftverbindlichkeiten seitens der Gemeinde, über Festsetzung des Preises für Abgabe von Gas, Wasser, Elektrizität und für Benützung von Straßenbahnen sowie über Festsetzung des Entgelts bei ähnlichen dauernden wirtschaftlichen Unternehmungen der Gemeinde.

§ 61.

Der Bürgerausschuß, insbesondere der Stadtverordnetenvorstand, hat darüber zu wachen, daß in denjenigen Angelegenheiten, in welchen die Beschlüsse des Stadtrats nur mit Zustimmung des Bürgerausschusses zum Vollzug kommen können und deshalb Beschlüsse des letzteren gefaßt worden sind, die Vollziehung im Sinne und innerhalb der Schranken dieser Beschlüsse erfolgt.

Zu diesem Behufe ist der Stadtrat verpflichtet, in solchen Angelegenheiten auf Verlangen des Stadtverordnetenstandes dem Bürgerausschuße über die Vollziehung der gefaßten Beschlüsse Bericht zu erstatten, auch dem geschäftsleitenden Vorstände der Stadtverordneten die einschlägigen Akten zur Einsichtnahme zur Verfügung zu stellen.

§ 62.

Die Stadtverordneten sind berechtigt, in allen Gemeindeangelegenheiten, auch wenn sie der Zustimmung des Bürgerausschusses nicht unterliegen, von sich aus Vorschläge zu machen. Derartige Vorschläge der Stadtverordneten sind zunächst schriftlich dem Stadtverordnetenvorstand einzureichen, der nach Beratung und, soweit ihm dies zweckmäßig erscheint, nach Bestellung einer aus Stadtverordneten bestehenden Prüfungskommission darüber befundet, ob sie an den Stadtrat weiter zu leiten seien. Die Übermittlung an den Stadtrat muß erfolgen, wenn die Vorschläge von dem dritten Teil der gesetzlichen Anzahl Stadtverordneter ausgehen.

Der Stadtrat ist verpflichtet, den über solchen Anregungen gefaßten Beschluß unter Angabe seiner Gründe dem Bürgerausschuße mitzuteilen.

Viertes Kapitel.

Von den Pflichten des Ratschreibers.

§ 63.

Der Ratschreiber führt und beglaubigt das Ratsprotokoll, besorgt und unterschreibt die Ausfertigungen des Oberbürgermeisters, der Bürgermeister und des Stadtrats und die Registratur,

und bewahrt die Gesetzes- und Ordnungsblätter sowie die öffentlichen Bücher, unter Aufsicht des Oberbürgermeisters. Er ist verpflichtet, die ihm vom Oberbürgermeister, den Bürgermeistern oder dem Stadtrat aufgetragenen schriftlichen Verhandlungen und Kanzleigeschäfte aller Art zu besorgen.

Fünftes Kapitel.

Von der Verwaltung der Ortspolizei.

§ 64.

Die Ortspolizei ist nach den bestehenden und künftigen Gesetzen, Verordnungen und Anweisungen zu verwalten.

§ 65.

Zur Ortspolizei gehören die Sicherheits-, Reinlichkeits-, Gesundheits-, Armen-, Straßen-, Feuer-, Markt-, niedere Gewerbs-, weltliche Kirchen-, Sittlichkeits-, Gemarkungs-, Bau- und Gefindedivisionen, sowie die Aufsicht auf Maß und Gewicht.

§ 66.

Zu jedem Aufwande aus der Gemeindefasse, wozu die vom Staate aufgestellte Polizeistelle des Orts nicht durch den Voranschlag der Gemeindebedürfnisse im voraus ermächtigt ist, muß solche die Zustimmung des Stadtrats einholen.

In Fällen, wo Gefahr auf dem Verzuge schwebt und wo die vorgängige Vernehmung des Stadtrats nicht möglich ist, können von ihr, jedoch auf ihre Verantwortung, Maßnahmen und Anordnungen getroffen werden, die eine Kostenzahlung zur Folge haben.

§ 67.

Das Dienst- und Polizeipersonal steht unter den Befehlen des Oberbürgermeisters.

In wichtigeren, das Gesamtinteresse betreffenden Gegenständen, besonders hinsichtlich der Gemarkungspolizei, hat er sich mit dem Stadtrat zu beraten, in jedem Falle aber zu jedem Kostenaufwande aus der Gemeindefasse vor der Vornahme einer mit Kosten verbundenen Einrichtung die Zustimmung des Stadtrats zu erwirken.

In Notfällen tritt die oben gedachte Ermächtigung ein.

§ 68.

Waldfrevel werden nach besonderen Gesetzen und von den darin bezeichneten Stellen getätigt.

Sechstes Kapitel.

Von der Verwaltung des Gemeindevermögens.

Allgemeine Bestimmungen.

§ 69.

Alles liegende und fahrende Vermögen der Stadtgemeinden, ersteres mag Gemeinde- oder Allmendgut sein, ist das Eigentum der Stadtbürger als Gesamtheit.

§ 70.

Der Ertrag des Gemeindevermögens ist zur Bestreitung des Gemeindeaufwandes nach den Vorschriften dieses Gesetzes bestimmt. Es dürfen keine neuen Allmendgenüsse zugunsten der einzelnen Bürger geschaffen werden.

Denjenigen Bürgern, welche sich zur Zeit der Einführung dieses Gesetzes im Genuß von Allmendungen befinden, oder eine rechtliche Anwartschaft darauf besitzen (25 Jahre alt und Ortsbürger sind) und das Einkaufsgeld nach Maßgabe des § 37 des Gesetzes über die Rechte der Gemeindebürger und die Erwerbung des Bürgerrechts entrichtet haben, beziehungsweise entrichten, wird dieser Genuß auch ferner gestattet, die frei werdenden Anteile aber fallen der Gemeinde anheim.

§ 71.

Das Grundstockvermögen darf nur in außerordentlichen Fällen zu laufenden Bedürfnissen verwendet werden.

Zu einer solchen Verwendung ist ein Gemeindebeschluß erforderlich.

§ 72.

Die Beförderung der Gemeindevaldungen unterliegt den Forstpolizeigesetzen.

1. Abschnitt.

Von dem Gemeindeaufwand und den Mitteln zu dessen Deckung.

§ 73.

Die Gemeindeausgaben sind zunächst aus den Erträgen des Vermögens und der wirtschaftlichen Unternehmungen der Gemeinde, aus den von der Gemeinde erhobenen Beiträgen, Gebühren und Abgaben sowie etwaigen sonstigen Einkünften der Gemeinde zu bestreiten. Der alsdann noch ungedeckte Aufwand ist durch eine Auflage auf die Bürgernutzungen gemäß § 95 und durch Umlagen gemäß § 96 aufzubringen.

§ 74.

Wenn durch Veranstaltungen (Anlagen, Anstalten oder Einrichtungen), welche von der Gemeinde im öffentlichen oder gemeinwirtschaftlichen Interesse ausgeführt, unterhalten oder in Betrieb genommen werden, für einzelne Besitzer oder Unternehmer oder für abgegrenzte Teile der Gemarkung besondere Vorteile dargeboten oder bestimmte Nachteile abgewendet werden oder wenn die Nutzung solcher Anstalten, Anlagen oder Einrichtungen von einzelnen Beteiligten dieser Art in besonderem Maße in Anspruch genommen wird, kann durch Gemeindebeschluß mit Staatsgenehmigung bestimmt werden, daß die Beteiligten zur gänzlichen oder teilweisen Deckung der durch die Herstellung, die Unterhaltung oder den Betrieb der Gemeinde erwachsenden Kosten an die Gemeinde besondere Beiträge zu entrichten haben.

Die Beiträge sind nach der Größe der gebotenen besonderen Vorteile oder der abgewendeten Nachteile oder des durch die besondere Inanspruchnahme verursachten Kostenaufwands zu bemessen, wobei auch die Leistungen, welche die zu Beiträgen heranzuziehenden Personen auf Grund ihrer allgemeinen Gemeindebesteuerungspflicht oder kraft freiwilliger Übernahme an die Gemeinde zu machen haben, sowie die Vorteile, die aus dem Besitz und den Unternehmungen der Beizuziehenden sonst der Gemeinde zugehen, in billiger Weise zu berücksichtigen sind.

Der Gemeindebeschluß hat den zu erhebenden Gesamtbeitrag oder die Grundsätze für dessen Bemessung, ferner den Maßstab für die Ausschlagung der Beiträge auf die Beteiligten und den Zeitpunkt, an welchem die Beiträge auf einmal oder in Terminen zu entrichten sind, zu bestimmen. Die in dieser Hinsicht erlassenen Bestimmungen sind den Beteiligten zu eröffnen; durch Gemeindebeschluß kann angeordnet werden, daß neben oder an Stelle dieser Eröffnung die ortsübliche Bekanntmachung tritt.

Streitigkeiten über die Beitragspflicht, die Höhe des Gesamtbeitrags, den Verteilungsmaßstab und die Höhe der Beiträge entscheiden die Verwaltungsgerichte. Klagen, wodurch die Höhe des Gesamtbeitrags, die für dessen Bemessung festgesetzten Grundsätze oder der Maßstab für die Ausschlagung der Beiträge angefochten werden sollen, sind binnen einem Monat von der Eröffnung des Gemeindebeschlusses an bei Anschlußvermeidern zu erheben. In den Fällen, in welchen an Stelle der persönlichen Eröffnung die ortsübliche Bekanntmachung beschloffen ist, gilt die letztere als Eröffnung.

Zur Sicherung der Beiträge, die hiernach von den Besitzern bestimmter Grundstücke zu entrichten sind, kann die Gemeinde den Eintrag einer Sicherungshypothek an den betreffenden Grundstücken verlangen, wenn der Beitrag auf mindestens 100 Mark sich beläuft. Der Eintrag erfolgt auf Ersuchen der Staatsverwaltungsbehörden.

Soweit die Veranstaltungen der Gemeinde eine dauernde Wertserhöhung bestimmter Grundstücke auf abgegrenzten Teilen der Gemarkung zur unmittelbaren Folge haben, können die Beiträge durch Gemeindebeschluß mit Staatsgenehmigung bis zur Höhe der abgegrößerten Wertserhöhung als öffentliche Lasten auf die beteiligten Grundstücke umgelegt werden.

Auf diese öffentlichen Lasten finden die Vorschriften der Artikel 24 a und 24 b des Ortsstraßengesetzes (in der Fassung des Gesetzes vom 20. August 1904) entsprechende Anwendung.

§ 75.

Durch Gemeindebeschluß mit Staatsgenehmigung kann bestimmt werden, daß von den Beteiligten für die Benützung von Veranstellungen (Anlagen, Anstalten, Einrichtungen), welche von der Gemeinde im öffentlichen oder gemeinwirtschaftlichen Interesse unterhalten oder betrieben werden, sowie für die von der Gemeinde den Einzelnen im öffentlichen oder gemeinwirtschaftlichen Interesse zur Verfügung gestellten Dienstleistungen Gebühren zu entrichten sind. Die Gebühren sind im voraus nach bestimmten Normen und Sätzen festzustellen.

Die Bestimmungen sind in geeigneter Weise den Beteiligten bekannt zu geben.

Streitigkeiten über die von den Einzelnen zu entrichtenden Gebühren entscheiden nach Maßgabe der aufgestellten Gebührenordnung die Verwaltungsgerichte.

§ 76.

Wenn und soweit die Bestreitung des Aufwands für eine der in den §§ 74 und 75 bezeichneten Veranstellungen zur Folge hat, daß dadurch eine erhebliche Umlagerhöhung eintritt, die einzelne Gruppen der Umlagepflichtigen im Verhältnis zu dem ihnen durch die Veranstellung gebotenen Vorteile übermäßig belastet, so soll der betreffende Aufwand ganz oder teilweise durch Erhebung von Beiträgen oder Gebühren nach §§ 74 und 75 gedeckt werden.

Soweit die Kosten der in § 75 bezeichneten Veranstellungen durch Beiträge gedeckt werden, ist die Erhebung von Gebühren ausgeschlossen.

Wenn die Gemeinde für Darbietungen und Leistungen wesentlich wirtschaftlicher Art von den Beteiligten ein privatrechtlich festgestelltes Entgelt in Anspruch nimmt, so können daneben Gebühren nicht erhoben werden.

§ 77.

Unberührt bleiben die in besonderen Gesetzen enthaltenen Bestimmungen über die Entrichtung von Beiträgen und Gebühren zur Deckung der Kosten der von der Gemeinde ausgeführten, unterhaltenen oder betriebenen Veranstellungen.

§ 78.

In Badeorten, klimatischen und anderen Kurorten kann durch Gemeindebeschluß mit Staatsgenehmigung bestimmt werden, daß zur gänzlichen oder teilweisen Deckung des Aufwands der für Kurzwecke getroffenen Veranstellungen von den daran Beteiligten Kurtagen zu entrichten sind.

§ 79.

Von dem innerhalb der Gemarkung stattfindenden Verkehr mit Grundstücken wird, wenn eine Umlage von wenigstens 20 Pfennig von 100 Mark Steuerwert des Liegenschaftsvermögens erhoben wird, eine Abgabe in der Form eines Zuschlags zur staatlichen Verkehrssteuer erhoben. Die Abgabe beträgt ein halbes Prozent des für die staatliche Verkehrssteuer maßgebenden Werts.

Auf die Erhebung einer solchen Abgabe kann durch Gemeindebeschluß mit Staatsgenehmigung ganz oder teilweise verzichtet werden.

Die für die staatliche Verkehrssteuer geltenden Vorschriften finden mit Ausnahme der §§ 42 bis 47 des Verkehrssteuergesetzes vom 6. Mai 1899 auch auf den Zuschlag zu dieser Abgabe Anwendung.

Befinden sich die der staatlichen Verkehrssteuer unterliegenden, um eine Gesamtleistung erworbenen Grundstücke in mehreren Gemeinden, so ist zum Zweck der Festsetzung des Zuschlags von der Staatssteuerbehörde der auf jede der erhebungsberechtigten Gemeinden entfallende Anteil an der Gesamtleistung oder dem Gesamtwert der Grundstücke im Benehmen mit den beteiligten Gemeinden, nötigenfalls im Weg der Schätzung zu ermitteln. Streitigkeiten entscheiden die Verwaltungsgerichte.

Der Zuschlag zur staatlichen Verkehrssteuer wird von den Staatssteuerbehörden zugleich mit der staatlichen Verkehrssteuer festgesetzt und erhoben; bei der Erhebung geht die staatliche Verkehrssteuer dem Gemeindezuschlag vor.

Der Ertrag aus dem Gemeindezuschlag wird der Gemeinde vierteljährlich ausgefolgt.

Für die Feststellung, Erhebung und Ablieferung der Zuschläge haben die Gemeinden eine Vergütung zu leisten, deren Betrag vom Finanzministerium im Benehmen mit dem Ministerium des Innern festgesetzt wird.

§ 80.

Durch Gemeindebeschluß kann mit Staatsgenehmigung die Erhebung einer Abgabe von Lustbarkeiten, einschließlich von Musikaufführungen, Schaustellungen und theatralischen Vorstellungen, angeordnet werden. Die Abgabe ist nach näherer Bestimmung des Gemeindebeschlusses von den Veranstaltern der Lustbarkeit oder von denjenigen zu erheben, welche an der Lustbarkeit teilnehmen.

Im Gemeindebeschluß sind die Lustbarkeiten, für welche die Abgabe zu erheben ist, zu bezeichnen. Auch ist daselbst die Höhe der Abgabe festzusetzen und der Ansat, die Erhebung sowie die Überwachung zu regeln.

§ 81.

Kleinhandelsbetriebe, die im Großherzogtum ihre Hauptniederlassung haben, und deren nach § 82 maßgebender Jahresumsatz im Großherzogtum wenigstens 200 000 Mark beträgt, haben eine Warenhaussteuer als Gemeindeabgabe zu entrichten, wenn sie nach der Verschiedenheit der geführten Warengruppen, der Zahl der von ihnen beschäftigten Personen, der Höhe des Mietwerts der Geschäftsräume und der Art ihres Geschäftsvorfahrens als Warenhäuser anzusehen sind.

Mehrere Niederlassungen ein und derselben Firma sowie alle Geschäfte, die den gleichen Inhaber oder auch nur einen gleichen persönlich haftenden Gesellschafter haben, werden als ein Betrieb behandelt.

Der Warenhaussteuer unterliegen auch Filialen von außerhalb des Großherzogtums betriebenen Warenhäusern, wenn der Jahresumsatz aller im Großherzogtum errichteten Filialen zusammen mindestens 30 000 Mark beträgt.

§ 82.

Die Warenhaussteuer für jedes Jahr wird beim Steuer-Ab- und Zuschreiben dieses Jahres festgestellt; sie wird nach dem Umsatz bemessen, der im letzten Geschäftsjahr in den im Großherzogtum gelegenen Niederlassungen erzielt worden ist. Ist das Geschäft im Großherzogtum noch nicht ein Jahr lang betrieben worden, so wird die Steuer nach dem mutmaßlichen Umsatz des laufenden Geschäftsjahres bemessen.

Die Steuerpflicht beginnt mit dem ersten Tag nach Ablauf des Kalendermonats, in dem der Betrieb begonnen worden ist; wird der Betrieb am Ersten des Monats begonnen, so beginnt die Steuerpflicht mit diesem Tag.

Die Steuerpflicht erlischt mit dem letzten Tag des Kalendermonats, in dem oder mit dessen Schluß der Betrieb aufhört; hört der Betrieb am Ersten des Monats auf, so erlischt die Steuerpflicht mit dem Schluß des vorhergehenden Monats.

§ 83.

Die Warenhaussteuer beträgt bei einem Jahresumsatz
 bis zu 400 000 Mark ausschließlich 20 Pfennig von 100 Mark Umsatz,
 von 400 000 Mark bis 600 000 Mark ausschließlich 30 Pfennig von 100 Mark Umsatz,
 von 600 000 Mark bis 800 000 Mark ausschließlich 40 Pfennig von 100 Mark Umsatz,
 von 800 000 Mark bis 1 000 000 Mark ausschließlich 50 Pfennig von 100 Mark Umsatz,
 von 1 000 000 Mark bis 1 100 000 Mark ausschließlich 60 Pfennig von 100 Mark Umsatz,
 von je weiteren angefangenen 100 000 Mark je 10 Pfennig weiter von 100 Mark des
 gesamten Umsatzes.

§ 84.

Die Steuer darf 10 Prozent des gewerblichen Ertrags des Gesamtbetriebs (§ 81 Absatz 2) nicht übersteigen. Doch sind 10 Pfennig von 100 Mark Umsatz in allen Fällen der Mindestsatz der Besteuerung.

Als gewerblicher Ertrag gilt der Teil des nach § 82 festgestellten Jahresumsatzes, der sich nach den in Artikel 3 des Einkommensteuergesetzes aufgestellten Grundätzen, jedoch ohne Abzug von Schuldzinsen, als Einkommen aus dem Gewerbebetrieb darstellt.

§ 85.

Wird ein steuerpflichtiger Betrieb in mehreren Gemeinden ausgeübt, so ist die nach den §§ 81 bis 84 berechnete Steuer auf die beteiligten Gemeinden nach Verhältnis des Jahresumsatzes in jeder Gemeinde zu verteilen.

§ 86.

Beim jährlichen Ab- und Zuschreiben unterzieht der Schatzungsrat das Kataster für das Betriebsvermögen einer Durchprüfung und stellt die Steuerpflichtigen fest. Zur Veranlagung zuständig ist der Schatzungsrat derjenigen Gemeinde, in der die Einkommensteuer der Betriebsunternehmer nach Artikel 10 des Einkommensteuergesetzes zu veranlagten ist; er bestimmt, soweit

erforderlich nach Benehmen mit den Schatzungsräten der übrigen beteiligten Gemeinden, den steuerpflichtigen Jahresumsatz. Sind nach dem Einkommensteuergesetz mehrere Schatzungsräte zuständig, so bezeichnet das Ministerium des Innern den maßgebenden Schatzungsrat.

Die für das Veranlagungsgeschäft von der Gemeinde zu entrichtende Vergütung wird von dem Finanzministerium im Benehmen mit dem Ministerium des Innern festgesetzt.

§ 87.

Bei Feststellung der Warenhaussteuer stehen dem Schatzungsrat die Befugnisse des § 16 Absatz 3 und des § 17 des Veranlagungsgesetzes vom 6. August 1900 zu; auch ist er berechtigt, die Vorlage der Bücher des Pflichtigen zu verlangen.

Im übrigen finden die §§ 11, 16 Absatz 4, 22, 23 und 29 des Veranlagungsgesetzes Anwendung.

§ 88.

Hat der Steuerpflichtige den ihm vom Schatzungsrat gemäß § 16 Absatz 3 des Veranlagungsgesetzes gemachten Aufforderungen oder Vorladungen keine Folge gegeben, während er dazu in der Lage gewesen wäre, oder hat er die dasselbst oder in § 87 dieses Gesetzes vorgesehene Einsichtnahme, Abschätzung oder Vorlage verweigert, so steht ihm kein Rechtsmittel gegen seine Veranlagung zur Warenhaussteuer für das betreffende Steuerjahr zu. Auch ist in diesen Fällen ein späterer Anspruch auf Steuerrückverjaß ausgeschlossen.

§ 89.

Die beim Ab- und Zuschreiben eines Jahres festgestellte Warenhaussteuer ist in zwei gleichen Teilern, je in der ersten Hälfte der Monate Oktober und November dieses Jahres an die Gemeindefasse zu entrichten.

§ 90.

Steuerpflichtige oder deren Vertreter, welche dem Schatzungsrat bei Ermittlung des Jahresumsatzes unrichtige Aufschlüsse geben, werden an Geld bis zu 5000 Mark bestraft.

Die Bezirksämter sind befugt, die Strafe nach Maßgabe des § 459 der Strafprozessordnung festzusetzen und zu vollstrecken. Die §§ 128, 129 und 143 des badijchen Einführungsgesetzes zu den Reichsjustizgesetzen vom 3. März 1879 finden Anwendung.

Die Geldstrafen fließen in die Gemeindefasse.

§ 91.

Durch Gemeindebeschluß mit Staatsgenehmigung kann innerhalb der durch die Reichsgesetze gezogenen Grenzen die Erhebung einer Verbrauchssteuer angeordnet werden, durch welche folgende zum örtlichen Gebrauch bestimmte Gegenstände belastet werden dürfen: Bier, Eßig, Obstwein, Wein, Kunftwein, Branntwein, Getreide, Mehl, Brot, Back-, Teigwaren, Schlachtvieh, Fleisch, Fleischwaren, Geflügel, Wildbret, Fische, Krebse, Marktviktualien, Brennstoffe, Fourage.

Kartoffeln, Milch und Speisefette dürfen nicht, Getreide, Mehl und Schwarzbrot nur in den Gemeinden belastet werden, in denen schon am 1. Januar 1895 von den genannten Gegenständen Verbrauchssteuer erhoben wird.

Die Verbrauchssteuer darf für 100 Kilogramm Mehl 1 Mark 40 Pfennig, für 100 Kilogramm Getreide 1 Mark 20 Pfennig, für 100 Kilogramm Schwarzbrot 1 Mark 5 Pfennig, für ein Schwein 1 Mark, für ein Stück Rindvieh von weniger als 200 Kilogramm Schlachtgewicht 2 Mark und für eine mehr als 200 Kilogramm schwere Kuh 3 Mark, für Mehl, Getreide und Schwarzbrot überdies die am 1. Januar 1895 in der einzelnen Gemeinde bestehenden Abgabesätze nicht übersteigen.

Bei Anordnung der Erhebung einer Verbrauchssteuer dürfen die Abgabesätze höchstens dergestalt bemessen werden, daß der jährliche Rohertrag der Verbrauchssteuer nach Abzug der als Rückvergütung zu leistenden Beträge voraussichtlich ein Drittel des Gemeindeaufwandes nicht übersteigt, welcher nach dem Durchschnitt der drei vorausgegangenen Jahre nicht bereits nach §§ 73 bis 90 gedeckt worden ist.

Beträgt in drei aufeinander folgenden Jahren der durchschnittliche jährliche Rohertrag der Verbrauchssteuer nach Abzug der als Rückvergütung zu leistenden Beträge mehr als 40 Prozent des nach den Voranschlägen berechneten durchschnittlichen ungedeckten Gemeindeaufwandes (Absatz 4), so müssen die Abgabesätze der Vorschrift des vorhergehenden Absatzes entsprechend herabgesetzt werden.

In der Gemeinde gewonnene oder verfertigte und in die Gemeinde eingeführte Gegenstände gleicher Art sollen von der Verbrauchssteuer in tunlichst gleichem Maße belastet werden.

§ 92.

Befreit von der Verbrauchssteuer sind:

1. der Großherzog und der Großherzogliche Hofhalt,
2. die am Großherzoglichen Hofe beglaubigten Gesandten,
3. die Militärverwaltung nach Maßgabe des Gesetzes vom 16. Mai 1888, die Befreiung der Militärverwaltung von der Verbrauchssteuer der Gemeinden betreffend,
4. die Verwaltung der Staatseisenbahnen hinsichtlich der für den Bahn- und Dampfschiffahrtsbetrieb bestimmten Brennstoffe.

§ 93.

Werden aus Gegenständen, von welchen Verbrauchssteuer erhoben wurde, von Gewerbetreibenden Waren hergestellt, welche nicht der Verbrauchssteuer unterliegen, oder werden Gegenstände, von welchen Verbrauchssteuer erhoben wurde, im ursprünglichen oder verarbeiteten Zustande im Wege des Handels aus der Gemeinde ausgeführt, so hat auf Verlangen Rückvergütung der Verbrauchssteuer zu erfolgen. Der Jahresbetrag der an Gewerbetreibende zu entrichtenden Rückvergütung kann durch Vereinbarung im voraus für bestimmte Zeit festgesetzt werden.

§ 94.

Nähere Bestimmungen über die Erhebung der Verbrauchssteuer, Sicherung und Überwachung der Abgabenträchtigung sowie über die Rückvergütung werden durch Gemeindebeschlufs mit Staatsgenehmigung getroffen.

Streitigkeiten über die Pflicht zur Entrichtung von Verbrauchssteuer und über Ansprüche auf Rückvergütung entscheiden die Verwaltungsgerichte.

§ 95.

Die Auflage auf die den Bürgern noch zustehenden Bürgerumlagen wird nach den für die übrigen Gemeinden in dieser Beziehung getroffenen gesetzlichen Bestimmungen erhoben.

§ 96.

Der durch Umlagen aufzubringende Aufwand wird unter Beachtung der nachfolgenden Vorschriften auf die gesamten, nach den gesetzlichen Bestimmungen in der Gemeinde veranlagten und nach den §§ 99, 101 bis 106 beizuziehenden Einkommen und auf die gesamten, in das Grundstückskataster, Gebäudekataster, das Kataster für das Betriebsvermögen und Kapitalkataster der Gemarkung aufgenommenen sowie auf die nach § 97 beizuziehenden Vermögenssteuerwerte umgelegt.

Die Umlagen vom Liegenschafts-, Betriebs- und Kapitalvermögen werden nach den für je 100 Mark Steuerwert zu bestimmenden Sätzen, die Umlagen vom Einkommen nach Hundertteilen der Einkommensteuerjähre erhoben, wie sie sich für das zu besteuerte Einkommen nach Artikel 21 Absatz 1, 21 a des Einkommensteuergesetzes und nach § 99 ergeben.

Das gewerbliche Vermögen eines Unternehmers ist in den Gemarkungen gemeindesteuerpflichtig, in denen das Gewerbe betrieben wird oder auf die es sich erstreckt. Das landwirtschaftliche Betriebsvermögen ist in den Gemarkungen gemeindesteuerpflichtig, in welchen sich dasselbe befindet. Sofern hiernach eine Verteilung des nötigenfalls nach § 54 des Vermögenssteuergesetzes erhöhten gewerblichen Vermögens oder des nötigenfalls nach § 58 des Vermögenssteuergesetzes ermäßigten landwirtschaftlichen Betriebsvermögens auf mehrere Gemarkungen stattzufinden hat, ist der auf jede Gemarkung entfallende Teil desselben nach dem Verhältnis des Steuerwerts der in der Gemarkung befindlichen Betriebskapitalbestandteile und des Steuerwerts des gesamten Betriebskapitals zu berechnen. Die Zuweisung und Verteilung dieser Steuerwerte auf die einzelnen Gemarkungen erfolgt durch den Steuerkommissär, in dessen Bezirk der Unternehmer zur Vermögenssteuer veranlagt ist; Streitigkeiten über diese Verteilung entscheiden die Verwaltungsgerichte.

Steuerpflichtig sind hinsichtlich der Vermögenssteuerwerte diejenigen, auf deren Namen die Vermögensteile in den Einzelkatastern gemäß § 6 Absatz 1 und 2 des Vermögenssteuergesetzes zu veranlagen sind.

Wo gesetzliche Bestimmungen für die Staatssteuer eines Steuerpflichtigen eine andere Person als haftbar erklären, gelten diese Bestimmungen fünggemäß auch für die Gemeindesteuer.

§ 97.

Sofern die einer Gemeinde gehörigen und öffentlichen Zwecken dienenden Grundstücke, die nicht unter § 30 Ziffer 2 und 3 des Vermögenssteuergesetzes fallen, in einer anderen Gemarkung liegen, werden sie in dieser Gemarkung mit einem nach den Vorschriften des Vermögenssteuergesetzes gebildeten Steuerwert zu den Umlagen beigezogen.

In gleicher Weise werden auch die öffentlichen Zwecken dienenden Liegenschaften der Kreise, falls sie nicht unter § 30 Ziffer 2 und 3 des Vermögenssteuergesetzes fallen, zu den Umlagen beigezogen.

§ 98.

Beginn und Ende, Erhöhung und Minderung der Steuerpflicht richten sich, vorbehaltlich der Vorschriften in Absatz 2 und in § 99 beim Einkommen nach den Bestimmungen des Einkommensteuergesetzes, bei den Steuerwerten des Grundstücks-, Gebäude-, Betriebs- und Kapitalvermögens sinngemäß nach den Bestimmungen des Vermögenssteuergesetzes über den Bezug zur staatlichen Besteuerung in der betreffenden Gemarkung.

Bei den Steuerwerten des steuerbaren Liegenschaftsvermögens, welches von einem Steuerpflichtigen auf einen anderen übergeht, geht die Steuerpflicht mit dem Beginn des Kalenderjahrs, welches auf die rechtzeitige Feststellung des Übergangs (das Ab- und Zuschreiben) folgt, auf den Erwerber über. Dieser haftet mit seinem Rechtsvorgänger samtverbindlich für die Umlagebeträge aus diesem Liegenschaftsvermögen aus der Zeit vor dem Übergang der Beitragspflicht.

Soweit nicht vorstehend etwas anderes bestimmt ist, hat jede Abänderung der für die staatliche Besteuerung veranlagten Einkommen und Steuerwerte auch für die Gemeindebesteuerung ohne weiteres Wirkung. Wird jedoch ein Einkommensteuerepflichtiger aus dem Staatssteuerkataster entfernt, weil sein Einkommen unter 900 Mark herabgesunken oder weil er gemäß Artikel 21 a des Einkommensteuergesetzes in keine Steuerstufe mehr einzureihen ist, so bleibt seine Umlagepflicht gemäß § 99 in gemindertem Maße gleichwohl bestehen, wenn sein Einkommen noch 500 Mark oder mehr beträgt.

Verfügungen der Steuerbehörden, durch welche Steuerkapitalien an einem anderen als dem gesetzlich bestimmten Orte zur Staatssteuer veranlagt sind, bleiben für die Gemeindebesteuerung außer Betracht.

§ 99.

Außer den zur staatlichen Einkommensteuer veranlagten Einkommen werden auch die Einkommen von 500 bis 900 Mark zur Gemeindebesteuerung herangezogen, soweit sie nach den für die höheren Einkommen geltenden Bestimmungen über die staatliche Einkommensteuer zu letzterer innerhalb der betreffenden Gemarkung beizuziehen wären. Es beginnt aber diese Umlagepflicht bei den in einer Gemarkung neu zu Veranlagenden erst mit dem Kalenderjahr, welches auf den Eintritt der Umlagepflicht begründenden Verhältnisse folgt, und es endigt diese Umlagepflicht in einer Gemarkung erst mit dem Jahreschlusse, wenn der Pflichtige in eine andere Gemarkung des Großherzogtums umzieht. Maßgebend für die erste Veranlagung

eines Pflichtigen ist das ihm beim Eintritt der die Umlagepflicht begründenden Verhältnisse zufließende Jahreseinkommen, soweit es gemäß Artikel 10 des Einkommensteuergesetzes in der Gemarkung zu veranlagen ist.

Als Einkommensteuerfuß für diese Einkommen, nach welchem gemäß § 96 Absatz 2 die Umlage sich berechnet, gilt der Betrag von 3 Mark.

Personen, die erstmals, oder, nachdem ihre Beitragspflicht geruht hat, erstmals wieder in einer Gemarkung in den Bezug eines Einkommens von 500 bis 900 Mark jährlich gelangen, sind verpflichtet, dies innerhalb vierzehn Tagen bei dem Steuerkommissär oder dem Steuererheber ihres Wohnorts mündlich oder schriftlich anzumelden. Die Veranlagung erfolgt durch den Schatzungsrat und den Steuerkommissär. Das nähere hierüber wird durch Verordnung bestimmt.

Zu widerhandlungen gegen die Meldepflicht werden an Geld bis zu 30 Mark bestraft. Der Bürgermeister ist befugt, diese Strafe nach Maßgabe des § 459 der Strafprozessordnung festzustellen und zu vollstrecken, auch da, wo ihm die Verwaltung der Orzspolizei nicht übertragen ist; die §§ 128, 129 und 133 des badischen Einführungsgegesetzes zu den Reichsjustizgeetzen vom 3. März 1879 finden Anwendung.

§ 100.

Befreit vom Bezug zur Gemeindebesteuerung sind:

1. die Steuerwerte der Gemeinde selbst und derjenigen Anstalten, welche auf ihre Rechnung unterhalten werden,
2. die Steuerwerte des Kapitalvermögens und die Einkommen des Großherzogs und der Mitglieder des Großherzoglichen Hauses,
3. die Steuerwerte der landesfürstlichen Residenz- und Lustschlösser und Gärten, sowie der Schlösser und Gärten der Großherzoglichen Prinzen,
4. die Steuerwerte der Residenzschlösser und der dazu gehörigen Gärten der Standesherrn,
5. die Steuerwerte der für Lehranstalten und sonstige Wissenschafts- und Kunstzwecke bestimmten öffentlichen Gärten,
6. die Steuerwerte des Betriebs- und Kapitalvermögens der Stiftungen, soweit deren Ertrag zur Förderung der Zwecke der Gemeinde bestimmt ist,
7. die auf den Namen der Schuldienste der betreffenden Gemeinden katastrierten Steuerwerte,
8. die Steuerwerte der den Pfarrdiensten der betreffenden Gemeinde zum ständigen Genuß gewidmeten Grundstücke bis zum Betrage von 10 000 Mark. Besitzt ein Pfarrdienst keine Steuerwerte in Grundstücken oder an solchen nicht volle 10 000 Mark in der betreffenden Gemeinde, so darf diese Summe aus Steuerwerten des Kapitalvermögens des Pfarrdienstes, diese im gesetzlich (§ 107 Absatz 1) geminderten Betrage gerechnet, entnommen oder ergänzt werden,



9. die Einkommensbezüge der im zweiten Halbjahr von Artikel 5 A I Ziffer 1 des Einkommensteuergesetzes genannten Personen, soweit es sich nicht um Einkommen aus im Großherzogtum gelegenen Grund- und Gebäudebesitz und aus dajelbst betriebenen Gewerben handelt,
10. die aus einer badischen Staatskasse stiehenden Gehalts-, Ruhegehalts-, Versorgungsgehalts- und Wartegeldbezüge der unter Artikel 5 B I des Einkommensteuergesetzes fallenden Personen.

Die durch besondere Gesetze und Staatsverträge festgesetzten Befreiungen von der Gemeindebesteuerung werden durch vorstehende Bestimmungen nicht berührt.

Zur Vermeidung von Doppelbesteuerung bei Heranziehung zu direkten Gemeindesteuern im Großherzogtum und in einem anderen Bundesstaat sind die Ministerien des Innern und der Finanzen nach Anhörung der beteiligten Gemeinden ermächtigt, Vereinbarungen zu treffen und Anordnungen zu erlassen, durch welche die Steuerpflicht auch abweichend von den im Großherzogtum geltenden Vorschriften geregelt wird.

§ 101.

Die Reichsbankanstalten und zwar die Reichsbankhauptstelle, die Reichsbankstellen und die Reichsbanknebenstellen, werden an den Orten, an welchen solche bestehen, zur Gemeindebesteuerung je mit dem nach § 54 des Vermögenssteuergesetzes erhöhten Steuerwert des gewerblichen Vermögens beigezogen, welches durch die Hälfte desjenigen Teils des Grundkapitals der Reichsbank gebildet wird, der, nach Verhältnis des Reinertrags des letzten Jahres berechnet, auf die betreffende Zweiganstalt entfällt.

Außerdem wird die Reichsbank mit einem nach Maßgabe der Bestimmungen des Einkommensteuergesetzes über die Besteuerung der Aktiengesellschaften und Kommanditgesellschaften auf Aktien besonders gebildeten Einkommen zur Gemeindebesteuerung beigezogen.

Der diesem Gesamteinkommen entsprechende Einkommensteuerfuß wird unter die Gemeinden, in welchen Reichsbankanstalten bestehen, behufs des Bezugs zur Gemeindebesteuerung nach dem Verhältnis des dajelbst durch die Reichsbank zu versteuerten Steuerwerts des gewerblichen Vermögens verteilt.

Die Festsetzung des Einkommens der Reichsbankanstalten geschieht durch die für die Veranlagung zur staatlichen Vermögenssteuer und Einkommensteuer zuständige Behörde und nach dem hierfür vorgeschriebenen Verfahren.

§ 102.

Die in Artikel 5 A des Einkommensteuergesetzes genannten juristischen Personen (Aktiengesellschaften, Kommanditgesellschaften auf Aktien zc.) werden mit ihrem Einkommen ohne Rücksicht auf den Sitz der Gesellschaft zc. da zur Gemeindebesteuerung beigezogen, wo sie ihr Gewerbe betreiben.

Ist letzteres an mehreren Orten der Fall oder findet nach § 96 Absatz 3 eine Verteilung des Steuerwertes des Betriebsoermögens auf mehrere Gemeinden statt, so wird der dem Gesamteinkommen der juristischen Person entsprechende Einkommensteuerfuß unter die verschiedenen beteiligten Gemeinden behufs des Bezugs zur Gemeindebesteuerung nach dem Verhältnis des in jeder derselben der Gemeindebesteuerung unterliegenden Steuerwertes ihres gewerblichen Vermögens verteilt.

§ 103.

Wenn eine gemeindesteuerpflichtige physische Person, welche im Großherzogtum ihren Wohnsitz hat, oder wenn mehrere solche Personen gemeinschaftlich ein gewerbliches Unternehmen in einer anderen badischen Gemeinde betreiben, als in welcher sie zur Einkommensteuer staatlich veranlagt sind, so kann die Gemeinde des Gewerbebetriebs, vorausgesetzt, daß in derselben das betreffende Unternehmen mit einem Steuerwert des gewerblichen Vermögens von mindestens 75 000 Mark zur Gemeindebesteuerung beigezogen wird, verlangen, daß ihr von demjenigen Teile der Einkommensteuerjähre der an dem Unternehmen beteiligten Personen, welcher bei verhältnismäßiger Verteilung derselben nach den verschiedenen Einkommensquellen (Artikel 2 Ziffer 1 bis 4 des Einkommensteuergesetzes) auf das betreffende Gewerbeunternehmen entfällt, sieben Zehntel behufs des Bezugs zur Gemeindebesteuerung zugewiesen werden.

Ist der Steuerwert des gewerblichen Vermögens der gewerblichen Unternehmung auf mehrere Gemeinden verteilt (§ 96 Absatz 3), so werden die sieben Zehntel des Einkommensteuerjahres des Unternehmers oder der Unternehmer nach Maßgabe der Verteilung des Steuerwertes des gewerblichen Vermögens diesen Gemeinden zugewiesen, wobei aber die Betreffnisse, welche einer mit einem Steuerwert des gewerblichen Vermögens mit weniger als 75 000 Mark beteiligten Gemeinde zufallen würden, der Besteuerung der Gemeinde des Wohnsitzes des Unternehmers verbleiben.

Zu diesem Zweck haben die an dem Gewerbeunternehmen beteiligten Personen auf Verlangen der mit der Veranlagung zur Gemeindesteuer betrauten Behörden das ihnen aus jenem Unternehmen zustieße Einkommen in besonderer Darstellung zu entziffern.

§ 104.

Wenn eine gemeindesteuerpflichtige physische oder juristische Person, welche im Großherzogtum ihren Wohnsitz hat, in einer anderen badischen Gemeinde, als in welcher sie zur Einkommensteuer staatlich veranlagt ist, Grundstücke oder Gebäude im Steuerwert von zusammen mindestens 75 000 Mark zu versteuern hat, so kann die Gemeinde, in welcher der Liegenschaftsbesitz liegt, verlangen, daß ihr von demjenigen Teile des Einkommensteuerjahres des Liegenschaftsbesizers, welcher bei verhältnismäßiger Verteilung dieses Einkommensteuerjahres nach den verschiedenen Einkommensquellen (Artikel 2 Ziffer 1 bis 4 des Einkommensteuergesetzes) auf den betreffenden Liegenschaftsbesitz entfällt, sieben Zehntel behufs des Bezugs zur Gemeindebesteuerung zugewiesen werden. Diese Vorschriften finden keine Anwendung, wenn das Einkommen aus diesen Grundstücken und Gebäuden im gewerblichen Einkommen des Besizers (Artikel 2 Ziffer 2 des Einkommensteuergesetzes) mitveranlagt ist und auf Grund der §§ 102 und 103 zur Verteilung gelangt.

Zu diesem Zwecke hat der beteiligte Liegenschaftsbesitzer auf Verlangen der mit der Veranlagung zur Gemeindesteuer betrauten Behörde das ihm aus dem betreffenden Liegenschaftsbefuge zufließende Einkommen in besonderer Darstellung zu entziffern.

§ 105.

Wenn eine nicht im Großherzogtum wohnende, nach Artikel 5 B I des Einkommensteuergesetzes steuerpflichtige Person der Gemeindebesteuerung unterliegendes und gleichzeitig von der Gemeindebesteuerung befreites (§ 100 Ziffer 9 und 10) Einkommen bezieht, so ist der dem ersteren Einkommen entsprechende Steuerfuß (Artikel 21 Absatz 1 des Einkommensteuergesetzes und § 99 Absatz 2) für die Gemeindebesteuerung maßgebend.

Wenn das gemeindesteuerpflichtige Einkommen einer solchen Person aus verschiedenen Orten (Gemarkungen) fließt, so wird der diesem Einkommen entsprechende Steuerfuß auf die betreffenden Gemeinden nach Verhältnis des in jeder derselben der Gemeindebesteuerung unterliegenden Steuerwerts des liegenschaftlichen und Betriebsvermögens des Steuerpflichtigen verteilt.

Ergeben sich hierbei Teilbeträge unter 3 Mark, so bleiben diese außer Ansatz. Dies gilt auch für die Fälle der §§ 102 bis 104.

§ 106.

In welchen Gemeinden Steuerwerte zum Zweck der Gemeindebesteuerung zu veranlagern, ferner ob und wie Einkommensteuerfüße unter mehrere Gemeinden zu verteilen sind, entscheiden in Streitfällen die Verwaltungsgerichte. Die Klage ist gegen die Gemeinde zu richten, in welcher durch die Steuerbehörden der Steuerwert veranlagt, beziehungsweise welcher der streitige Anteil am Einkommensteuerfuß zugewiesen ist.

§ 107.

Der durch Genußauflagen (§ 95) und durch Umlagen aufzubringende Betrag (§ 96) ist auf den Anschlag der Bürgerumlagen, auf die Steuerwerte des gesamten Liegenschafts-, Betriebs- und Kapitalvermögens, sowie auf die Einkommen in der Art anzuschlagen, daß die Steuerwerte der klassifizierten Grundstücke, sowie der einzeln geschätzten Hofgüter ohne den Abzug des § 31 Absatz 2 des Vermögenssteuergesetzes, die Steuerwerte des gewerblichen Vermögens mit dem nach § 54 des Vermögenssteuergesetzes erhöhten Betrag, die Steuerwerte des landwirtschaftlichen Betriebsvermögens mit dem nach § 58 des Vermögenssteuergesetzes ermäßigten Betrage, die Steuerwerte des Kapitalvermögens nur mit $\frac{1}{10}$ ihres vollen Betrags in Rechnung gezogen werden und daß für jeden Pfennig, der auf 100 Mark der so angelegten Steuerwerte umgelegt werden soll, die Einkommen mit 1,6 Hundertteilen ihrer Normalsteuerfüße zu belegen sind.

Durch Gemeindebeschluß mit Staatsgenehmigung kann auf die Dauer von jeweils 5 Jahren bestimmt werden, daß die Steuerwerte des Liegenschaftsvermögens mit einer Ermäßigung von höchstens einem Viertel in Berechnung zu kommen haben oder daß für 1 Pfennig Umlage weniger als 1,6, aber mindestens 1,3, oder mehr, aber höchstens 2 Hundertteile der Einkommensteuerfüße erhoben werden sollen.

§ 108.

Von dem Steuerwert des Kapitalvermögens dürfen höchstens 16 Pfennig von 100 Mark erhoben, die Diensteinkommen, Ruhe- und Unterstützungsgehälter der Beamten und Bediensteten des Reichs, des Staates (einschließlich der Volksschullehrer), eines anderen Bundesstaates oder eines ausländischen Staates, des Großherzoglichen Hofes und der Gemeinden, der Geistlichen, sowie die entsprechenden Bezüge ihrer Witwen und Waisen zur Gemeindebesteuerung höchstens mit einer Umlage von 80 Hundertteilen des diesem Einkommen entsprechenden Einkommensteuerjahres belastet werden.

Zu diesem Behufe haben die obenbezeichneten Steuerpflichtigen auf Verlangen der mit der Veranlagung der Gemeindesteuer betrauten Behörden ihr aus öffentlichem Dienstverhältnis fließendes Einkommen in besonderer Darstellung zu entziffern.

§ 109.

Die Vorschriften über die Aufstellung des Gemeindefatasters, Feststellung, Bekanntmachung und Erhebung der Gemeindeumlagen sowie die für die Mitwirkung staatlicher Behörden bei diesen Arbeiten zu entrichtenden Gebühren werden durch Verordnung bestimmt.

Die Gemeindeumlagen sind zu einem Viertel sofort nach deren vollzugsreifer Feststellung, die drei übrigen Viertel jeweils auf die durch Verordnung bestimmten Termine fällig.

Umlagerückstände und Umlagenachträge sind in ihrem ganzen Betrag alsbald nach erfolgter Feststellung fällig. Auf Ansuchen der Umlagepflichtigen sind angemessene Fristen zu bewilligen.

Einsprache gegen die Richtigkeit der Schuld hält die Vollstreckung bis zum Erlass einer rechtskräftigen Entscheidung nicht auf.

Bezüglich der Betreibung der öffentlichen Abgaben an die Gemeinde gelten die gleichen Vorschriften, wie für die direkten staatlichen Steuern.

§ 110.

Zur Erfüllung von der Gemeinde gesetzlich obliegenden Aufgaben sind die umlagepflichtigen Einwohner auch zu persönlichen Diensten, welche jedoch durch Stellvertreter geleistet werden können, verpflichtet.

Art und Umfang derselben und den Maßstab ihrer Verteilung bestimmt das Ortsstatut.

2. Abschnitt.

Von den Anleihen der Gemeinde.

§ 111.

Der Stadtrat beschließt diejenigen Kapitalaufnahmen, welche zur Abtragung aufgekündeter Kapitalien gemacht werden, sowie diejenigen, welche zur Bestreitung vorausschlag-

mäßiger Ausgaben erforderlich sind und innerhalb desselben Rechnungsjahres aus den laufenden Einnahmen wieder getilgt werden.

Zu anderen nötigen Anlehen ist die Einwilligung des Bürgerausschusses erforderlich.

Sie können nur nötig werden, wenn die ordentlichen Einkünfte der Gemeinde erschöpft und zu einer unvermeidlichen oder höchst nützlichen Ausgabe keine anderen zweckmäßigeren außerordentlichen Einnahmen aufzufinden sind.

3. Abschnitt.

Von den Überschüssen der Gemeindekasse.

§ 112.

Die nach gesetzlicher Bestreitung der Gemeindebedürfnisse vorhandenen Überschüsse sind zur Schuldentilgung zu verwenden, und, wenn keine Schulden vorhanden sind, zu Kapital anzulegen. Die Größe der Kapitalanlage richtet sich nach dem Wert der Gemeindegebäude, welche durch ein Unglück zerstört werden können, oder wenigstens nach dem, das den höchsten Wert hat, und nach den wahrscheinlichen Kosten, welche Naturereignisse, denen das Gemeindegut ausgesetzt ist, außergewöhnlich veranlassen können.

§ 113.

Eine andere Verwendung der Überschüsse, als zur Schuldenbezahlung und zu Kapitalanlagen und über die Verwendung derer, die nicht mehr zu Kapital angelegt werden sollen, kann nur von dem Bürgerausschuß beschloffen werden.

Werden solche Überschüsse unter die Gemeindebürger verteilt, so geschieht die Verteilung nach Köpfen.

Die Witwen der Gemeindebürger erhalten den vollen Anteil, der ihrem verstorbenen Ehemann, wenn er noch am Leben wäre, zufiele.

4. Abschnitt.

Von dem Almendgenuß.

§ 114.

Die Art der Benutzung der ungetheilten Almendgüter, die Größe der Genusstheile und die Art der periodischen Verteilung der letzteren bei getheilten Almendgütern, sowie die Größe der Bürgerholzgaben richtet sich nach dem unbestrittenen Zustande vom 1. Januar 1831.

Er kann durch einen Beschluß von zwei Dritteln der Stimmen aller Berechtigten auf eine andere Weise festgesetzt werden, und zwar nur insofern nicht die Genusstheile unwiderruflich auf dem Besitz bestimmter Güter oder Häuser haften.

Eine Verminderung der Größe der Holzgaben kann infolge der verminderten nachhaltigen Ertragsfähigkeit der Waldungen stattfinden.

§ 115.

In dem ebengedachten Falle trifft die Verminderung sämtliche Gaben in gleichem Verhältnis. Sinken die Gaben auf ein halbes Klafter herunter, so können solche nicht weiter verteilt werden, und wenn sie noch weiter vermindert werden sollen, so ist ihre Anzahl so zu beschränken, daß nur die, welche am längsten im Genuße sind, soweit es der Ertrag des Waldes zuläßt, ein halbes Klafter erhalten, die später Eingetretenen aber ihren Anteil auf solange verlieren, bis sie in erledigte Genußteile eintreten können.

§ 116.

Der zum Bürgergenuß Berechtigte rückt in solchen ein, wenn er das fünfundzwanzigste Jahr zurückgelegt und eine eigene Haushaltung oder Gewerbe auf eigene Rechnung gegründet hat. Nach zurückgelegtem fünfundzwanzigsten Jahre tritt auch der Soldat in den Rang des Bürgergenusses ein, er kann aber den Genuß selbst nur unter den oben gedachten Bestimmungen erhalten.

§ 117.

Ist das Almendgut in bestimmte Teile geteilt und die Zahl der Berechtigten ist größer, als die der Teile, so findet das Einrücken erst statt, wenn ein Teil erledigt wird.

Das gleiche tritt bei den Holzgaben ein.

Sind in solchem Falle zur nämlichen Zeit mehrere zum Einrücken gleich Berechtigte vorhanden, so entscheidet das Los über den Vorzug des einen vor dem anderen; die, welche in dem Lose durchfallen, sind bei der nächsten Verteilung der Almendgenüsse die zuerst Berechtigten.

§ 118.

Die Berechtigung zum Almendgenuß darf durch Veräußerung oder Erbschaft auf andere nicht übertragen werden, außer wo das Nutzungsrecht auf dem Besitze gewisser Liegenschaften haftet, und in solchem Falle nur zugleich mit diesem letzteren.

§ 119.

Ohne Genehmigung des Stadtrats darf kein Almendstück verpachtet werden.

§ 120.

Der Stadtrat ist berechtigt, den Bürgern, welche ihre Almendgüter im Bau verwahren, solche auf unbestimmte Zeit zu entziehen.

§ 121.

Der Verkauf von Bürgerholzgaben ist nur erlaubt, wenn der Bürger nachgewiesen hat, daß er für seine eigenen Feuerungsbedürfnisse gedeckt ist.

§ 122.

Nutzungsberechtigten, welche mit Verichtigung einer Schuld an die Gemeinde im Rückstande sind, kann der Stadtrat die Ausübung des Genusses solange zugunsten der Gemeinde entziehen, als dies zur Tilgung der Schuld erforderlich ist.

Die gleiche Befugnis steht dem Stadtrat hinsichtlich der Bürgeremühungen solcher Berechtigten zu, welche -- abgesehen von Fällen vorübergehender Hilfsbedürftigkeit durch die öffentliche Armenpflege aus Mitteln der Gemeinde unterstützt werden.

Die Ausübung der Nutzungsberechtigung durch die Gemeinde an Stelle des Berechtigten kann in diesem Fall solange fortauern, als die Unterstützung gewährt wird.

Erreicht der jährliche Aufwand der Gemeinde für solche den Ertrag der Nutznießung nicht, so ist der Rest an den Nutzungsberechtigten anzufolgen.

Den Genussberechtigten steht gegen den Beschluß des Stadtrates nur das Recht der Beschwerdeführung an die vorgeordnete Staatsverwaltungsbehörde zu.

5. Abschnitt.

Von der Erwerbung, Veräußerung, Verpachtung und Verpfändung des Gemeindevermögens und von Kulturveränderung.

§ 123.

Die Erwerbung von Liegenschaften, Gebäuden und Berechtigungen genehmigt der Stadtrat, wenn der Wert dafür aus den ordentlichen Einkünften der Gemeinde befritten werden kann.

Sind außerordentliche Mittel dazu nötig, so wird die Zustimmung der Bürgeranschlusses erfordert.

§ 124.

Freiwillige Veräußerung von einzelnen Teilen des Gemeindeguts und von Berechtigungen kann insofern stattfinden, als solche zu entlegen sind, oder aus irgend einem Grunde einen weit minderen Ertrag für die Gemeinde abwerfen, als der Erlös aus solchen gewähren würde.

Gebäude können veräußert werden, wenn sie für die Gemeinde nicht mehr nötig sind.

Zu allen Veräußerungen von Liegenschaften und Gebäuden, die in Gemeinden über 4 000 Einwohner den Aufschlag von 2 000 Mark, in den übrigen Gemeinden den Aufschlag von 600 Mark übersteigen, wird ein Gemeindebeschluß erfordert.

§ 125.

Vertauschung, Verpachtung und Veränderung des Gemeindeguts in der Kultur genehmigt der Stadtrat; zu Waldausstochungen und außerordentlichen Holzbieben ist die Zustimmung des Bürgeranschlusses notwendig, nachdem vorerst das Gutachten der Forstbehörde eingeholt worden ist.

§ 126.

Der Stadtrat beschließt ferner über die Verwertung des Ertrags des Gemeindeguts und über die Veräußerung und Vertauschung alles beweglichen Vermögens.

§ 127.

Alle Veräußerungen des beweglichen und unbeweglichen Vermögens und alle Verpachtungen müssen in öffentlicher Steigerung geschehen.

Eine andere Art der Veräußerung und Verpachtung kann nur stattfinden, wenn ein beweglicher Gegenstand zweimal und ein unbeweglicher dreimal zur öffentlichen Steigerung ausgesetzt war und nicht angebracht werden konnte, oder wenn bei beweglichen Sachen der Stadtrat, bei unbeweglichen Gegenständen der Bürgerausschuß eine andere Veräußerungs- oder Verpachtungsart für zweckmäßig findet. Zu geringfügigen Verpachtungen ohne Versteigerung kann der Stadtrat durch Gemeindebeschluß zum voraus ermächtigt werden.

Wer zweijährige Rückstände in die Gemeinde schuldig ist, darf vor deren Berichtigung zu keinem Kauf von Gemeindevermögen und zu keinem Pacht zugelassen werden.

§ 128.

Der Erlös aus veräußerten Liegenschaften und Gebäuden, der Erlös von ausgefodeten Waldungen und außerordentlichen Holzhieben muß zum Grundstoffsvermögen gezogen, und daher entweder zu Kapital angelegt, oder zur Schuldentilgung, oder zu neuen Erwerbungen verwendet werden. Es ist jedoch gestattet, einen Teil des Erlöses von Waldausfodungen und Holzhieben zur Kultur des ausgefodeten Bodens zu verwenden.

§ 129.

Das liegende Vermögen der Gemeinde darf in folgender Ordnung zu Unterpfand gegeben werden:

1. die Grundrenten, Gefälle und nutzbaren Berechtigungen, das Gemeindegut und die Gemeindevaldungen,
2. das Almendgut.

Nicht zum Unterpfand dürfen gegeben werden: Kirchen, Pfarr- und Schulhäuser, Pfriünd- und Krankenhäuser.

6. Abschnitt.

Vom Gemeindebauwesen.

§ 130.

Über die Aufführung neuer Gebäude, sowie über Ausbesserung der vorhandenen beschließt der Stadtrat, wenn der Aufwand aus den ordentlichen Gemeindeeinkünften bestritten werden kann.

Werden aber dazu außerordentliche Mittel erfordert, so ist vor aller Vornahme eines neuen Baues und allen Hauptausbesserungen im Sinne des Satzes 605 und 606 des Landrechts *) die Zustimmung des Bürgerausschusses einzuholen. Die kleineren Ausbesserungen sind aus den paratesten ordentlichen, und in deren gänzlicher Ermangelung aus den paratesten außerordentlichen Mitteln zu bestreiten.

7. Abschnitt.

Von den Verträgen, Vergleichen, Forderungen und gerichtlichen Verhandlungen.

§ 131.

Verträge, die eine Lieferung von beweglichem Gut oder eine Leistung zur Folge haben, und alle zum laufenden Dienste erforderlichen Anschaffungen und Kostenaufwendungen genehmigt der Stadtrat; Vergleiche genehmigt er dann, wenn der dafür zu entrichtende Betrag oder die Summe, welche durch den Vergleich zum Opfer gebracht werden soll, aus den im Vorschlag aufgenommenen Einkünften der Gemeinde bestritten werden kann.

Zu anderen Vergleichen, sowie überall, wo der Vergleich ein dingliches Recht an Liegenschaften zum Gegenstand hat, ist die Zustimmung des Bürgerausschusses erforderlich.

Öffentliche, um Lohn zu verrichtende Arbeiten und Lieferungen, die nicht der laufende Dienst erfordert, sind in der Regel im Wege der Versteigerung nach Einholung eines Vorschlags durch den Stadtrat zu vergeben, wenn er nicht aus besonderen Gründen die Versteigerung für unzuweckmäßig erachtet.

§ 132.

Erfüllt eine Gemeinde ihre persönlichen Verbindlichkeiten nicht, so kann sich der Forderungsberechtigte vor Anstellung der Klage an die derselben vorgesetzte Staatsverwaltungsstelle beschwerend wenden, insofern er nicht vorzieht, den Rechtsweg sogleich zu betreten. Letztere hat in dieser Eigenschaft den Stadtrat darüber binnen vierzehn Tagen zu vernehmen, und wenn solcher die Wichtigkeit der Forderungen anerkennt, binnen vier Wochen, vom Tage des dem Gläubiger zu eröffnenden Auerkenntnisses an gerechnet, für die Befriedigung desselben aus den ordentlichen oder außerordentlichen Mitteln der Gemeinde zu sorgen. Erfolgt die Befriedigung des Gläubigers nicht, so steht es ihm frei, bei den höheren Verwaltungsstellen darüber Beschwerde zu erheben.

*) Satz 605 und 606 des Landrechts lauteten:

Satz 605. Der Ragnischer muß die Sache in baulichem Stand unterhalten.

Hauptausbesserungen bleiben dem Eigentümer zur Last, wenn sie nicht daher rühren, daß während der Ragniehung die zum Unterhalt erforderlichen Ausbesserungen unterlassen wurden, in welchem Fall sie dem Ragnischer oder seinen Erben obliegen.

Satz 606. Hauptausbesserungen sind: Herstellung der Hauptmauern und Gemäße, Einziehung neuer Balken und neue Befestigungen der Dächer, Wände, Zimmerdecken und Fußböden, ingleichen neue Herstellung der Dämme, Grundmauern und Ringmauern.

Alle übrigen Ausbesserungen sind solche, welche zur Unterhaltung zu rechnen sind.

Ist die Forderung durch Unterpfaud gesichert, so muß die Verwaltungsstelle, wenn sich der Forderungsberchtigte zuerst an sie gewendet hat, für die Zahlung der geforderten verfallenen Zinsen in der oben gedachten Zeit, für die Abtragung des aufgekündigten Kapitals aber längstens binnen einem Jahre sorgen. Geschieht letzteres nicht, so kann der Forderungsberchtigte in gerichtlichen Wegen den Zugriff auf das Unterpfaud verlangen.

§ 133.

Hat der Stadtrat die Nichtigkeit der Forderung in dem anberaumten Termine nicht anerkannt, so ist dem Gläubiger unter Eröffnung der Gründe des verweigerten Auerkenntnisses sogleich davon Nachricht zu geben.

§ 134.

Der Stadtrat hat darüber zu beraten und zu beschließen, ob einem gegen die Gemeinde angebrachten Anspruch gerichtlich zu begegnen, oder ob ein Anspruch oder eine Forderung der Gemeinde, deren Nichtigkeit und Gültigkeit nicht anerkannt, oder denen nicht Genüge getan werden will, in gerichtlichem Wege zu verfolgen sei.

Die Zustimmung des Bürgerausschusses wird immer erfordert, wenn der Gegenstand, er mag gegen oder für die Gemeinde in Anspruch genommen werden, ein dingliches Recht an Liegenschaften betrifft.

Rehnen die zuständigen Gemeindeorgane die Führung des Rechtsstreites ab, so können einzelne Mitglieder der Gemeinde denselben auf ihre Gefahr führen. Erfolgt die endliche rechtskräftige Entscheidung entweder ganz oder wenigstens in einem erheblichen, der Kosten werten Teil zugunsten der Gemeinde, so müssen ihnen die Kosten aus der Gemeindefasse ersetzt werden.

Zur Einleitung des gerichtlichen Aufgebotsverfahrens ist die Zustimmung des Bürgerausschusses nicht erforderlich.

§ 135.

Ist die Übernahme des Rechtsstreites in gesetzlicher Form beschlossen, so führt solchen der Stadtrat durch alle Rechtszüge.

Er ernennt aus seiner Mitte zwei Beigeordnete, welche mit dem Oberbürgermeister im Namen der Gemeinde das Geeignete besorgen.

8. Abschnitt.

Vom Gemeinderechnungswesen.

§ 136.

Der Stadtrechner wird auf Vorschlag des Stadtrats von dem Bürgerausschuß ernannt. In Gemeinden über 4000 Einwohner kann er nicht zugleich Mitglied des Stadtrats sein. Er ist für die richtige Erhebung der Einkünfte, sowie für die Beobachtung der vorgeschriebenen Ordnung in den Ausgaben allein verantwortlich.

§ 137.

Der Stadtrat beziehungsweise die nach dem Ortsstatut mit Dekretbefugnis ausgestatteten stadträtlichen Kommissionen (§§ 27 und 28 der Städteordnung) dekretieren alle Einnahmen und Ausgaben auf die Stadtkasse.

Die Tagesgebühren und Auslagen des Oberbürgermeisters, der Bürgermeister, der Mitglieder des Stadtrats und des Ratsschreibers werden durch den geschäftsleitenden Vorstand der Stadterordneten dekretiert.

Jede Bezahlung einer Rechnung ohne vorherige Dekretur der nach Absatz 1 zuständigen Kollegien oder, soweit solche die vorerwähnten Gebühren und Auslagen betrifft, ohne Dekretur des geschäftsleitenden Vorstandes der Stadterordneten geschieht auf Gefahr des Stadtrechners.

§ 138.

Keine Staatsbehörde kann unmittelbar auf die Stadtkasse dekretieren, wohl aber Verfügungen wegen Auslagen, wozu Gesetze oder Verordnungen die Staatsbehörde ermächtigen, zur Dekretur erlassen, mit Ausnahme des im vorigen Paragraphen gedachten Falles.

§ 139.

In jeder Gemeinde muß jährlich auf den Antrag des Oberbürgermeisters ein Voranschlag der Gemeindebedürfnisse von dem Stadtrat, unter Zuzug des Stadtrechners, aufgestellt werden.

Er muß enthalten:

1. die Gemeindecinnahmen,
2. die Gemeindeausgaben,
3. die Deckungsmittel der letzteren.

Auf Verlangen muß jedem Beteiligten Einsicht des Voranschlages bewilligt und gegen die Gebühr Abschrift mitgeteilt werden.

§ 140.

Die gestellte Rechnung ist von dem Stadtrat zu prüfen und sodann mit dem Prüfungsprotokoll vierzehn Tage lang zur Einsicht der Gemeindesteuerpflichtigen öffentlich aufzulegen.

Gleichzeitig mit der Verkündung, daß die Rechnung zur Einsicht aufgelegt sei, soll ein gedruckter, die wesentlichen Ergebnisse der Rechnung enthaltender Auszug aus derselben — Rechenschaftsbericht — an die Mitglieder des Bürgerausschusses und, soweit dies die Gemeindesteuerpflichtigen verlangen, auch an diese verteilt werden.

Nach Ablauf der Auslagefrist ist die Rechnung in dem Bürgerausschuß zu verkünden und sodann mit den etwa vorgebrachten Anträgen oder Bemerkungen zum Zwecke der Abhör der hiefür zu bestellenden Kommission oder im Falle des § 159 Absatz 3 der Staatsbehörde zu übergeben.

§ 141.

Die Abhörkommission besteht aus mindestens drei Mitgliedern, welche der geschäftsleitende Vorstand der Stadterordneten aus der Mitte der letzteren für jede Jahresrechnung ernannt.

Der Vorsitzende der Kommission wird aus der Mitte derselben gleichfalls durch den geschäftsleitenden Vorstand ernannt, sofern nicht dessen Obmann den Vorsitz übernimmt.

Die Kommission kann zu ihren Arbeiten Sachverständige beiziehen, deren Belohnung aus den ihr hierfür durch den Voranschlag zur Verfügung zu stellenden Mitteln zu bestreiten ist.

§ 142.

Den Bescheid erteilt in allen Fällen der Bürgerausschuß, wobei der Oberbürgermeister, die Bürgermeister, sowie die übrigen Mitglieder des Stadtrates nicht mitzuzimmen haben.

§ 143.

Eine landesherrliche Verordnung wird die Form des RechnungsweSENS bestimmen.

Titel IV.

Von den Gemeinden, welche aus mehreren Orten zusammengesetzt sind.

§ 144.

Wenn eine Gemeinde aus zwei oder mehreren Orten besteht, so hat sie den Namen von einem dieser Orte, in der Regel von dem größeren, zu führen, der dadurch der Hauptort wird.

§ 145.

Haben sämtliche Orte eine gemeinschaftliche Gemarkung und kein besonderes Vermögen, so besteht nur eine Gemeindeverwaltung.

§ 146.

Hat einer und der andere Nebenort eine von der Gemarkung des Hauptorts verschiedene Gemarkung, so sind diese Orte in Bezug auf das Gemeindegut, Almendgut und das Gemarkungsverhältnis als getrennt zu betrachten.

Dasselbe ist in Bezug auf das Gemeindevermögen der Fall, wenn diese Orte zwar eine gemeinschaftliche Gemarkung, aber besonderes Gemeindevermögen haben.

§ 147.

Der Bürgermeister ist in Gemeinden, welche dauernd mindestens 2000 Einwohner zählen, von dem Bürgerausschuß, in den übrigen Gemeinden von allen stimmbfähigen Bürgern und wahlberechtigten Einwohnern zu wählen.

§ 148.

Die Gemeinderäte und die Mitglieder des Bürgerausschusses, wo ein solcher zu wählen ist, sind aus sämtlichen Orten zu wählen, über welche sich der Gemeindeverband erstreckt.

Die Staatsbehörde hat unter Berücksichtigung der Zahl der Bürger und wahlberechtigten Einwohner jeden Orts und der übrigen Verhältnisse nötigenfalls unter Überschreitung der in den §§ 17 und 43 bezeichneten Zahl zu bestimmen, wie viele Gemeinderäte und Bürgerausschußmitglieder aus jedem Orte gewählt werden sollen.

§ 149.

1. Die von den einzelnen Orten zu wählenden Mitglieder des Bürgerausschusses werden von den daselbst wohnhaften Gemeindegürgern und wahlberechtigten Einwohnern — wo die Zahl der Einwohner dauernd 1 000 und mehr beträgt unter Anwendung der Klasseneinteilung nach § 45 — gewählt.
2. Die von den einzelnen Orten zu wählenden Mitglieder des Gemeinderats werden, wenn die Zahl der Einwohner dauernd mindestens 2 000 beträgt, von den durch diese Orte gewählten Mitgliedern des Bürgerausschusses, in den übrigen Orten von den daselbst wohnhaften Gemeindegürgern und wahlberechtigten Einwohnern gewählt.

§ 150.

In den in § 146 bezeichneten Orten wird zur Verwaltung des Ortsvermögens und der Ortsangelegenheiten ein Verwaltungsrat bestellt.

Die Festsetzung der Zahl erfolgt nach Maßgabe des § 148 Absatz 2.

Die Gemeinderäte, welche in den einzelnen Orten gewählt werden, sind von Rechts wegen Mitglieder, der dienstälteste Gemeinderat Vorsitzender dieses Verwaltungsrats.

Bezüglich der Wählbarkeit in diesen Verwaltungsrat und dessen Wahl finden die für den Gemeinde-rat geltenden Vorschriften in §§ 172 Ziffer 2, 22 und 23*) sinngemäße Anwendung.

§ 151.

In allen Orten von mindestens 1 000 Einwohnern vertreten die von diesen Orten gewählten Bürger-ausschußmitglieder die Orts- (Gemeinde-) Versammlung. Im übrigen wird von der Bildung eines Bürgerausschusses abgesehen.

§ 152.

In jedem Ort mit eigener Vermögensverwaltung ist ein Ortsrechner zu bestellen, welcher auch zugleich Verwaltungsratsmitglied sein kann.

Die Ernennung geschieht durch den Verwaltungsrat und bedarf der Zustimmung der Orts-(Gemeinde-) Versammlung beziehungsweise des Bürgerausschusses (§ 151).

Derselbe ist an die für den Gemeinderrechner geltenden Vorschriften gebunden.

§ 153.

Der Bürgermeister verwaltet die Polizei in sämtlichen Orten; jedoch können von dem Bezirksamt dem dienstältesten Gemeinderat des Nebenortes auch dann, wenn kein Verwaltungsrat besteht, unter dem Namen „Stabhalter“ einzelne Zweige der Ortspolizei, namentlich die Sicherheitspolizei und die Erhaltung der Ruhe und Ordnung einschließlicly der Strafbefugnis übertragen werden.

§ 154.

Der Bürgermeister und der Gemeinderat besorgen in den Fällen des § 146 nur die Angelegenheiten, die den Gemeindeverband betreffen.

In dem Wohnort des Bürgermeisters besorgt dieser mit den Gemeinderats- beziehungsweise Verwaltungsratsmitgliedern dieses Orts auch die besonderen Gemeindevermögensangelegenheiten.

*) Der Gemeindeordnung.

§ 155.

Wo das Beitragsverhältnis der Nebenorte zur Bestreitung der Ausgaben des Gemeindeverbandes einer Ordnung bedarf, ist solches, vorbehaltlich verwaltungsgerichtlicher Entscheidung in streitigen Fällen (§ 2 Ziffer 3 des Verwaltungsrechtspflegegesetzes), im Wege der Vereinbarung zu regeln.

Die Ausgaben, welche die Bedürfnisse des einzelnen Ortes selbst nötig machen, hat dieser aus dem Ortsvermögen nach Vorschrift dieses Gesetzes zu bestreiten.

Titel V.

Von der Aufsicht des Staats über die Gemeindeverwaltung.

§ 156.

Die Verwaltung der Ortspolizei steht unter der ununterbrochenen Aufsicht des Staates.

§ 157.

Die Handhabung der Staatsaufsicht über die übrige Gemeindeverwaltung erstreckt sich darauf

1. daß die gesetzlichen Schranken der den Gemeinden zustehenden Befugnisse nicht überschritten,
2. daß die den Gemeinden gesetzlich obliegenden öffentlichen Verpflichtungen erfüllt,
3. daß die Vorschriften über die Geschäftsführung beobachtet werden.

Die vorgeordneten Verwaltungsbehörden haben zu diesem Behufe das Recht der Kenntnisnahme von der Tätigkeit der Gemeindebehörden, insbesondere das Recht der Amts- und Kassensivitation.

Gesetzwidrige Beschlüsse sind, wenn die Zurücknahme derselben nicht binnen einer angemessenen Frist erfolgt, durch die zuständige Behörde außer Wirksamkeit zu setzen.

Beschlüsse, welche nur eine Benachteiligung einzelner enthalten, können lediglich auf rechtzeitig erhobene Beschwerde außer Wirksamkeit gesetzt oder abgeändert werden.

Unterläßt eine Gemeinde, die ihr obliegenden Verpflichtungen zu erfüllen, gesetzlich notwendige Ausgaben in den Voranschlag aufzunehmen oder erforderlichenfalls außerordentlich zu genehmigen oder die nötigen Gemeindedienste für gesetzlich notwendige Zwecke anzuordnen, so ist sie unter Angabe des Gesetzes aufzufordern, binnen angemessener Frist die zur Erfüllung ihrer Verpflichtung erforderlichen Beschlüsse zu fassen.

Wird innerhalb der vorgeordneten Frist eine Einsprache auf dem geordneten Wege nicht erhoben, auch die Verpflichtung nicht erfüllt, so hat die Staatsbehörde an der Stelle der Gemeindebehörde die zum Vollzuge nötigen Verfügungen zu treffen, insbesondere auch die etwa erforderliche Anlage anzuordnen.

Werden die Vorschriften über die Geschäftsführung verletzt, so sind die betreffenden Gemeindebeamten zu deren Beobachtung aufzufordern und nötigenfalls durch Disziplinarmaßregeln (§§ 37 bis 42 der Städteordnung) oder durch Ordnungsstrafen bis zum Betrag von 40 Mark anzuhalten.

§ 158.

Die Staatsbehörde wird überdies in Gemeinden von 4 000 und weniger Einwohnern die Voranschläge des Gemeindehaushalts und Schuldentilgungspläne prüfen und genehmigen und die Gemeinderrechnungen abhören und verbejcheiden.

§ 159.

In den größeren Gemeinden genehmigt der Bürgerausschuß den Voranschlag und sendet sofort der Verwaltungsbehörde eine Abschrift desselben ein. Sieht sich diese hierdurch zur Ausübung ihres Aufsichtsrechts veranlaßt, so hat sie binnen zwei Wochen dem Stadtrat die geeignete Eröffnung zu machen, widrigenfalls der Voranschlag vollzugsreif wird.

In denselben Gemeinden ist, sobald die Rechnung gestellt ist, eine Abschrift derselben an die Verwaltungsbehörde einzufenden. Dieser steht zu jeder Zeit frei, das Original der Rechnung nebst Beilagen zur Übung ihres Aufsichtsrechts einzufordern.

Der Bürgerausschuß kann die Genehmigung des Voranschlags, sowie die Abhör der Rechnung auch der Staatsbehörde unterstellen.

§ 160.

Außer diesen erfordern folgende Handlungen vor deren Vornahme die Staatsgenehmigung:

1. alle Veräußerungen des unbeweglichen Gemeindevermögens, das den Anschlag von 2 000 Mark übersteigt, und die Verteilung desselben, sowie die Art der Verteilung und alle Abänderungen im Almendgenuß,
2. alle Verwendungen des Grundstoffsvermögens zu laufenden Bedürfnissen,
3. die Kapitalaufnahmen, mit Ausnahme der in § 111 Absatz 1 genannten,
4. die Einführung eines Oktroi,
5. alle Waldausstockungen und außerordentlichen Holzhiebe,
6. die Verwendung der Gemeindeüberschüsse,
7. Freigebigkeitshandlungen in den Fällen des § 60 Ziffer 4.

§ 161.

Die bei Ausübung der Staatsaufsicht über den Gemeindehaushalt entstehenden Kosten hat die Gemeinde zu bestreiten.

Ausgenommen sind:

1. die durch die Prüfung der Voranschläge und
2. die durch die Ortsvisitationen der Amtsvorstände oder Landeskommissäre erwachsenden Kosten, welche die Staatskaffe trägt.

Titel VI.

Von dem Recht des Rekurses.

§ 162.

Gegen alle den Bestimmungen dieses Gesetzes zuwiderlaufende entscheidende Verfügungen und alle Anordnungen in Gemeindeangelegenheiten steht jedem Beteiligten der Rekurs von dem Bürgermeister und dem Stadtrat oder eine Beschwerde gegen solche an die nächstvorgesetzte, und von einem Erkenntnis dieser letzteren an die höheren Verwaltungsstellen nach den bestehenden und künftigen Verordnungen über Rekurse zu.

Von den abgeforderten Gemarkungen.

§ 163.

Für den Bereich einer abgeforderten Gemarkung sind die Eigentümer der zur Gemarkung gehörigen Liegenschaften zu den Pflichten verbunden, welche den Gemeinden für den Bereich ihrer Gemarkung im öffentlichen Interesse gesetzlich obliegen.

Den zur Erfüllung ihrer Verpflichtungen erforderlichen Aufwand haben sie nach Verhältnis des in der Gemarkung veranlagten Steuerwerts ihres Liegenschaftsvermögens zu tragen.

Auf Antrag der Eigentümer können mit Staatsgenehmigung auch die übrigen in der Gemarkung zur staatlichen Besteuerung veranlagten Steuerwerte und Einkommen zu Beiträgen beizugezogen werden, und ist sodann der Aufwand nach Maßgabe der §§ 96 ff auf die gesamten Steuerwerte und die Einkommen umzulegen.

§ 164.

Über die Erfüllung der in § 163 bezeichneten Verpflichtungen beschließen die Eigentümer. Sind in einer abgeforderten Gemarkung mehrere Eigentümer vorhanden, so geschieht die Beschlußfassung nach Stimmenmehrheit.

Beträgt die Zahl derselben mehr als zehn, oder werden zu dem Gemarkungsaufwand alle Steuerwerte zugezogen, so beschließt ein Verwaltungsrat, welcher besteht aus:

1. dem Stabhalter (§ 166),
2. den Eigentümern, deren jeder mindestens ein Fünftel des Steuerwerts des Liegenschaftsvermögens der Gemarkung besitzt,
3. einem oder mehreren Vertretern der übrigen Beitragspflichtigen.

Die Zahl der Mitglieder des Verwaltungsrats und der den Eigentümern bei Beschlüssen über Gemarkungsangelegenheiten (Absatz 1 und Absatz 2 Ziffer 2) zukommenden Stimmen setzt der Bezirksrat nach Maßgabe der Steuerverhältnisse fest.

Beschlüsse des Verwaltungsrats über Erhebung von Umlagen auf die Gesamtsteuerwerte bedürfen der Staatsgenehmigung.

§ 165.

Auf Antrag der Eigentümer beziehungsweise des Verwaltungsrats kann der Bezirksrat bestimmen daß Einrichtungen und Anstalten, zu deren Herstellung eine benachbarte Gemeinde im öffentlichen Interesse verpflichtet ist, auch von den Einwohnern der abgeforderten Gemarkung bemittelt werden.

§ 166.

Die Verwaltung der Ortspolizei in der Gemarkung wird von dem Bezirksamt dem Bürgermeister einer benachbarten Gemeinde oder einem Einwohner der Gemarkung — Stabhalter — auf unbestimmte Zeit und widerruflich übertragen. Der Stabhalter ist amtlich zu verpflichten und hat die Strafbefugnis eines Bürgermeisters.

Ortspolizeiliche Vorschriften, zu deren Erlassung der Bürgermeister beziehungsweise der Stabhalter zuständig ist, bedürfen, wenn sie eine fortdauernd geltende Anordnung enthalten, der Genehmigung des Bezirksamts.

Erfasste Geldstrafen dienen zur Bestreitung des Gemarkungsaufwandes.

§ 167.

Mit Rücksicht auf den Umfang der gegenüber der Gemeinde in Anspruch genommenen Benützung ihrer Einrichtungen und Anstalten (§ 165) und der aus der Polizeiverwaltung erwachsenden Geschäfte (§ 166) bestimmt der Bezirksrat die Vergütung, welche hierfür von den zur Bestreitung des Gemarkungsaufwandes Verpflichteten zu übernehmen ist.

Gegen die Entscheidung des Bezirksrats findet Klage an den Verwaltungsgerichtshof statt.

§ 168.

Das Bezirksamt kann insbesondere da, wo Umlagen erhoben werden, die Bestellung eines Rechners anordnen. Dieser wird von den Eigentümern beziehungsweise dem Verwaltungsrat auf bestimmte Zeit ernannt und amtlich verpflichtet.

Auf die Rechnungsführung finden die allgemeinen Vorschriften über das Gemeindefinanzwesen entsprechende Anwendung.

§ 169.

Unter Staatsgenehmigung können abge sonderte Gemarkungen mit benachbarten Gemeinden nach Anhörung der Eigentümer und der zur Bestreitung des Gemarkungsaufwandes Beitragspflichtigen sowie der beteiligten Gemeinden und des Bezirksrats vereinigt werden, wenn die Beteiligten einverstanden sind.

Das Einverständnis wird bezüglich der abge sonderten Gemarkung angenommen, wenn die Zustimmung nach ihren zu Beiträgen zum Gemarkungsaufwand beizugebenden Steuerwerten und Einkommen drei Viertel dieses Aufwandes zu tragen haben.

Ist ein solches Einverständnis der Beteiligten nicht vorhanden, so kann die Vereinigung nur im Wege der Gesetzgebung erfolgen.

§ 170.

Im Falle der Vereinigung kommen dem seitherigen Aufenthalt der Einwohner in der abge sonderten Gemarkung in öffentlich-rechtlicher Beziehung dieselben Wirkungen zu, wie dem in der Anschlussgemeinde.